Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 5
Einladung -öffentlich- 5
Vorlagendokumente 10
TOP Ö 8.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge 10
Mitteilung zur Kenntnis 13/274/2018 10
112018 - 02.11.2018 13/274/2018 11
TOP Ö 8.2 Aufstellen von Kirchweihbäumen; hier: Baumrutschen in Bruck und Frauenaurach 13
Mitteilung zur Kenntnis 233/026/2018 13
TOP Ö 9 Gemeinwohl-Kommune 15
Beschlussvorlage 13/272/2018 15
Antrag 108/2018 13/272/2018 18
Matrix 1.0 für Gemeinden 13/272/2018 20
TOP Ö 10 Budgetergebnisse 2017 der Ämter 44 (Theater) und 52 (Sportamt); 21
Beschlussvorlage 20/034/2018 21
TOP Ö 11 IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH; 73. Gesellschafterversammlung am 20.11.2018 24
Beschlussvorlage II/WA/017/2018 24
IGZ Erfolgs-, Finanz-, Investitionsplan 2019 II/WA/017/2018 25
TOP Ö 12 Medical Valley Center GmbH; 37. Gesellschafterversammlung am 20.11.2018 28
Beschlussvorlage II/WA/018/2018 28
MVC Wirtschaftsplan 2019 II/WA/018/2018 30
TOP Ö 13 Digitalisierung vs. Energieeinsparung; Fraktionsantrag Nr. 182/2018 der ödp-Stadtratsgruppe 31
Beschlussvorlage 17/029/2018 31
Anlage - Fraktionsantrag Nr. 182/2018 17/029/2018 33
TOP Ö 14 Bericht über die Situation in Senioren- und Pflegeheimen; Antrag der Grüne Liste Fraktion Nr. 114/2018 vom 12.09.2018 34
Beschlussvorlage 33/018/2018/1 34
Antrag Nr. 114/2018 33/018/2018/1 37
TOP Ö 15 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen 38
Beschlussvorlage 30/091/2018 38
Anlage 1 Änderungssatzung 30/091/2018 39
Anlage 2 Synopse Gebührensatzung 30/091/2018 40
TOP Ö 16 Änderung der Plakatierungsverordnung - Fraktionsantrag Nr. 087/2018 der CSU-Stadtratsfraktion 41
Beschlussvorlage 30/092/2018 41
Anlage 1_20181024_Änderungsverordnung zur Plakatierungsverordnung 30/092/2018 43
Anlage 2_Synoptische_Darstellung_§ 3 PlakatVO 30/092/2018 44
Anlage 3_Fraktionsantrag CSU Nr 087_2018 30/092/2018 45
TOP Ö 17.1 Mittelbereitstellung Rundwanderweg am Dechsendorfer Weiher 46
Vorlage Mittelbereitstellung 52/205/2018 46
TOP Ö 17.2 Mittelbereitstellung für die IP-Nr. 421.400 Baumaßnahmen an Schulsportanlagen auf Vereinsgelände 48
Vorlage Mittelbereitstellung 52/204/2018 48

TOP Ö 17.3 Mittelbereitstellung für die IP-Nr. 551.K351 Aufsitzmäher sowie Mähcontainer für Naherholungsgebiet Dechsendorfer Weiher 50
Beschluss Mittelbereitstellung Stand: 06.11.2018 52/203/2018 50
TOP Ö 17.4 Mittelbereitstellung für IP-Nr. 424C.K351 Erneuerung Aufzugsmechanik Ballfangnetze in der Karl-Heinz-Hiersemann-Halle 53
Beschluss Mittelbereitstellung Stand: 06.11.2018 52/202/2018 53
TOP Ö 17.6 Mittelbereitstellung für die Vorbereitungen für die Afrikanische Schweinepest (ASP) 56
Vorlage Mittelbereitstellung 39/012/2018 56
180219_46_ASP Entsorgungsnetz 39/012/2018 59
180219_Anlage 1 - Anforderungen an Verwahrstellen 39/012/2018 62
20180910 Rahmenplan Afrikanische Schweinepest Bayern Stand 31.08.2018 - 11.09.2018 39/012/2018 64
Kostenaufstellung ASP 39/012/2018 139
TOP Ö 17.7 Mittelbereitstellung für das Stadtjugendamt Amt 51 140
Vorlage Mittelbereitstellung 51/172/2018 140
TOP Ö 17.8 Mittelbereitstellung für Internationaler Comic-Salon 2018 142
Vorlage Mittelbereitstellung 471/018/2018 142
TOP Ö 17.9 Deckung des zu erwartenden Defizits auf Grundlage des Zwischenberichtes Amt 44 145
Vorlage Mittelbereitstellung 44/049/2018 145
TOP Ö 18 Zuschussbedarf bei der Beauftragung der GGFA AöR zur Beschulung von BIK-Klassen 148
Beschlussvorlage 55/022/2018 148
TOP Ö 19.1 Haushalt 2019; Prioritätenliste für Stellenplan 2019 - Liste A - Referat OBM 151
Beschlussvorlage 113/054/2018 151
Anlagen 1 und 2 - Haushalt 2019_Stellenplan Liste A_Ref. OBM 113/054/2018 153
TOP Ö 19.2 Haushalt 2019; Prioritätenliste für Stellenplan 2019 - Liste A - Referat I 154
Beschlussvorlage 113/055/2018 154
Anlage 1 - Haushalt 2019_StellenplanListeA_Ref I_UVPA_KFA_SportA_HFPA 113/055/2018 156
TOP Ö 19.3 Haushalt 2019; Prioritätenliste für Stellenplan 2019 - Liste A - Referat II 159
Beschlussvorlage 113/056/2018 159
Anlage 1 - Haushalt 2019_StellenplanListe A Ref. II_HFPA_UVPA 113/056/2018 161
TOP Ö 19.4 Haushalt 2019; Prioritätenliste für Stellenplan 2019 - Liste A - Referat III 162
Beschlussvorlage 113/057/2018 162
Anlage 1 - Haushalt 2019_StellenplanListeA_Ref_III_HFPA 113/057/2018 163
TOP Ö 21 Anträge zu den Fachamtsbudgets für die der HFPA als Fachausschuss zuständig ist (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2019) 166
Beschlussvorlage 20/036/2018 166
TOP Ö 22.1 Haushalt 2019 - Arbeitsprogramm Amt 13 - LGBTI* in der Stadt sichtbar machen - Antrag der SPD Fraktion Nr. 145/2018 167
Beschlussvorlage 13/273/2018 167
145_2018 - SPD Antrag 13/273/2018 169
TOP Ö 22.2 Haushalt 2019 - Arbeitsprogramm der Gleichstellungsstelle: Veranstaltungsprogramm zum Frauenmonat März 2019 - Antrag der SPD-Fraktion Nr. 139/2018 170
Beschlussvorlage 13/276/2018 170

Antrag SPD 139_2018 13/276/2018 172
TOP Ö 22.3 Haushalt 2019 - Arbeitsprogramm Amt 13: Sensibilisierung und Argumentationstraining gegen Rassismus und Diskriminierung - Antrag der SPD-Fraktion Nr. 131/2018 173
Beschlussvorlage 13/275/2018 173
Antrag SPD_131_2018 13/275/2018 175
TOP Ö 22.4 Haushalt 2019 - Arbeitsprogramm der Gleichstellungsstelle: Entwicklung eines Stadtrundgangs zur Geschichte und Gegenwart von Frauen in Erlangen - Antrag der SPD-Fraktion Nr. 138/2018 176
Beschlussvorlage 13/277/2018 176
Antrag 138_2018 13/277/2018 178
TOP Ö 22.5 Verstetigung des Zuschusses an die GGFA AöR für die Integration von Langzeitarbeitslosen in Höhe von 120.000 Euro pro Jahr; 179
Beschlussvorlage BTM/030/2018 179
147 BTM/030/2018 183
TOP Ö 22.6 Städtischer Zuschuss 2019 für den Erlanger Tourismus- und Marketingverein e.V.; Antrag der SPD-Stadtratsfraktion 140/2018 vom 16.10.2018 185
Beschlussvorlage II/WA/016/2018 185
Antrag Nr. 140/2018 II/WA/016/2018 187
TOP Ö 22.7 Haushalt 2019: Antrag zum Arbeitsprogramm: Verbesserte Arbeitsbedingungen für die FFW Dechsendorf 189
Beschlussvorlage 37/051/2018 189
Antrag Nr. 137/2018 37/051/2018 191
TOP Ö 22.8 Haushalt 2019 - Antrag zum Arbeitsprogramm von Amt 11 Jobsharing; Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 155/2018 192
Beschlussvorlage 11/155/2018 192
155 GL - III11 - 18.10.2018 11/155/2018 194
M010_Statusbericht 11/155/2018 195
TOP Ö 23.1 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2019 des Bürgermeister- und Presseamtes; siehe Arbeitsprogramm 2019 in gebundener Form ab Seite 11 196
Beschlussvorlage 13/264/2018 196
TOP Ö 23.2 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2019 des Personalrates 197
Beschlussvorlage PR/003/2018 197
TOP Ö 23.3 Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2019 des Amtes für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz 198
Beschlussvorlage 39/013/2018 198
39_Budgetdokumentation2019 39/013/2018 200
TOP Ö 23.4 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2019 der Stadtkämmerei mit der Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie der Stabstelle Beteiligungsmanagement 201
Beschlussvorlage 20/033/2018 201
TOP Ö 23.5 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2019 des Personal- und Organisationsamtes, siehe Arbeitsprogramm 2019 in gebundener Form ab Seite 3 202
Beschlussvorlage 113/061/2018 202
TOP Ö 23.6 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2019 des eGovernment-Centers, siehe Arbeitsprogramme 2019 in gebundener Form ab Seite 33 203
Beschlussvorlage 17/030/2018 203
TOP Ö 23.7 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2019 des Rechtsamtes (Amt 30), siehe Arbeitsprogramm in gebundener Form ab Seite 82 204

Beschlussvorlage 30/090/2018 204
TOP Ö 23.8 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2019 des Bürgeramtes (33), siehe Arbeitsprogramm 2019 in gebundener Form ab Seite 109 205
Beschlussvorlage 33/019/2018 205
TOP Ö 23.9 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2019 des Standesamtes - siehe Arbeitsprogramm 2019 in gebundener Form ab Seite 115 206
Beschlussvorlage 34/015/2018 206
TOP Ö 23.10 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2019 des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37) - siehe Arbeitsprogramm in gebundener Form ab Seite 207
Beschlussvorlage 37/049/2018 207
TOP Ö 23.11 Haushalt 2019 - Budget und Arbeitsprogramm Amt 55 - Jobcenter 208
Beschlussvorlage 55/031/2018 208
Anlage 1 Übersicht über Produkte 55/031/2018 209
Anlage 2 Erläuterungen zu den Produkten 55/031/2018 210
Anlage 3 Zuschussbedarf bzw. Überschuss 55/031/2018 211
TOP Ö 24 Haushalt 2019; Stellenplan; CSU Fraktionsantrag Nr. 169/2018 212
Beschlussvorlage 11/153/2018 212
Anlage: Fraktionsantrag Nr. 169/2018 der CSU-Fraktion 11/153/2018 213
TOP Ö 25.1 Anträge zum Ergebnishaushalt außerhalb der Fachamtsbudgets (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2019) 214
Beschlussvorlage 20/035/2018 214

Einladung

Stadt Erlangen

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

10. Sitzung • Mittwoch, 14.11.2018 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

8.	Mitteilungen zur Kenntnis	
8.1.	Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	13/274/2018 Kenntnisnahme
8.2.	Aufstellen von Kirchweihbäumen; hier: Baumrutschen in Bruck und Frauenaurach	233/026/2018 Kenntnisnahme
9.	Gemeinwohl-Kommune	13/272/2018 Beschluss
10.	Budgetergebnisse 2017 der Ämter 44 (Theater) und 52 (Sportamt); Verlustvorträge	20/034/2018 Gutachten
11.	IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH; 73. Gesellschafterversammlung am 20.11.2018	II/WA/017/2018 Beschluss
12.	Medical Valley Center GmbH; 37. Gesellschafterversammlung am 20.11.2018	II/WA/018/2018 Beschluss
13.	Digitalisierung vs. Energieeinsparung; Fraktionsantrag Nr. 182/2018 der ödp-Stadtratsgruppe	17/029/2018 Beschluss
14.	Bericht über die Situation in Senioren- und Pflegeheimen; Antrag der Grüne Liste Fraktion Nr. 114/2018 vom 12.09.2018	33/018/2018/1 Beschluss
15.	Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen	30/091/2018 Gutachten
16.	Änderung der Plakatierungsverordnung - Fraktionsantrag Nr. 087/2018 der CSU-Stadtratsfraktion	30/092/2018 Gutachten

17.	Mittelbereitstellungen	
17.1.	Mittelbereitstellung Rundwanderweg am Dechsendorfer Weiher	52/205/2018 Beschluss
17.2.	Mittelbereitstellung für die IP-Nr. 421.400 Baumaßnahmen an Schulsportanlagen auf Vereinsgelände	52/204/2018 Beschluss
17.3.	Mittelbereitstellung für die IP-Nr. 551.K351 Aufsitzmäher sowie Mähcontainer für Naherholungsgebiet Dechsendorfer Weiher	52/203/2018 Beschluss
17.4.	Mittelbereitstellung für IP-Nr. 424C.K351 Erneuerung Aufzugsmechanik Ballfangnetze in der Karl-Heinz-Hiersemann-Halle	52/202/2018 Beschluss
17.5.	Mittelbereitstellung für die IP-Nr. 551.602 Stromversorgung am Dechsendorfer Weiher	52/201/2018 Beschluss
17.6.	Mittelbereitstellung für die Vorbereitungen für die Afrikanische Schweinepest (ASP)	39/012/2018 Beschluss
17.7.	Mittelbereitstellung für das Stadtjugendamt Amt 51	51/172/2018 Gutachten
17.8.	Mittelbereitstellung für Internationaler Comic-Salon 2018	471/018/2018 Beschluss
17.9.	Deckung des zu erwartenden Defizits auf Grundlage des Zwischenberichtes Amt 44	44/049/2018 Gutachten
18.	Zuschussbedarf bei der Beauftragung der GGFA AöR zur Beschulung von BIK-Klassen	55/022/2018 Beschluss

Haushaltsberatungen 2019
Beratung und Behandlung der Anträge zum Haushalt 2019

19.	**Stellenplan 2019**	
19.1.	Haushalt 2019; Prioritätenliste für Stellenplan 2019 - Liste A - Referat OBM	113/054/2018 Gutachten
19.2.	Haushalt 2019; Prioritätenliste für Stellenplan 2019 - Liste A - Referat I	113/055/2018 Gutachten
19.3.	Haushalt 2019; Prioritätenliste für Stellenplan 2019 - Liste A - Referat II	113/056/2018 Gutachten

19.4.	Haushalt 2019; Prioritätenliste für Stellenplan 2019 - Liste A - Referat III	113/057/2018 Gutachten
20.	**Wortanträge zum Haushalt 2019**	
21.	Anträge zu den Fachamtsbudgets für die der HFPA als Fachausschuss zuständig ist (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2019)	20/036/2018 Beschluss
22.	**Anträge zu den Arbeitsprogrammen**	
22.1.	Haushalt 2019 - Arbeitsprogramm Amt 13 - LGBTI* in der Stadt sichtbar machen - Antrag der SPD Fraktion Nr. 145/2018	13/273/2018 Beschluss
22.2.	Haushalt 2019 - Arbeitsprogramm der Gleichstellungsstelle: Veranstaltungsprogramm zum Frauenmonat März 2019 - Antrag der SPD-Fraktion Nr. 139/2018	13/276/2018 Beschluss
22.3.	Haushalt 2019 - Arbeitsprogramm Amt 13: Sensibilisierung und Argumentationstraining gegen Rassismus und Diskriminierung. - Antrag der SPD-Fraktion Nr. 131/2018	13/275/2018 Beschluss
22.4.	Haushalt 2019 - Arbeitsprogramm der Gleichstellungsstelle: Entwicklung eines Stadtrundgangs zur Geschichte und Gegenwart von Frauen in Erlangen - Antrag der SPD-Fraktion Nr. 138/2018	13/277/2018 Beschluss
22.5.	Verstetigung des Zuschusses an die GGFA AöR für die Integration von Langzeitarbeitslosen in Höhe von 120.000 Euro pro Jahr; Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 147/2018 vom 17.10.2018	BTM/030/2018 Gutachten
22.6.	Städtischer Zuschuss 2019 für den Erlanger Tourismus- und Marketingverein e.V.; Antrag der SPD-Stadtratsfraktion 140/2018 vom 16.10.2018	II/WA/016/2018 Beschluss
22.7.	Haushalt 2019: Antrag zum Arbeitsprogramm: Verbesserte Arbeitsbedingungen für die FFW Dechsendorf	37/051/2018 Beschluss
22.8.	Haushalt 2019 - Antrag zum Arbeitsprogramm von Amt 11 Jobsharing Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 155/2018	11/155/2018 Beschluss

23.	**Fachamtsbudgets, Stellenpläne und Arbeitsprogramme 2019**	
23.1.	Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2019 des Bürgermeister- und Presseamtes; siehe Arbeitsprogramm 2019 in gebundener Form ab Seite 11	13/264/2018 Beschluss
23.2.	Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2019 des Personalrates - siehe Arbeitsprogramm 2019 in gebundener Form ab Seite 27 -	PR/003/2018 Beschluss
23.3.	Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2019 des Amtes für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz	39/013/2018 Beschluss
23.4.	Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2019 der Stadtkämmerei mit der Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie der Stabstelle Beteiligungsmanagement - siehe Arbeitsprogramme 2019 in gebundener Form ab Seite 43 -	20/033/2018 Beschluss
23.5.	Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2019 des Personal- und Organisationsamtes, siehe Arbeitsprogramm 2019 in gebundener Form ab Seite 3	113/061/2018 Beschluss
23.6.	Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2019 des eGovernment-Centers, siehe Arbeitsprogramme 2019 in gebundener Form ab Seite 33	17/030/2018 Beschluss
23.7.	Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2019 des Rechtsamtes (Amt 30), siehe Arbeitsprogramm in gebundener Form ab Seite 82	30/090/2018 Beschluss
23.8.	Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2019 des Bürgeramtes (33), siehe Arbeitsprogramm 2019 in gebundener Form ab Seite 109	33/019/2018 Beschluss
23.9.	Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2019 des Standesamtes - siehe Arbeitsprogramm 2019 in gebundener Form ab Seite 115	34/015/2018 Beschluss
23.10.	Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2019 des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37) - siehe Arbeitsprogramm in gebundener Form ab Seite 121	37/049/2018 Beschluss
23.11.	Haushalt 2019 - Budget und Arbeitsprogramm Amt 55 - Jobcenter	55/031/2018 Gutachten
24.	Haushalt 2019; Stellenplan; CSU Fraktionsantrag Nr. 169/2018	11/153/2018 Gutachten

25. **Beratung und Behandlung der sonstigen Anträge zum Haushalt 2019 für die der HFPA zuständig ist**

25.1. Anträge zum Ergebnishaushalt außerhalb der Fachamtsbudgets (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2019) 20/035/2018 Beschluss

26. Anfragen

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 7. November 2018

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Es wird darum gebeten, die bereits verteilten Haushaltsunterlagen zur Sitzung mitzubringen.

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Ö 8.1

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13	Bürgermeister- und Presseamt	**13/274/2018**

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 2. November 2018 auf; sie enthält die Informationen der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Anlagen: Übersicht 11/2018

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 8.1

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Zuständigkeitsbereich HFPA
Stand: 2. November 2018

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
020/2017	13.02.2017	ÖDP	Barrierefreiheit in der Erlanger Stadtverwaltung und bei Wahlen: Leichte Sprache und barrierefreie Zugänge	Ref. OBM/13	Die Ziffern 1,2 und 4 wurden bereits in der Stadtratssitzung vom 23.02.2017 behandelt. Zwischenbericht zu Ziffer 3 im HFPA am 21.06.2017 und im SGA am 22.06.2017, Ziffer 3 ist weiter in Bearbeitung
043/2016	03.05.2016	SPD, FDP, GL	Antrag zum Ältestenrat – Gedenktafeln	Ref. OBM/13	Satz 1 in der Sitzung des ÄR am 15.06.2016 erledigt, Satz 2 derzeit in Bearbeitung. Zwischenbericht in KFA am 11.07.2018 und Bildungsausschuss 12.07.2018
001/2015	07.01.2015	Alle Fraktionen und Parteien	Antrag zum Ältestenrat: Schaffung eines „Ortes der Erinnerung“ an die Ermordung von Menschen mit psychischer Erkrankung der Heil- und Pflegeanstalt Erlangen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung Zwischenbericht im ÄR am 19.2.18
031/2018	26.02.2018	SPD	Unterstützung der Arbeit der Stadtteilbeiräte	Ref OBM/13	In Bearbeitung
095/2018	26.06.2018	ÖDP	Benennung der Vierfachhalle an der Hartmannstraße; Vorschlag: Gerd-Lohwasser-Sportzentrum (resp. Halle)	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
118/2018	19.09.2018	SPD, GL	Umgestaltung Kurt-Eisner-Platz	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
108/2018	16.07.2018	FWG	Die Stadt Erlangen wird Gemeinwohl-Kommune	Ref. OBM	In Bearbeitung
145/2018	16.10.2018	SPD	Arbeitsprogramm Amt 13: LGBTI* in der Stadt sichtbar machen	Ref. OBM/13	Wird im November in die Sitzung eingebracht.
131/2018	16.10.2018	SPD	Anträge zum Arbeitsprogramm Amt 13: Sensibilisierung und Argumentationstraining gegen Rassismus und Diskriminierung	Ref. OBM/13	Wird im November in die Sitzung eingebracht.

139/2018	16.10.2018	SPD	Anträge zum Arbeitsprogramm Amt 13: Frauenmonat März	Ref. OBM/13	Wird im November in die Sitzung eingebracht.
138/2019	16.10.2018	SPD	Anträge zum Arbeitsprogramm der Ämter 20 und 13: Frauen in der Stadt(-geschichte) – Entwicklung eines Rundgangs	Ref. OBM/13	Wird im November in die Sitzung eingebracht.

Ö 8.2

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/23/233	Liegenschaftsamt	**233/026/2018**

Aufstellen von Kirchweihbäumen; hier: Baumrutschen in Bruck und Frauenaurach

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Amt 66

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Veranstalter von zehn Erlanger Stadtteilkirchweihen ist die Stadt Erlangen, Liegenschaftsamt, Abteilung Märkte und Kirchweihen.
Auf nahezu allen Vorortkirchweihen wird der Brauch des Baumaufstellens und die damit verbundenen traditionellen Veranstaltungen (z.B. Raustanzen) gepflegt.
Für das Aufstellen eines Kirchweihbaumes ist sowohl Öffnung als auch die Einführungsvorrichtung baulich so zu gestalten, dass der Kirchweihbaum einfach und gefahrlos aufgestellt werden kann.

Für die Anschaffung einer Aufstellvorrichtung und Bau eines adäquaten Baumloches für den Brucker Kirchweihbaum wurden für das Haushaltsjahr 2018 10.000 € genehmigt.

Mit Unterstützung eines Ortsansässigen Bauingenieurs haben die Brucker Kirchweihburschen inzwischen eine Baumrutsche entworfen und gebaut. Auch das Baumloch wurde baulich der Baumrutsche angepasst. Die Baumrutsche hat sich zur Brucker Kirchweih 2018 bewährt. Es liegt auch ein statischer Nachweis des Ingenieurbüros über die Aufstellvorrichtung vor. Im August 2018 teilten die Brucker Kirchweihburschen mit, dass keine Gelder von der Stadt Erlangen benötigt werden.

Auch für die Frauenauracher Kirchweih ist zur Verringerung des Gefahrenpotentials der Einbau von Bodenhülsen und einer Baumrutsche erforderlich. Der Kirchweihbaum in Frauenaurach wird auf einer öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche aufgestellt.
Die Lage und Ausrichtung sowie Andienung wurde mit Unterstützung des Tiefbauamtes bereits geprüft.
Die Frauenauracher Kirchweihburschen klären derzeit mit Unterstützung eines Statikers unter Berücksichtigung der sicherheitsrechlichen Belange die erforderlichen baulichen Maßnahmen und den finanziellen Aufwand. Um die Kosten möglichst gering zu halten möchten die Kirchweihburschen einige Arbeiten im Rahmen von Eigenleistungen erledigen.

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 € sollen deshalb nun für die erforderlichen baulichen Maßnahmen und Anschaffungen zum Frauenauracher Kirchweihbaum verwendet werden. Amt 66 wurde und wird in seiner Funktion als Straßenbaulastträger bei den Maßnahmen beteiligt.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 9

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM	Bürgermeister- und Presseamt	**13/272/2018**

Gemeinwohl-Kommune

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Erlangen sieht sich grundsätzlich den Werten der Gemeinwohl-Ökonomie verpflichtet.
3. Es geht kein Auftrag an die Verwaltung zu Erstellung einer Gemeinwohl-Bilanz.
4. Der Antrag der FWG Nr. 108/2018 vom 15.07.2018 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Städte und Gemeinden sind als Teil der staatlichen Grundordnung dem Gemeinwohl verpflichtet und nicht einseitigen Interessen. Sie sind Recht und Gesetz verpflichtet und handeln auf Basis der Grundwerte der Verfassung. Deshalb ist die Stadt den Werten der Gemeinwohl-Ökonomie (Menschenwürde, Solidarität, ökologische Nachhaltigkeit, soziale Gerechtigkeit, demokratische Mitbestimmung & Transparenz) grundsätzlich auch verpflichtet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Matrix / Bilanz 1.0 für Gemeinden setzt sich aus 17 Indikatoren (Ethisches Beschaffungsmanagement, Ethisches Finanzmanagement, Arbeitsplatzqualität und Gleichstellung, Ethische Beziehung zur Berührungsgruppe, Beschlüsse des Gemeinderates und deren Umsetzung dienen der Entwicklung der Menschen und der Gemeinschaft und generieren positiven Nutzen, Gerechte Verteilung der Arbeit, Solidarität mit Bürger/innen, Einwohner/innen, Bewohner/innen und mit anderen Gemeinden, Beitrag zum Gemeinwesen, Förderung ökologischen Verhaltens vom Mitarbeiter/innen und Mandatsträger/innen, Ökologische Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen im privatwirtschaftlichen und hoheitlichen Bereich, Reduktion ökologischer Auswirkungen, Gerechte Verteilung des Einkommens, Soziale Gestaltung der Produkte und Dienstleistungen, Gemeinwohlorientierte Haushalts- und Sozialpolitik, Innerorganisatorische Demokratie und Transparenz, Demokratische aktive Mitwirkung zur Erhöhung der sozialen und ökologischen Standards, Gesellschaftliche Transparenz und Mitbestimmung) zusammen, die auf 5 universale Werte (Menschenwürde, Solidarität, ökologische Nachhaltigkeit, soziale Gerechtigkeit, demokratische Mitbestimmung & Transparenz) aufgeteilt werden (siehe Anhang).

Jeder Indikator wird in einen bis vier Sub-Indikatoren mit den unterschiedlichen Relevanzstufen niedrig, mittel und hoch unterteilt. Die Bewertung eines Indikators und seiner sämtlichen Sub-Indikatoren erfolgt in vier Abstufungen:
Erste Schritte (1–10 %),
Fortgeschritten (11–30 %),
Erfahren (31–60 %) und
Vorbildlich (61–100 %).

Diese Methode möchte eine Genauigkeit und Messbarkeit erzeugen, jedoch lässt sich Gemeinwohl nicht exakt bemessen oder bewerten. Eine externe Kontrolle der sehr aufwändig zu erstellenden Gemeinwohlbilanz durch eine neue freie Berufsgruppe der Gemeinwohlauditor/innen erscheint auch noch recht unausgereift.

In Bayern haben sich bisher ausschließlich die drei kleineren Gemeinden Wielenbach, Wessobrunn und Peißenberg (2.500 -13.000 Einwohner) aus dem Landkreis Weilheim Schongau dazu entschlossen Gemeinwohl-Kommune zu werden. Allein durch die Größe, aber auch durch den Aufgabenumfang im Vergleich zu einer kreisfreien Stadt sind diese mit Erlangen nicht vergleichbar.
Die Baden-Württembergische Landeshauptstadt Stuttgart sieht ihre Aktivitäten im Bereich Gemeinwohl-Ökonomie nur im Bereich der städtischen Unternehmen beziehungsweise im Bereich der Information von Privatunternehmen, die sich dafür interessieren.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Viele der genannten Indikatoren werden von der Stadt Erlangen bereits umgesetzt. Eine Verankerung findet sich beispielsweise über gesetzliche Vorgaben zur Energieeinsparung und zum Naturschutz bei privaten und öffentlichen Bauprojekten. Mit dem Leitbild gute Bürgerbeteiligung werden weite Teile im Feld Demokratische Mitbestimmung und Transparenz erfüllt. Mit dem Masterplan zur Personalentwicklung werden die Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachhaltig in den Blick genommen. Darüber hinaus ist Erlangen Fairtrade-Stadt, der Titel ist im Oktober für weitere zwei Jahre verlängert worden.

Allein durch die kommunale Daseinsvorsorge (vom öffentlichen Nahverkehr über die Wasserversorgung bis zu sozialen Dienstleistungen) unterscheidet sich die Stadt von Wirtschaftsunternehmen, deren Zielsetzung primär die Gewinnerzielung ist.

Der personelle Aufwand für die Erstellung einer Gemeinwohl-Bilanz und hin zu weiteren Schritten, die durch die Indikatoren gefordert werden, ist hoch. Ein konkreter Vorteil für Bürgerinnen und Bürger ist dadurch allerdings nicht ersichtlich.
Eine Auditierung der Gemeinwohl-Arbeit bei der Stadt Erlangen über die Gemeinwohl-Bilanz wird daher derzeit nicht befürwortet.

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag Nr. 108/2018 der FWG
- Gemeinwohl-Matrix für Gemeinden – Version 1.0

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 9

Freie Wählergemeinschaft Erlangen

im Stadtrat Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Stadträte Anette Wirth-Hücking und Prof. Dr. Gunther Moll,
Zimmer 331, Tel. 0174/9855460

Erlangen, den 15.07.2018

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz

91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**16.07.2018**
Antragsnr.:	**108/2018**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**OBM**
mit Referat:	

Stadtratsantrag

Die Stadt Erlangen wird Gemeinwohl-Kommune

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

Gemeinwohl-Ökonomie = Wirtschaften zum Wohle aller.
Dieses ethische Wirtschafts-Modell ist ein transparenter Wertekompass, der die Umsetzung von Menschenwürde, Solidarität, Ökologische Nachhaltigkeit, Soziale Gerechtigkeit und Demokratischer Mitbestimmung & Transparenz, in einer Kommune oder einem Unternehmen dokumentiert.

Deshalb legen wir Ihnen folgenden Stadtratsantrag der FWG vor:

Antrag:
Wir beantragen zum Wohle unserer Bürgerinnen und Bürger, dass sich unsere Stadt

1.) grundsätzlich der Gemeinwohl-Ökonomie verpflichtet sieht und

2.) die Gemeinwohl-Aktivitäten in einer auditierten und veröffentlichten Gemeinwohl-Bilanz (mit Gemeinwohl-Ökonomie-Bericht) ab dem Haushaltsjahr 2019 regelmäßig nachweist.

Sachlage:

Die globale Situation, insbesondere zu den Themen Umwelt und Klima, spitzen sich immer mehr zu. Da die notwendigen Schritte für eine „enkeltaugliche“ Zukunft auf globaler, europäischer und nationaler Ebene leider erkennbar nicht im erforderlichen Tempo umsetzbar sind, bedarf es starker Initiativen für einen auf Gemeindeebene anzustoßenden Wandel.

Dafür eignet sich in besonderem Maße ein Wirtschaftsmodell mit Zukunft, nämlich die Gemeinwohl-Ökonomie (siehe Anhang 1, 2 und 3). Inzwischen hat sich dieses Modell als „Graswurzel-Bewegung" für eine zukunftssichernde Wirtschaftsform nicht nur in zahlreichen Unternehmen, sondern auch schon in mehreren Gemeinden etabliert. So hatten sich 2014 in Südtirol die Gemeinden Mals, Laas, Latsch und Schlanders zur weltweit ersten Gemeinwohl-Region (Vintschgau) zusammengeschlossen (Anhang 4).

Dabei ist bemerkenswert, dass sich nicht nur kleinere Gemeinden, wie beispielsweise zuletzt auch Wessobrunn (Landkreis Weilheim-Schongau) in Oberbayern mit etwas mehr als 2000 Einwohnern durch Gemeinderatsbeschluss (Anhang 5) der Gemeinwohl-Ökonomie verpflichtet haben, sondern inzwischen auch Stuttgart als Hauptstadt von Baden-Württemberg diesen Weg geht. Hier haben 2018 die ersten

Freie Wählergemeinschaft Erlangen
im Stadtrat Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Stadträte Anette Wirth-Hücking und Prof. Dr. Gunther Moll,
Zimmer 331, Tel. 0174/9855460

beiden Kommunalbetriebe (Eigenbetrieb leben & wohnen mit rund 950 MitarbeiterInnen und Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart mit rund 370 MitarbeiterInnen) eine Gemeinwohl-Bilanz erstellt.

Unsere Stadt Erlangen war und ist hinsichtlich Umweltbewusstsein und Nachhaltigkeit seit langer Zeit eine Vorzeige-Kommune in Deutschland. Die Kommunal-Gesetze schreiben grundsätzlich die Gemeinwohl-Orientierung der Gemeinden vor. Und unsere Bayerische Verfassung fordert im Artikel 151 Absatz 1 unmissverständlich „Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl…".

"Erlangen ist in vielen zukunftsorientierten Bereichen "Vorzeige-Kommune" für Bayern und auch für Deutschland. Eine nachhaltige Gemeinwohl-Ausrichtung mit dem Ziel einer kommunal zu erstellenden Gemeinwohl-Bilanz ist die logische Konsequenz für eine weiterhin erfolgreiche Zukunft unserer Stadt."

Mit freundlichen Grüßen

Anette Wirth-Hücking
Stadträtin

gez. Prof. Dr. Gunther Moll
Stadtrat

Anhang 1: Gemeinwohl-Ökonomie: Werte-Wandel in der Wirtschaft (10-Punkte-Programm) (siehe PDF-Datei)
Anhang 2: Gemeinwohl-Ökonomie - Schnelltest für Gemeinden (siehe PDF-Datei)
Anhang 3: Gemeinwohl-Ökonomie - Handbuch für Gemeinden (siehe PDF-Datei)
Anhang 4:Die Gemeinwohlregion Vinschgau (Südtirol) (siehe PDF-Datei)

Wessobrunn wird Gemeinwohl-Ökonomie Gemeinde - Beschlusstext des Gemeinderats:
Die Gemeinde Wessobrunn wird „Gemeinwohl-Ökonomie Gemeinde“; d.h. die Gemeinde wird ihr Verwaltungshandeln weiterhin und noch verstärkt an Gemeinwohlwerten: Menschenwürde, Solidarität, ökologische Nachhaltigkeit, soziale Gerechtigkeit, Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz ausrichten und sich an regionalen Zusammenschlüssen mit anderen GWÖ-Gemeinden beteiligen.
Zielsetzung ist es eine gemeindliche GWÖ-Bilanz mit GWÖ -Bericht zu erstellen.
Zur Vorbereitung und Umsetzung wird ein Arbeitskreis gebildet.

DIE MATRIX 1.0 FÜR GEMEINDEN

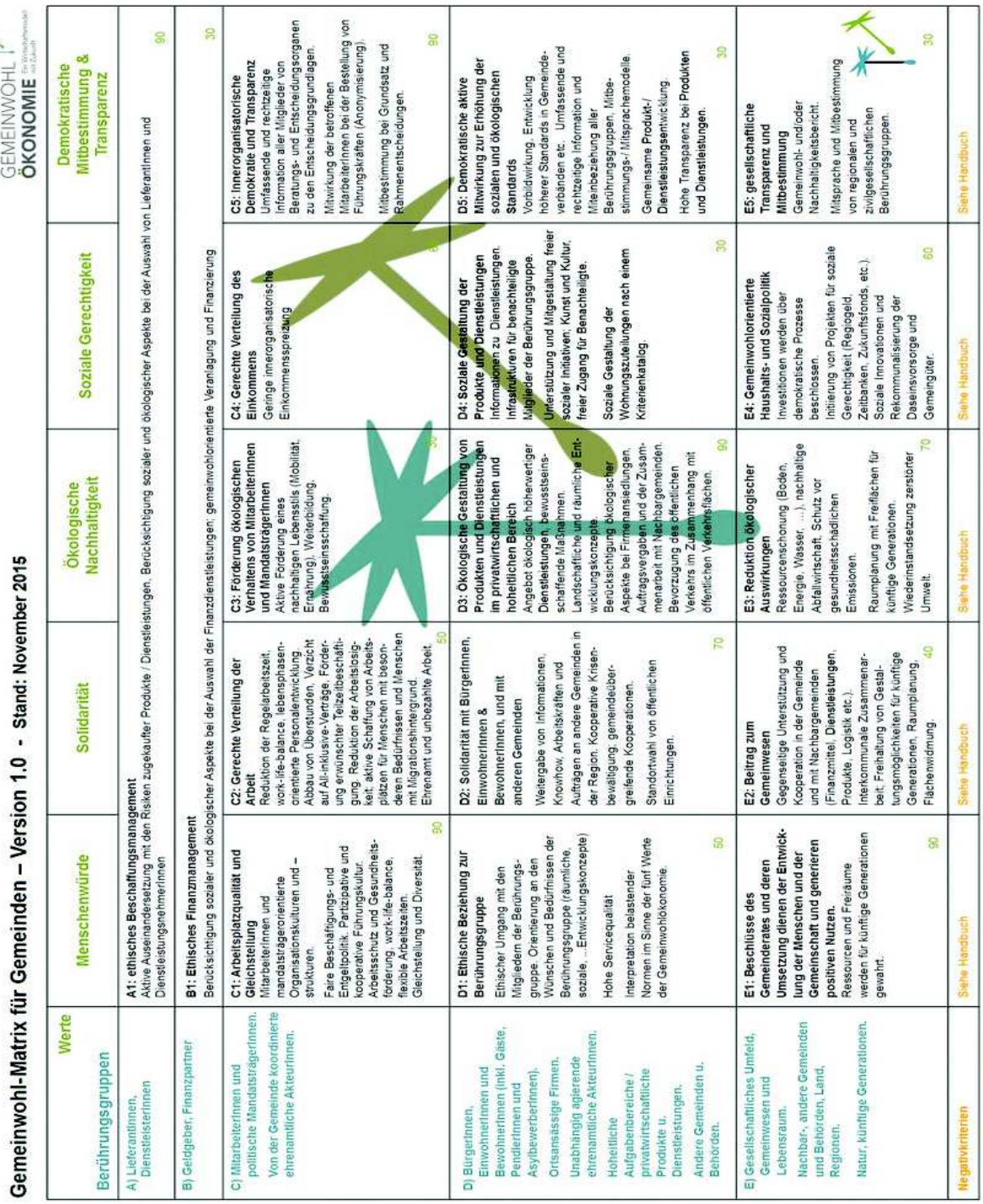

Gemeinwohl-Matrix für Gemeinden – Version 1.0 - Stand: November 2015

GEMEINWOHL ÖKONOMIE

Werte / Berührungsgruppen	Menschenwürde	Solidarität	Ökologische Nachhaltigkeit	Soziale Gerechtigkeit	Demokratische Mitbestimmung & Transparenz
A) Lieferantinnen, Dienstleisterinnen	**A1: ethisches Beschaffungsmanagement** Aktive Auseinandersetzung mit den Risiken zugekaufter Produkte / Dienstleistungen. Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte bei der Auswahl von Lieferantinnen und Dienstleistungsnehmerinnen				90
B) Geldgeber, Finanzpartner	**B1: Ethisches Finanzmanagement** Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte bei der Auswahl der Finanzdienstleistungen; gemeinwohlorientierte Veranlagung und Finanzierung				30
C) Mitarbeiterinnen und politische Mandatsträgerinnen. Von der Gemeinde koordinierte ehrenamtliche Akteurinnen.	**C1: Arbeitsplatzqualität und Gleichstellung** Mitarbeiterinnen und mandatsträgerorientierte Organisationskulturen und –strukturen. Faire Beschäftigungs- und Entgeltpolitik. Partizipative und kooperative Führungskultur. Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung. work-life-balance, flexible Arbeitszeiten. Gleichstellung und Diversität. 90	**C2: Gerechte Verteilung der Arbeit** Reduktion der Regelarbeitszeit, work-life-balance. lebensphasenorientierte Personalentwicklung. Abbau von Überstunden. Verzicht auf All-inklusive-Verträge. Förderung erwünschter Teilzeitbeschäftigung. Reduktion der Arbeitslosigkeit: aktive Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Menschen mit Migrationshintergrund. Ehrenamt und unbezahlte Arbeit. 50	**C3: Förderung ökologischen Verhaltens von MitarbeiterInnen und Mandatsträgerinnen** Aktive Förderung eines nachhaltigen Lebensstils (Mobilität, Ernährung). Weiterbildung. Bewusstseinsschaffung. 30	**C4: Gerechte Verteilung des Einkommens** Geringe innerorganisatorische Einkommensspreizung 0	**C5: Innerorganisatorische Demokratie und Transparenz** Umfassende und rechtzeitige Information aller Mitglieder von Beratungs- und Entscheidungsorganen zu den Entscheidungsgrundlagen. Mitwirkung der betroffenen Mitarbeiterinnen bei der Bestellung von Führungskräften (Anonymisierung). Mitbestimmung bei Grundsatz und Rahmenentscheidungen. 90
D) BürgerInnen, EinwohnerInnen und BewohnerInnen (inkl. Gäste, PendlerInnen und Asylbewerberinnen). Ortsansässige Firmen. Unabhängig agierende ehrenamtliche AkteurInnen. Hoheitliche Aufgabenbereiche / privatwirtschaftliche Produkte u. Dienstleistungen. Andere Gemeinden u. Behörden.	**D1: Ethische Beziehung zur Berührungsgruppe** Ethischer Umgang mit den Mitgliedern der Berührungsgruppe. Orientierung an den Wünschen und Bedürfnissen der Berührungsgruppe (räumliche, soziale, ...Entwicklungskonzepte) Hohe Servicequalität Interpretation belastender Normen im Sinne der fünf Werte der Gemeinwohlökonomie. 50	**D2: Solidarität mit BürgerInnen, EinwohnerInnen & BewohnerInnen, und mit anderen Gemeinden** Weitergabe von Informationen. Knowhow, Arbeitskräften und Aufträgen an andere Gemeinden in der Region. Kooperative Krisenbewältigung. gemeindeübergreifende Kooperationen. Standortwahl von öffentlichen Einrichtungen. 70	**D3: Ökologische Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen im privatwirtschaftlichen und hoheitlichen Bereich** Angebot ökologisch höherwertiger Dienstleistungen, bewusstseinsschaffende Maßnahmen. Landschaftliche und räumliche Entwicklungskonzepte. Berücksichtigung ökologischer Aspekte bei Firmenansiedlungen. Auftragsvergaben und der Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden. Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs im Zusammenhang mit öffentlichen Verkehrsflächen. 90	**D4: Soziale Gestaltung der Produkte und Dienstleistungen** Informationen zu Dienstleistungen. Infrastrukturen für benachteiligte Mitglieder der Berührungsgruppe. Unterstützung und Mitgestaltung freier sozialer Initiativen; Kunst und Kultur, freier Zugang für Benachteiligte. Soziale Gestaltung der Wohnungszuteilungen nach einem Kriterienkatalog. 30	**D5: Demokratische aktive Mitwirkung zur Erhöhung der sozialen und ökologischen Standards** Vorbildwirkung. Entwicklung höherer Standards in Gemeindeverbänden etc. Umfassende und rechtzeitige Information und Miteinbeziehung aller Berührungsgruppen. Mitbestimmungs-/ Mitsprachemodelle. Gemeinsame Produkt-/ Dienstleistungsentwicklung. Hohe Transparenz bei Produkten und Dienstleistungen. 30
E) Gesellschaftliches Umfeld, Gemeinwesen und Lebensraum. Nachbar-, andere Gemeinden und Behörden, Land, Regionen. Natur, künftige Generationen.	**E1: Beschlüsse des Gemeinderates und deren Umsetzung dienen der Entwicklung der Menschen und der Gemeinschaft und generieren positiven Nutzen.** Ressourcen und Freiräume werden für künftige Generationen gewahrt. 90	**E2: Beitrag zum Gemeinwesen** Gegenseitige Unterstützung und Kooperation in der Gemeinde und mit Nachbargemeinden (Finanzmittel, Dienstleistungen, Produkte, Logistik etc.). Interkommunale Zusammenarbeit. Freihaltung von Gestaltungsmöglichkeiten für künftige Generationen. Raumplanung. Flächenwidmung. 40	**E3: Reduktion ökologischer Auswirkungen** Ressourcenschonung (Boden, Energie, Wasser, ...). nachhaltige Abfallwirtschaft. Schutz vor gesundheitsschädlichen Emissionen. Raumplanung mit Freiflächen für künftige Generationen. Wiederinstandsetzung zerstörter Umwelt. 70	**E4: Gemeinwohlorientierte Haushalts- und Sozialpolitik** Investitionen werden über demokratische Prozesse beschlossen. Initiierung von Projekten für soziale Gerechtigkeit (Regiogeld, Zeitbanken, Zukunftsfonds, etc.). Soziale Innovationen und Rekommunalisierung der Daseinsvorsorge und Gemeingüter. 60	**E5: gesellschaftliche Transparenz und Mitbestimmung** Gemeinwohl- und/oder Nachhaltigkeitsbericht. Mitsprache und Mitbestimmung von regionalen und zivilgesellschaftlichen Berührungsgruppen. 30
Negativkriterien	Siehe Handbuch	Siehe Handbuch	Siehe Handbuch	Siehe Handbuch	Siehe Handbuch

Siehe auch https://www.ecogood.org

Ö 10

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/20	Stadtkämmerei	**20/034/2018**

Budgetergebnisse 2017 der Ämter 44 (Theater) und 52 (Sportamt); Verlustvorträge

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	22.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die negativen Budgetergebnisse der Ämter 44 und 52 werden zur Kenntnis genommen.
2. Die entstandenen Verluste sind gemäß folgenden Einzelgutachten vorzutragen:

Amt	Verlust	Verlustvortrag nach den Budgetierungsregeln	Beschluss Fachausschuss	Gutachten HFPA -Abstimmung-
44 (Theater)	-404.129,98 EUR	**-276.808,89 EUR** nach Entnahme von 127.321,09 EUR aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes 44 zum Ausgleich des Verlustes	**<u>KFA 11.07.2018</u>:** Die Budgetrücklage in Höhe von 127.321,09 EUR wird zur Deckung verwendet. Der verbleibende Verlustvortrag wird nur in Höhe von 30.000,- EUR in das Jahr 2018 übernommen. **Einstimmig angenommen**	**Dem Verlustvortrag wird zugestimmt** **a) in voller Höhe mit ... gegen ... Stimmen** **b) in Höhe von 276.808,89 EUR nach Entnahme von 127.321,09 EUR aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes 44 mit ... gegen ... Stimmen** **c) in Höhe von 30.000,- EUR nach Entnahme von 127.321,09 EUR aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes 44 mit ... gegen ... Stimmen**
52	-358.679,81 EUR	**-342.122,75 EUR** nach Entnahme von 16.557,06 EUR aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes 52 zum Ausgleich des Verlustes	**<u>SportA 02.10.2018:</u>** Das Fachamt schlägt einen Teilausgleich des Verlustes durch Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes von 16.557,06 EUR vor. Der Großteil des entstandenen Defizits ist aufgrund von mangelnder Ansatzplanung und einer Fehlbuchung entstanden, die Amt 52 zu verantworten hat, aber keine tatsächlichen Kosten entstehen ließen. Der danach verbleibende Verlust in Höhe von	**Dem Verlustvortrag wird zugestimmt** **a) in voller Höhe mit ... gegen ... Stimmen** **b) in Höhe von 342.122,75 EUR nach Entnahme von 16.557,06 EUR aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes 44 mit ... gegen ... Stimmen**

			342.122,75 EUR wird in Höhe von 20.000,- EUR vorgetragen, da keine Spielräume im Haushalt 2018 vorhanden sind, Mehreinnahmen zu generieren. **Einstimmig angenommen**	**c) in Höhe von 20.000,- EUR nach Entnahme von 16.557,06 EUR aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes 52 mit ... gegen ... Stimmen**

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Ämter 44 und 52 haben in den Sachmittelbudgets im Jahr 2017 bereinigte Gesamtbudgetergebnisse von -404.129,98 EUR bzw. -358.679,81 EUR erzielt.

Die Abrechnung der Personalkosten führte bei Amt 44 zu einer Gutschrift von 23.017,76 EUR in der Budgetrücklage. Bei Amt 52 wurde einerseits der Budgetrahmen durch Personalkosten-Lastschriften von 19.003,95 EUR reduziert, andererseits wurden der Budgetrücklage Personalkosten von 17.333,57 EUR gutgeschrieben.

Die vom Stadtrat beschlossenen Budgetierungsregeln sehen vor, dass negative Gesamtbudgetergebnisse zu 100% als Verlust vorzutragen sind.

Auf die Gründe für die entstandenen Verluste wurde in den entsprechenden Budgetbeschlüssen im Kultur- und Freizeitausschuss am 11.07.2018 und im Sportausschuss am 02.10.2018 ausführlich eingegangen.

Die von den Fachämtern vorgeschlagene Vorgehensweise, die nach den Entnahmen aus den Budgetrücklagen verbleibenden Verluste von -276.808,89 EUR (Amt 44) und -342.122,75 EUR (Amt 52) nur in Höhe von 30.000,- bzw. 20.000,- EUR in das Jahr 2018 vorzutragen, widerspricht den vom Stadtrat beschlossenen Budgetierungsregeln.
Außerdem haben beide Ämter bereits im Controlling-Bericht zum 31.07.2018 (MzK im Stadtrat am 27.09.2018) darauf hingewiesen, dass im laufenden Jahr 2018 erneut mit einem negativen Budgetergebnis zu rechnen ist. Ob aus dem Jahr 2017 vorgetragene Verluste, die das Budget des laufenden Jahres 2018 weiter belasten, überhaupt kompensiert werden können, bleibt somit offen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

---

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Im Rahmen der Jahresrechnung 2017 werden der Sonderrechnung Budgetergebnisse der Ämter 44 und 52 -vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat- zum Ausgleich der negativen Budgetergebnisse die begutachteten Beträge entnommen. Verlustvorträge belasten die Sachmittelbudgets 2018.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 11

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/WA, BTM	Wirtschaftsförderung und Arbeit Beteiligungsmanagement	**II/WA/017/2018**

IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH; 73. Gesellschafterversammlung am 20.11.2018

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Geschäftsführung der IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH

I. Antrag

1. Der Vertreter der Stadt Erlangen wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung am 20.11.2018 dem von der Geschäftsführung vorgelegten Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 zuzustimmen.
2. Der Vertreter der Stadt Erlangen wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung am 20.11.2018 der Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fischer & Partner GbR, Fürth, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 und die Prüfung der Geschäftsführung nach § 53 (1) Haushaltsgrundsätzegesetz zuzustimmen.

II. Begründung

Die vom Vertreter der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung bzw. der Geschäftsordnung des Stadtrates der Zustimmung/Beteiligung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses.

1. In der Gesellschafterversammlung soll der von der Geschäftsführung vorgelegte Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 (**vgl. Anlage**) genehmigt werden. Die IGZ GmbH arbeitet wie in den Vorjahren unverändert ohne Betriebs- oder Investitionszuschuss.

2. Die Geschäftsführung hat für die Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses ein Angebotsverfahren durchgeführt. Sechs Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus den Gesellschafterstädten wurden um Abgabe eines Angebots gebeten. Drei Angebote sind eingegangen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fischer & Partner GbR gab das kostengünstigste Angebot ab und soll beauftragt werden.

Anlagen: Erfolgs-, Finanzplan und Investitionsplan

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Erfolgsplan 2015 bis 2023

Stand: 11.10.18	Ist 2015 Eur	Ist 2016 Eur	Plan 2017 Eur	Ist 7/2017 plus Plan bis 12/2017	Ist 2017 Eur	Plan 2018 Eur	Ist 9/2018 plus Plan bis 12/2018	Plan 2019 Eur	Plan 2020 Eur	Plan 2021 Eur	Plan 2022 Eur	Plan 2023 Eur
Umsatzerlöse *)	621.161	584.341,44	522.200	537.700	561.882,93	539.200	539.700	556.200	574.200	582.200	581.200	542.200
Sonstige betriebliche Erträge (seit 2016 neu)	3.946	83.845,32	83.800	86.900	95.204,17	69.900	69.900	500	500	500	500	500
= Gesamtleistung	**625.107**	**668.186,76**	**606.000**	**624.600**	**657.087,10**	**609.100**	**609.600**	**556.700**	**574.700**	**582.700**	**581.700**	**542.700**
Personalaufwand	176.834	204.544,99	213.000	213.000	207.873,79	218.000	216.000	226.000	262.000	255.000	260.000	265.000
Abschreibungen	221.327	222.646,32	220.000	221.000	219.773,61	180.000	185.000	10.000	11.000	11.000	10.000	9.000
Sonstiger betriebl. Aufwand *)	277.268	246.509,45	341.700	314.200	267.644,92	317.700	264.200	318.700	271.200	273.200	282.200	264.700
Betriebliche Steuern (Grundsteuer)	19.598	19.597,96	20.500	20.500	19.597,96	21.000	21.000	21.000	21.000	21.000	22.000	22.000
= Betriebsergebnis	**-69.920**	**-25.111,96**	**-189.200**	**-144.100**	**-57.803,18**	**-127.600**	**-76.600**	**-19.000**	**9.500**	**22.500**	**7.500**	**-18.000**
Finanzergebnis *)	172	-6.015,66	400	-50	124,98	0	-50	0	0	0	0	0
= Ergebnis d. gew. Geschäftstätigkeit	**-69.748**	**-31.127,62**	**-188.800**	**-144.150**	**-57.678,20**	**-127.600**	**-76.650**	**-19.000**	**9.500**	**22.500**	**7.500**	**-18.000**
Außerordentliches Ergebnis *)	83.845	0,00	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
= Jahresergebnis	**14.097**	**-31.127,62**	**-188.800**	**-144.150**	**-57.678,20**	**-127.600**	**-76.650**	**-19.000**	**9.500**	**22.500**	**7.500**	**-18.000**

Anmerkungen:

*) Auf die nachstehenden Erläuterungen wird verwiesen.

Finanzplan (Kapitalflussrechnung) 2015 bis 2023

Stand: 11.10.18	Ist 2015 Eur	Ist 2016 Eur	Plan 2017 Eur	Ist 7/2017 plus Plan bis 12/2017	Ist 2017 Eur	Plan 2018 Eur	Ist 9/2018 plus Plan bis 12/2018	Plan 2019 Eur	Plan 2020 Eur	Plan 2021 Eur	Plan 2022 Eur	Plan 2023 Eur
Jahresergebnis	**14.097**	**-31.128**	**-188.800**	**-144.150**	**-57.678**	**-127.600**	**-76.650**	**-19.000**	**9.500**	**22.500**	**7.500**	**-18.000**
+ Abschreibung	**221.327**	**222.646**	**220.000**	**221.000**	**219.774**	**180.000**	**185.000**	**10.000**	**11.000**	**11.000**	**10.000**	**9.000**
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**-1.900**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	**-83.844**	**0**	**-83.800**	**-86.900**	**0**	**-69.900**	**-69.900**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
= Cash-flow nach DVFA/SG	**151.580**	**191.518**	**-52.600**	**-10.050**	**160.196**	**-17.500**	**38.450**	**-9.000**	**20.500**	**33.500**	**17.500**	**-9.000**
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des AV	**0**	**54**	**0**	**0**	**1**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	**6.818**	**-1.929**	**-2.000**	**-2.000**	**-5.512**	**3.000**	**-3.000**	**3.000**	**3.000**	**2.000**	**3.000**	**3.000**
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	**16.067**	**-109.975**	**2.000**	**2.000**	**-88.788**	**1.000**	**0**	**2.000**	**2.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**
+/- Zunahme/Abnahme der kurzfristigen Rückstellungen	**1.000**	**800**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	**175.465**	**80.468**	**-52.600**	**-10.050**	**65.897**	**-13.500**	**35.450**	**-4.000**	**25.500**	**40.500**	**25.500**	**-1.000**
+ Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Auszahlungen für Investitionen	-28.464	-726	-10.000	-7.000	-429	-13.000	-18.000	-115.000	-20.000	-10.000	-11.000	-7.000
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	**-28.464**	**-726**	**-10.000**	**-7.000**	**-429**	**-13.000**	**-18.000**	**-115.000**	**-20.000**	**-10.000**	**-11.000**	**-7.000**
+ Einzahlung aus der Aufnahme von Krediten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	*175.465*	*80.468*	*-52.600*	*-10.050*	*65.897*	*-13.500*	*35.450*	*-4.000*	*25.500*	*40.500*	*25.500*	*-1.000*
Casflow aus der Investitionstätigkeit	*-28.464*	*-726*	*-10.000*	*-7.000*	*-429*	*-13.000*	*-18.000*	*-115.000*	*-20.000*	*-10.000*	*-11.000*	*-7.000*
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
= Veränderung der liquiden Mittel	**147.001**	**79.742**	**-62.600**	**-17.050**	**65.468**	**-26.500**	**17.450**	**-119.000**	**5.500**	**30.500**	**14.500**	**-8.000**
+ Liquide Mittel (Kasse, Bank) am Anfang der Periode	824.927	971.928	1.051.670	1.051.670	1.051.670	989.070	1.117.138	1.134.588	1.015.588	1.021.088	1.051.588	1.066.088
= Liquide Mittel am Ende der Periode	**971.928**	**1.051.670**	**989.070**	**1.034.620**	**1.117.138**	**962.570**	**1.134.588**	**1.015.588**	**1.021.088**	**1.051.588**	**1.066.088**	**1.058.088**

Investitionsplan 2015 - 2023

Stand: 11.10.18	Ist 2015 Eur	Ist 2016 Eur	Plan 2017 Eur	Ist 7/2017 plus Plan bis 12/2017	Ist 2017 Eur	Plan 2018 Eur	Ist 9/2018 plus Plan bis 12/2018	Plan 2019 Eur	Plan 2020 Eur	Plan 2021 Eur	Plan 2022 Eur	Plan 2023 Eur
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sachanlagen												
Telefonanlage (siehe Anlage)	0	0	1.000	1.000	0	1.000	0	100.000	1.000	0	1.000	0
Zugangskontrollsystem/Schließanlage	0	0	1.000	1.000	0	1.000	0	1.000	0	1.000	0	1.000
Kopiergeräte (siehe Anlage)	0	0	0	0	0	0	0	5.000	0	0	0	2.000
Computer/Software	1.020	0	2.000	1.000	0	2.000	1.000	2.000	2.000	2.000	3.000	2.000
Technische Hilfsmittel	0	0	4.000	2.000	0	4.000	0	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Erneuerung 9 Küchen	27.445	0	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0	0	0	0	0
Sonstige	0	726	2.000	2.000	429	5.000	2.000	5.000	5.000	5.000	5.000	0
E-Ladestation (siehe Anlage)									10.000			
Erbbaurecht (Grunderwerbssteuer)							15.000					
Summe Investitionen	**28.464**	**726**	**10.000**	**7.000**	**429**	**13.000**	**18.000**	**115.000**	**20.000**	**10.000**	**11.000**	**7.000**

Ö 12

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/WA, BTM	Wirtschaftsförderung und Arbeit Beteiligungsmanagement	**II/WA/018/2018**

Medical Valley Center GmbH; 37. Gesellschafterversammlung am 20.11.2018

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Geschäftsführung der Medical Valley Center GmbH

I. Antrag

1. Der Vertreter der Stadt Erlangen wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung am 20.11.2018 dem von der Geschäftsführung vorgelegten Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 zuzustimmen.
2. Der Vertreter der Stadt Erlangen wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung am 20.11.2018 der Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dünkel & Partner mbB, Nürnberg, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 und die Prüfung der Geschäftsführung nach § 53 (1) Haushaltsgrundsätzegesetz zuzustimmen.

II. Begründung

Die vom Vertreter in der Gesellschafterversammlung abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung bzw. der Geschäftsordnung des Stadtrates der Zustimmung bzw. Genehmigung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses.

Zu TOP 1 des Antrages: Die Geschäftsführung hat im letzten Jahr für die Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses ein Angebotsverfahren durchgeführt. Nach Wertung der Angebote ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dünkel & Partner mbB mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 beauftragt worden. Nachdem das Unternehmen sein Honorarangebot auf Grundlage der letztjährigen Ausschreibung bestätigt hat, soll die vorgenannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beauftragt werden.

Zu TOP 2 des Antrages: In der Gesellschafterversammlung soll der von der Geschäftsführung vorgelegte Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 (**vgl. Anlage**) genehmigt werden. Die Medical Valley Center GmbH arbeitet – wie in den Vorjahren – unverändert ohne Betriebs- oder Investitionszuschuss.

Anlagen: Wirtschaftsplan 2019

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 12 Wirtschaftsplan 2019

Anlage 1b

GuV	Planung 2017	Prognose 2017	JA 2017	Prognose 2018	Jan. 19	Feb. 19	Mrz. 19	Apr. 19	Mai. 19	Jun. 19	Jul. 19	Aug. 19	Sep. 19	Okt. 19	Nov. 19	Dez. 19	Planung 2019
Umsatzerlöse																	
aus Nettomieten	565.000 €	540.000 €		626.450 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	600.000 €
aus Nebenkostenvorauszahlung	305.000 €	300.000 €		319.200 €	26.250 €	26.250 €	26.250 €	26.250 €	26.250 €	26.250 €	26.250 €	26.250 €	26.250 €	26.250 €	26.250 €	26.250 €	315.000 €
aus Nebenkostenabrechnung	40.000 €	50.000 €		40.000 €							40.000 €						40.000 €
aus Dienstleistungen an BIVG	263.040 €	263.040 €		263.040 €	21.920 €	21.920 €	21.920 €	21.920 €	21.920 €	21.920 €	21.920 €	21.920 €	21.920 €	21.920 €	21.920 €	21.920 €	263.040 €
aus Förderprojekten	0 €																0 €
sonstige betriebliche Erträge	10.000 €	7.000 €		13.500 €	833 €	833 €	833 €	833 €	833 €	833 €	833 €	833 €	833 €	833 €	833 €	833 €	10.000 €
Umsatz Summe	1.183.040 €	1.160.040 €	1.225.873 €	1.262.190 €	99.003 €	99.003 €	99.003 €	99.003 €	99.003 €	99.003 €	139.003 €	99.003 €	99.003 €	99.003 €	99.003 €	99.003 €	1.228.040 €
Bestandsänderung (fertige und unfertige Erzeugnisse)	0 €		-4.300 €														
Betriebliche Aufwendungen																	
a) Miete an BIVG +WVV	-457.800 €	-457.800 €		-452.240 €	-37.687 €	-37.687 €	-37.687 €	-37.687 €	-37.687 €	-37.687 €	-37.687 €	-37.687 €	-37.687 €	-37.687 €	-37.687 €	-37.687 €	-452.240 €
aa) Auslastungsmiete an BIVG	0 €	0 €			0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
b) Betriebskosten Gebäude	-380.000 €	-380.000 €		-390.000 €	-32.167 €	-32.167 €	-32.167 €	-32.167 €	-32.167 €	-32.167 €	-32.167 €	-32.167 €	-32.167 €	-32.167 €	-32.167 €	-32.167 €	-386.000 €
c) Kosten für kleinere Instandhaltungen	-20.000 €	-24.000 €		-25.000 €	-2.500 €	-2.500 €	-2.500 €	-2.500 €	-2.500 €	-2.500 €	-2.500 €	-2.500 €	-2.500 €	-2.500 €	-2.500 €	-2.500 €	-30.000 €
cc) Bauleistung /Instandsetzung				-33.500 €													
d) Kosten für Geschäftsbesorgung	-175.000 €	-175.000 €		-175.000 €	-14.583 €	-14.583 €	-14.583 €	-14.583 €	-14.583 €	-14.583 €	-14.583 €	-14.583 €	-14.583 €	-14.583 €	-14.583 €	-14.583 €	-175.000 €
e) Kosten für externe Beratung	-20.000 €	0 €		-17.500 €	-2.500 €	-2.500 €	-2.500 €	-2.500 €	-2.500 €	-2.500 €	-2.500 €	-2.500 €	-2.500 €	-2.500 €	-2.500 €	-2.500 €	-30.000 €
f) Bürokosten	-20.000 €	-15.000 €		-6.500 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-20.000 €
g) Kosten für Marketing und Veranstaltungen	-30.000 €	-20.000 €		-38.000 €	-4.167 €	-4.167 €	-4.167 €	-4.167 €	-4.167 €	-4.167 €	-4.167 €	-4.167 €	-4.167 €	-4.167 €	-4.167 €	-4.167 €	-50.000 €
h) Kosten für Rechtsberatung und Controlling	-20.000 €	-14.500 €		-17.500 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-20.000 €
i) Kosten für Ersatz entgangener + nichtabziehbarer VSt	-20.000 €	-20.000 €		-20.000 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-1.667 €	-20.000 €
j)	0 €																0 €
Aufwendungen Summe	-1.157.800 €	-1.106.300 €	-1.104.185 €	-1.175.240 €	-98.603 €	-98.603 €	-98.603 €	-98.603 €	-98.603 €	-98.603 €	-98.603 €	-98.603 €	-98.603 €	-98.603 €	-98.603 €	-98.603 €	-1.183.240 €
EBITDA	25.240 €	53.740 €	117.388 €	86.950 €	400 €	400 €	400 €	400 €	400 €	400 €	40.400 €	400 €	400 €	400 €	400 €	400 €	44.800 €
AfA Summe	-14.884 €	-17.000 €	-14.546 €	-11.909 €													-15.180 €
EBIT	10.356 €	36.740 €	102.842 €	75.041 €	400 €	400 €	400 €	400 €	400 €	400 €	40.400 €	400 €	400 €	400 €	400 €	400 €	29.620 €
	0 €																0 €
Summe Zinsen	70 €	35 €	38 €	17 €													15 €
Auflösung von Rückstellungen																	
EBT (zu versteuerndes Einkommen)	10.426 €	36.775 €	102.880 €	75.058 €	400 €	400 €	400 €	400 €	400 €	400 €	40.400 €	400 €	400 €	400 €	400 €	400 €	29.635 €
KST	-1.650 €	-5.820 €		-11.878 €													-4.690 €
Verlustvortrag																	*0 €*
GewST	-4.800 €	-10.591 €		-16.487 €													-9.492 €
Verlustvortrag																	*0 €*
Summe Steuern KSt und GewSt	-6.450 €	-16.411 €	-37.039 €	-28.365 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-14.182 €
Periodenergebnis (nach Steuern)	3.976 €	20.364 €	65.841 €	46.693 €	400 €	400 €	400 €	400 €	400 €	400 €	40.400 €	400 €	400 €	400 €	400 €	400 €	15.453 €
Cash Flow																	
Operating CF	25.310 €	53.775 €	121.726 €	86.967 €	400 €	400 €	400 €	400 €	400 €	400 €	40.400 €	400 €	400 €	400 €	400 €	400 €	44.815 €
Projekt 1								-50.000 €									-50.000 €
Projekt 2																	0 €
Projekt 3																	0 €
Projekt 4 (Bauleistung werterhaltende Maßnahmen)																	0 €
Projekt 5 (Bauleistung werterhaltende Maßnahmen)																	0 €
Summe Investitions CF	-45.000 €	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €	-50.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-50.000 €
KöSt , GewST, Vorauszahlungen + Nachzahlungen	-55.850 €	11.003 €	11.002 €	-40.134 €	-2.969 €	-4.122 €		-2.942 €	-4.095 €		-2.942 €	-4.095 €	-2.942 €	-4.095 €			-28.202 €
nur CF relevant:	40.000 €	70.000 €	41.000 €	70.000 €												70.000 €	70.000 €
Rechnungsabgrenzung	-65.000 €	71.157 €	-60.997 €	-41.000 €		-70.000 €											-70.000 €
Free CF	-75.540 €	64.778 €	112.731 €	75.833 €	-2.569 €	-3.722 €	400 €	-52.542 €	-3.695 €	400 €	37.458 €	-3.695 €	-2.542 €	-3.695 €	400 €	400 €	-33.387 €
Free CF kumuliert mit Anfangsbest.	698.010 €	807.223 €	855.176 €	931.009 €	928.439 €	924.717 €	925.117 €	872.575 €	868.880 €	869.280 €	906.738 €	903.043 €	900.501 €	896.806 €	897.206 €	897.606 €	897.621 €

Ö 13

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/17	eGovernment-Center	**17/029/2018**

Digitalisierung vs. Energieeinsparung;
Fraktionsantrag Nr. 182/2018 der ödp-Stadtratsgruppe

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 40, Amt 24

I. Antrag

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Fraktionsantrag der ödp-Stadtratsgruppe Nr. 182/2018 vom 17.10.2018 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

In der Beschlussvorlage im UVPA vom 15.05.2018 (17/025/2018) wurde sehr ausführlich über den Stand von Green-IT bei KommunalBIT, insbesondere bei der Beschaffung von IT und dem Betrieb der IT-Systeme berichtet. Die Verwaltung und KommunalBIT legen dabei großen Wert auf die Berücksichtigung ökologischer Aspekte, um den wesentlichen Ansprüchen an Green IT gerecht zu werden.

Natürlich steigt der Energieverbrauch mit dem zunehmenden Einsatz weiterer Infrastruktur und IT-Geräten in allen Bereichen, auch im Bildungsbereich. Die Frage, inwieweit sich mit zusätzlicher Digitalisierung tatsächlich bessere Lernerfolge erzielen lassen, hängt entscheidend vom sinnvollen Einsatz dieser neuen Medien in Verbindung mit Fortbildungen für Lehrer und fachlichen Konzepten zusammen. Die Stadt Erlangen hat mit smartERschool ein Konzept erarbeitet, das dafür eine gute Grundlage schafft.

Ob eine Digitalisierungsmaßnahme im Einzelfall durchgeführt wird oder nicht, wird primär anhand der Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der Maßnahme entschieden. Ein möglicher Mehrbedarf an Energie spielt im Rahmen der Energie-Einsparvorhaben der Stadt dabei eine grundsätzlich bedenkenswerte, aber dennoch für die Grundsatzentscheidung sekundäre Rolle.
Eine sinnvolle und notwendige Digitalisierungsmaßnahme unter Berücksichtigung der Green-IT-Ansätze von KommunalBIT wird nicht deshalb abgelehnt, weil hierfür auch Energie benötigt wird.

Eine isolierte Dokumentation des Energiemehrbedarfs der Digitalisierungspläne als Auftrag im Arbeitsprogramm 2019 würde

- sehr hohen personellen Aufwand bei der Erstellung verursachen,
- für die Hauptentscheidung letztlich nur nachrangige Bedeutung haben und
- nur einen Teilaspekt der stadtweiten Energie-Einsparvorhaben abdecken.

Der Antrag soll deshalb seitens der Verwaltung nicht weiter verfolgt werden.
In diesem Zusammenhang wird auf den Energiebericht für städtische Gebäude und Einrichtungen 2017 verwiesen. Im Vergleich zum Vorjahr (2016) fiel der Stromverbrauch um 3,0 % von 7,34 Mio. kWh auf 7,11 Mio. kWh.

Anlagen: Fraktionsantrag Nr. 182/2018

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 13

ÖDP Stadtratsgruppe, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

An
Oberbürgermeister Dr. F. Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**17.10.2018**
Antragsnr.:	**182/2018**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**IV/40/Fr. Bayer**
mit Referat:	

Erlangen, den 17. Oktober 2018

ÖDP-Antrag zum Erlanger Arbeitsprogramm 2019: „Digitalisierung vs. Energieeinsparung“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen zum Erlanger Arbeitsprogramm für 2019 aufzuzeigen, wie sich die Umsetzung der Digitalisierungspläne mit den Energie-Einsparvorhaben der Stadt Erlangen verträgt.

Das Wort „Digitalisierung“ ist in aller Munde und soll nun vor allem in allen Bildungsbereichen umgesetzt werden. Neben der Frage, ob sich dabei tatsächlich bessere Lernerfolge erzielen lassen, stellen wir uns auch die Frage, wie sich diese umfangreichen Massnahmen mit dem Vorhaben der Stadt, auch zukünftig den Energieverbrauch in der Stadt zu reduzieren, überhaupt vereinbaren lassen.

Hierbei bitten wir zu erarbeiten, mit welchem Energieverbrauch bei der Umsetzung von geplanten Digitalisierungsmassnahmen konkret zu rechnen ist.

Darzustellen ist dann, wie dieser Energieverbrauch umweltschonend überhaupt abzudecken ist!

Mit Dank und besten Grüßen

Barbara Grille **und** **Frank Höppel**

ehrenamtliche ÖDP-Stadträte

Ökologisch-Demokratische Partei
ÖDP-Stadtratsgruppe

Adresse:
Rathausplatz 1
Zimmer 128
91052 Erlangen
Fon & Fax: 09131/ 86-2493
E-mail: oedp@erlangen.de

Stadträtin **Barbara Grille** M.A.
Stadtrat **Frank Höppel**

Geschäftsführung:
Joachim Jarosch
Renate Lohmann

ww.oedp-erlangen.de
Sprechzeiten i.d.R.:
Montag 12.30 – 15.00 Uhr
Mittwoch 14.30 – 16.30 Uhr

"Die Welt hat genug
für jedermanns
Bedürfnisse,
aber nicht für
jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi

Ö 14

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/33	Bürgeramt	**33/018/2018/1**

Bericht über die Situation in Senioren- und Pflegeheimen;
Antrag der Grüne Liste Fraktion Nr. 114/2018 vom 12.09.2018

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der Grüne Liste Fraktion Nr. 114/2018 vom 12.09.2018 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Beschwerden von Angehörigen und Bewohnervertretungen bzw. Bewohnerfürsprechern

In Erlangen gibt es 12 stationäre Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen sowie ein Hospiz. Nachfolgend werden für die Jahre 2016 bis 2018 Beschwerden sowie Beratungen von Angehörigen und Betreuern aufgezeigt.

Beschwerden und Beratungen von Angehörigen und Betreuern	**Beschwerden**			**Beratungen**			
	2016	2017	2018	2016	2017	2018	**gesamt 16-18**
über **stationäre Einrichtungen für ältere Menschen** insgesamt (z.B. 1 Beschwerdeschreiben mit 5 Punkten entspricht 5 Beschwerden)	**18**	**30**	**72**	**8**	**14**	**21**	**163**
Anzahl der Beschwerden im Einzelnen:							
Wohnqualität	1	1	7	0	0	1	10
Soziale Betreuung	1	0	1	0	0	0	2
Verpflegung	0	0	0	0	0	0	0
Freiheit einschränkende Maßnahmen	0	0	3	0	0	1	4
Pflege und Dokumentation	7	13	37	0	0	0	57
DAVON:							
Bewegung	*1*	*1*	*0*	0	0	0	*2*
Ernährung und Flüssigkeitsversorgung	*1*	*4*	*10*	0	0	0	*15*
Ausscheidung und Intimpflege	*1*	*1*	*1*	0	0	0	*3*
Körperpflege	*0*	*1*	*2*	0	0	0	*3*
Wundmanagement	*0*	*2*	*1*	0	0	0	*3*
Umgang mit Menschen mit depressiven Störungen	*0*	*0*	*0*	0	0	0	*0*
Pflege von Bewohnern mit demenziellen Veränderungen	*0*	*0*	*2*	0	0	0	*2*
Palliative Pflege	*0*	*0*	*2*	0	0	0	*2*
Schmerzmanagement in der Pflege	*0*	*1*	*0*	0	0	0	*1*
Behandlungspflegerische Maßnahmen	*2*	*2*	*10*	0	0	0	*14*
Pflegeplanung und Pflegedokumentation	*2*	*1*	*9*	0	0	0	*12*
Qualitätsmanagement	1	2	0	0	0	0	3
Arzneimittel	4	3	10	0	0	0	17
Hygiene	0	1	3	0	0	2	6
Personal	2	9	8	3	0	3	25
Mitwirkung	0	0	0	0	0	0	0
Bauliche Gegebenheiten	2	0	0	1	0	0	3
Sonstiges	0	2	2	4	0	14	22

Die Zahlen für 2018 beziehen sich auf den Zeitraum 01.01. bis 30.09.2018. Die Bewohnerinnen und Bewohner wenden sich erst bei Begehungen an die FQA (Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht der Stadt Erlangen)**.**

Die Bewohnervertretungen und auch die Bewohnerfürsprecher haben sich bislang nicht an die FQA gewandt. Gleichwohl sucht die FQA bei ihren Begehungen und auch im Rahmen der erneuten Bestellung von Bewohnerfürsprechern das Gespräch mit den Vertretern.

Darüber hinaus berät die FQA auch Einrichtungen und Träger sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Betreute Wohngruppen für Behinderte und ambulant betreute Wohngemeinschaften sowie deren Bewohnerinnen und Bewohner. Diese Zahlen sind hier nicht enthalten.

2. Verfahren bei Beschwerden

Die FQA ist ein multiprofessionelles Team bestehend aus Verwaltungskräften, Amtsarzt, Pflegefachkräften, Sozialpädagogin (für Behinderteneinrichtungen) und Hygienekontrolleuren. Beschwerden werden nach Eingang statistisch und inhaltlich erfasst und an das MPT (Multiprofessionelle Team der FQA) versandt. Anschließend wird entschieden, ob und wie schnell das Team anlassbezogen in die Einrichtung gehen muss bzw. kann oder ob die Beschwerde auch anders bearbeitet werden kann (Prüfung z.B. von Dienstplänen, Schichtbesetzungen, Qualifikationen usw. in der Dienststelle).
Die Begehungen der FQA erfolgen immer unangekündigt. Nach der Überprüfung vor Ort wird der Einrichtung bzw. dem Träger im Abschlussgespräch eine mündliche Rückmeldung durch das MPT gegeben, evtl. bei erheblichen Mängeln Anordnungen ausgesprochen.
In der Dienststelle erfolgt dann eine abschließende Prüfung und Bewertung des Sachverhaltes sowie die Fertigung eines Prüfberichts bzw. eines Anordnungsbescheides.

3. Verbesserungsmöglichkeiten bei der Betreuung

Verbesserungen könnten bei manchen Einrichtungen in erster Linie durch eine höhere und qualifiziertere Personalausstattung erreicht werden. Dieses Ziel zu erreichen ist jedoch angesichts des angespannten Arbeitsmarktes für Pflegekräfte schwierig.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhandenn

Anlagen: Antrag der Grüne Liste Fraktion Nr. 114/2018 vom 12.09.2018

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 14

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **12.09.2018**
Antragsnr.: **114/2018**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **III/33**
mit Referat:

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
e-mail: buero@gl-erlangen.de
http://www.gl-erlangen.de

Bürozeiten:
Mo 10-13, 14-18 Di, Mi, Do 10-13

Erlangen, den 12.09.18

Antrag: Bericht über die Situation in Senioren- und Pflegeheimen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bei den verschiedenen Sitzungen der LandesSeniorenVertretung Bayern (LSVB) wurden immer wieder Missstände in Seniorenheimen thematisiert.

Wir beantragen daher

- einen allgemeinen Bericht:
  - Wie ist die Situation in unserer Stadt? Gibt es Beschwerden von Angehörigen und Patientenfürsprecher*innen? Wenn ja, auf welchem Gebiet? Wie wird damit verfahren?
  - Wo gibt es welche Verbesserungsmöglichkeiten bei der Betreuung?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Pierrette Herzberger-Fofana (Sprecherin für Senior*innen)

F.d.R.: Wolfgang Most

Ö 15

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30 und IV/42	Rechtsamt	**30/091/2018**

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	08.11.2018	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	22.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 18.10.2018, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Gemäß dem Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses (Vorlagennummer 50/106/2018) vom 19.04.2018 soll im Zuge der Weiterentwicklung des ErlangenPasses die Jahresgebühr der Stadtbibliothek für die Inhaberinnen und Inhaber des ErlangenPasses ab 2019 entfallen. Bisher wurde für Inhaber des ErlangenPasses eine Ermäßigung auf die Jahresgebühr gewährt. Die ermäßigte Jahresgebühr belief sich auf 8,00 EUR.
Durch den Wegfall der Jahresgebühr zum 01.01.2019 ist eine Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen erforderlich.

Die Einnahmen aus Jahresgebühren werden sich aufgrund der Maßnahme jährlich um ca. 8.000 EUR bis 10.000 EUR vermindern.

Anlagen: **Anlage 1** – Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen, Entwurf vom 18.10.2018
Anlage 2 – Synopse

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 15

Anlage 1
Entwurf vom 18.10.2018

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist sowie des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Erlangen vom 18.04.2012 (Die amtlichen Seiten Nr. 9 vom 26.04.2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.10.2015 (Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 19.11.2015):

Art. 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 neu eingefügt: „Inhaberinnen und Inhaber des ErlangenPasses sind von der Errichtung einer Gebühr nach dieser Vorschrift befreit.“

2. In Abs. 4 wird die „Nr. 6 Inhaberinnen und Inhaber der ErlangenPasses“ ersatzlos gestrichen.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Anlage 2

Synoptische Darstellung

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen gekennzeichnet durch **Fettdruck** und ~~Streichungen~~
§ 2 Nutzungsgebühren (1) Die Nutzung der Medienbestände in den Räumen der Stadtbibliothek ist gebührenfrei. (2) Für die Ausleihe von Medien wird eine Gebühr in Form einer Jahres- oder Vierteljahresgebühr erhoben. Die Entrichtung der Jahresgebühr berechtigt die Nutzerinnen und Nutzer für 12 Monate, die Entrichtung der Vierteljahresgebühr für 3 Monate ab Erstellung des Leseausweises, Medien auszuleihen. Als Nachweis für diese Berechtigung wird den Nutzerinnen und Nutzern bei Erstanmeldung und Entrichtung der jeweiligen Nutzungsgebühr ein kostenfreier Leseausweis ausgehändigt. (3) Die Jahresgebühr beträgt unabhängig von der Anzahl der entliehenen Medien (ausgenommen der Medien im Sinne des § 3) für Erwachsene 17,50 EUR. Die Vierteljahresgebühr beläuft sich für Erwachsene unabhängig von der Anzahl der entliehenen Medien (ausgenommen der Medien im Sinne des § 3) auf 5,00 EUR. Kinder und Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Entrichtung einer Gebühr nach dieser Vorschrift befreit. (4) Die Stadtbibliothek gewährt folgenden Personen eine Ermäßigung auf die Jahresgebühr: 1. Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden und Studierenden (ausgenommen Personen, die lediglich ein Abend- oder ein Fernstudium absolvieren) 2. Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld II, von Grundsicherung nach den Vorschriften des SGB XII, von Wohngeld sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 3. Empfängerinnen und Empfängern von Berufsausbildungsbeihilfe oder von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz 4. Personen, die ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ (FSJ), ein „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) oder den „Bundesfreiwilligen-Dienst“ (BFD) absolvieren 5. Personen, die auf Grund ihres ehrenamtlichen Engagements in Besitz einer AktivCard oder Jugendleitercard (Juleica) sind 6. Inhaberinnen und Inhabern des Erlangen Passes. Die Ermäßigung wird nur gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt. Die ermäßigte Jahresgebühr beläuft sich auf 8,00 EUR.	§ 2 Nutzungsgebühren (1) Die Nutzung der Medienbestände in den Räumen der Stadtbibliothek ist gebührenfrei. (2) Für die Ausleihe von Medien wird eine Gebühr in Form einer Jahres- oder Vierteljahresgebühr erhoben. Die Entrichtung der Jahresgebühr berechtigt die Nutzerinnen und Nutzer für 12 Monate, die Entrichtung der Vierteljahresgebühr für 3 Monate ab Erstellung des Leseausweises, Medien auszuleihen. Als Nachweis für diese Berechtigung wird den Nutzerinnen und Nutzern bei Erstanmeldung und Entrichtung der jeweiligen Nutzungsgebühr ein kostenfreier Leseausweis ausgehändigt. (3) Die Jahresgebühr beträgt unabhängig von der Anzahl der entliehenen Medien (ausgenommen der Medien im Sinne des § 3) für Erwachsene 17,50 EUR. Die Vierteljahresgebühr beläuft sich für Erwachsene unabhängig von der Anzahl der entliehenen Medien (ausgenommen der Medien im Sinne des § 3) auf 5,00 EUR. Kinder und Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Entrichtung einer Gebühr nach dieser Vorschrift befreit. **Inhaberinnen und Inhaber des ErlangenPasses sind von der Errichtung einer Gebühr nach dieser Vorschrift befreit.** (4) Die Stadtbibliothek gewährt folgenden Personen eine Ermäßigung auf die Jahresgebühr: 1. Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden und Studierenden (ausgenommen Personen, die lediglich ein Abend- oder ein Fernstudium absolvieren) 2. Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld II, von Grundsicherung nach den Vorschriften des SGB XII, von Wohngeld sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 3. Empfängerinnen und Empfängern von Berufsausbildungsbeihilfe oder von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz 4. Personen, die ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ (FSJ), ein „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) oder den „Bundesfreiwilligen-Dienst“ (BFD) absolvieren 5. Personen, die auf Grund ihres ehrenamtlichen Engagements in Besitz einer AktivCard oder Jugendleitercard (Juleica) sind ~~6. Inhaberinnen und Inhabern des Erlangen Passes.~~ Die Ermäßigung wird nur gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt. Die ermäßigte Jahresgebühr beläuft sich auf 8,00 EUR.

Ö 16

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30; III/33	Rechtsamt; Bürgeramt	**30/092/2018**

Änderung der Plakatierungsverordnung - Fraktionsantrag Nr. 087/2018 der CSU-Stadtratsfraktion

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	22.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung; Entwurf vom 24.10.2018, Anlage 1) wird beschlossen.

2. Der Antrag der CSU-Fraktion Nr. 087/2018 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Mit Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 12. Juni 2018 (Nr. 087/2018) wird beantragt, die Plakatierungsverordnung in § 3 Abs. 1 so zu ändern, dass zukünftig keine Wahlplakate zu ausländischen Wahlkämpfen plakatiert werden dürfen. Einzelheiten und Begründung sind dem beigefügten Fraktionsantrag zu entnehmen.

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Neuformulierung der Plakatierungsverordnung soll künftig eindeutig die Privilegierung des § 3 Abs. 1 ausschließlich für die Werbung bezüglich politischer Veranstaltungen der Parteien, Wählergruppen etc. zur Anwendung bringen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in anderen Fällen eine Plakatierung nicht zugelassen werden kann. Vielmehr müsste in diesen Fällen eine Ausnahme nach § 3 Abs. 2 beantragt werden, über die im Ermessenswege zu entscheiden wäre.

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung), Entwurf vom 24.10.2018
2. Synopse § 3 Abs. 1 Satz 1 Plakatierungsverordnung alt/neu
3. CSU-Fraktionsantrag Nr. 087/2018

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage 1
Entwurf vom 24.10.2018

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) vom 31. Januar 2017 (Die amtlichen Seiten vom 09.02.2017)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstraf- und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i.d.F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl S. 388), folgende Änderungsverordnung:

Art. 1

§ 3 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag erteilt die Stadt Erlangen politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie im Inland zur Wahl stehenden Wählergruppen und Kandidaten/Kandidatinnen, Antragsstellern/Antragstellerinnen, Antragsgegnern/Antragsgegnerinnen und vertretungsberechtigten Personen von Volks- und Bürgerbegehren die Ausnahmegenehmigung, bis zu 14 Tage vor deren politischen Veranstaltungen auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anzubringen, um darauf ausschließlich für diese Veranstaltung zu werben.“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2

Synoptische Darstellung

Bisherige Fassung	**Neue Fassung** Änderungen gekennzeichnet durch **Fettdruck** und ~~Streichungen~~
§ 3 Ausnahmen (1) Auf Antrag erteilt die Stadt Erlangen politischen Parteien, Wählergruppen, Kandidaten/ Kandidatinnen sowie Antragsstellern/Antragstellerinnen, Antragsgegnern/Antragsgegnerinnen und vertretungsberechtigten Personen von Volks- und Bürgerbegehren die Ausnahmegenehmigung, bis zu 14 Tage vor deren politischen Veranstaltungen auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anzubringen. […]	**§ 3 Ausnahmen** (1) Auf Antrag erteilt die Stadt Erlangen politischen Parteien **im Sinne des Parteiengesetzes sowie im Inland zur Wahl stehenden** Wählergruppen **und** Kandidaten/ Kandidatinnen**,** ~~sowie~~ Antragsstellern/Antragstellerinnen, Antragsgegnern/Antragsgegnerinnen und vertretungsberechtigten Personen von Volks- und Bürgerbegehren die Ausnahmegenehmigung, bis zu 14 Tage vor deren politischen Veranstaltungen auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anzubringen, **um darauf ausschließlich für diese Veranstaltung zu werben.** […]

Ö 16

CSU STADTRATS FRAKTION ERLANGEN

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**18.06.2018**
Antragsnr.:	**087/2018**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**III/33**
mit Referat:	

Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.04
91052 Erlangen

Tel. (09131) 86-24 05
Fax (09131) 86-21 78
eMail: csu@erlangen.de
facebook.com/CSU.Fraktion.Erlangen
www.stadtratsfraktion.csu-erlangen.de

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

12. Juni 2018/AB

Antrag
hier: Keine Plakatierung ausländischer Parteien in Erlangen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Plakatierung von Wahlwerbung einer türkischen Partei im Stadtgebiet hat für sehr viel Aufregung gesorgt. Die CSU-Stadtratsfraktion vertritt die Auffassung, dass der Wahlkampf anderer Länder nicht auf den Straßen unserer Stadt ausgetragen werden soll.

Hintergrund der erwähnten Plakatierung ist eine Sprechstunde der beiden ErLi-Stadträte für türkischstämmige Mitbürger. Dominierend ist hingegen die Wahlwerbung der Partei „HDP". Aus unserer Sicht wird von der Erlanger Linken die Ausnahmeregelung gem. § 3 Abs. 1 der Erlanger Plakatierungsverordnung ausgenutzt, um für eine ausländische Partei Wahlwerbung zu betreiben.
Dieses Vorgehen halten wir für provokativ und unangebracht, unabhängig von der Frage, in welchem Land die beworbene Wahl stattfindet oder welche Partei beworben wird.

Wir beantragen daher:

- Die Plakatierungsverordnung wird so ergänzt, dass zukünftig keine Wahlplakate zu ausländischen Wahlkämpfen plakatiert werden dürfen. Ausgenommen davon ist naturgemäß die Europawahl.
- Die Plakatierungsverordnung soll zukünftig eine stellvertretende Plakatierung für Parteien und Gruppierungen, die nicht hier zu Wahl stehen, ausdrücklich untersagen. Eine Plakatierung für Bündnisse oder Gewerkschaften wurde bereits in § 3 Abs. 2 der Erlanger Plakatierungsverordnung geregelt.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Volleth
Fraktionsvorsitzender

Christian Lehrmann
stv. Fraktionsvorsitzender

Gabriele Kopper

gez.
Mehmet Sapmaz

Ö 17.1

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
I/52	Sportamt	**52/205/2018**

Mittelbereitstellung Rundwanderweg am Dechsendorfer Weiher

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	06.11.2018	Ö	Empfehlung	
Sportausschuss	06.11.2018	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

Gez. Beugel 26.10.2018
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

	Kostenstelle 520061 Dechsendorfer Weiher	Produkt 55110010 Öffentliches Grün	**35.000 €** für Sachkonto 521111 Unterhalt der eigenen Grundstücke

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

	Kostenstelle 202090 Allgem. Kostenstelle Abt. Gemeindesteuern	in Höhe von Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	**35.000 €** bei Sachkonto 401301 Gewerbesteuer

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	35.600 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	-- €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	-- €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	35.600 €

Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung) **70.600 €**

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
X einmalig im Haushaltsjahr 2018

2. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Naherholungsgebiet Dechsendorfer Weiher wird der Rundwanderweg in Höhe des Aussichtsturms an der Naturbadstraße an einer kleinen Steigung durch Holzpfosten seitlich abgestützt. Diese Holzpfosten sind mittlerweile sehr morsch, teilweise sind diese schon herausgebrochen. Dadurch besteht die Gefahr, dass z. B. bei Starkregen der Wanderweg durch die fehlenden bzw. maroden Pfosten abrutscht. Daher ist eine Sanierung und Stabilisierung an dieser Stelle dringend notwendig.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 17.2

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
I/52	Sportamt	**52/204/2018**

Mittelbereitstellung für die IP-Nr. 421.400 Baumaßnahmen an Schulsportanlagen auf Vereinsgelände

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	06.11.2018	Ö	Empfehlung	
Sportausschuss	06.11.2018	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

gez. Beugel 26.10.2018
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Auszahlungen um

IP-Nr. 421.400 Baumaßn.an Schulsportanlagen a.Vgelände	Kostenstelle 520090 Allgem. Kostenstelle Amt 52 (Sport- und Bäderamt)	Produkt 42110010 Sportförderung	**55.700 €** für Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr. v. Schulen

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

	Kostenstelle 202090 Allgem. Kostenstelle Abt. Gemeindesteuern	in Höhe von Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	**55.700 €** bei Sachkonto 401301 Gewerbesteuer

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

	€
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	20.000,00 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	67.963,48 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	87.963,48 €

Gesamt-Ausgabebedarf (incl. beantragter Mittelbereitstellung) : 143.663,48 €

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
X einmalig für das Haushaltsjahr 2018

2. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der TV 1848 Erlangen hat im Jahr 2018 am Kosbacher Weg mit einer Gesamtsumme in Höhe von 430.000 € über eine Zusatzkreditfinanzierung in die Sanierung der Schulsportanlage investiert. Die Fördersumme für die förderfähigen Kosten (389.000 €) beträgt laut städtischen Sportförderrichtlinien 116.700 €. Davon wurden bereits 40.963 € ausbezahlt.
Der TV 48 Erlangen ist nun mit einem unvorhersehbaren Ereignis konfrontiert, welches voraussichtlich Kosten in Höhe einer 6-stelligen Summe hervorrufen wird. Dabei handelt es sich um die Erneuerung oder Sanierung des gesamten Entwässerungssystems an der Sportanlage Kosbacher Weg, da im Rahmen der 10-jährigen Pflichtprüfung erhebliche Undichtigkeiten beim Abwasserkanal festgestellt wurden. Der TV 1848 Erlangen muss dringend noch im Jahr 2018 sein Abwasserkanalsystem erneuern. Die Rohre sind über 40 Jahre alt und stark verrostet. Das Problem ist, dass sich das Abwasserkanalsystem im Wasserschutzgebiet befindet. Die Maßnahme muss noch in diesem Jahr durchgeführt werden, da im Winter bei Frost der Boden nicht aufgegraben werden darf. Der Nachweis der Dichtigkeit für das Abwassersystem muss bis Ende 2019 bei der Stadt Erlangen nachgewiesen werden.
Da für diese Sanierungsmaßnahme noch keine Fördersumme greifbar ist, schlägt die Verwaltung vor, den noch offenen Förderbetrag in Höhe von 75.700 € aus der Förderung der Schulsportanlage vorzuziehen. Damit kann verhindert werden, dass der Verein in eine erhebliche finanzielle Schieflage gerät.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 17.3

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
I/52	Sportamt	**52/203/2018**

Mittelbereitstellung für die IP-Nr. 551.K351 Aufsitzmäher sowie Mähcontainer für Naherholungsgebiet Dechsendorfer Weiher

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	06.11.2018	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Sportausschuss	06.11.2018	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

…gez. Beugel 26.10.2018
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Auszahlungen um

IP-Nr. 551.K351 Badeeinrichtung, Maschinen	Kostenstelle 520090 Allgem. Kostenstelle Amt 52 (Sport- und Bäderamt)	Produkt 5110010 Öffentliches Grün	**70.000 €** für Sachkonto 073002 Zugänge Fahrzeuge

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

	Kostenstelle 202090 Allgem. Kostenstelle Abt. Gemeindesteuern	in Höhe von Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	**70.000 €** bei Sachkonto 401301 Gewerbesteuer

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz für neues Elektrofahrzeug)	37.000 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	37.000 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	**107.000 €**

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
X einmalig im Haushaltsjahr 2018

2. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Für das Naherholungsgebiet Dechsendorfer Weiher ist die Ansaat von ca. 1,5 ha. Rasenfläche dringend nötig, da sonst ein Großteil der Liegeflächen im Jahr 2019 nicht genutzt werden kann. Für die Mäharbeiten dieser Neuansaat wird daher ein geeigneter Aufsitzmäher und ein Mähcontainer dringend benötigt. Die bislang zur Verfügung stehenden Geräte (Traktor mit Schlegelmähwerk) sind für bestehende Rasenflächen geeignet, aber nicht für die Neuansaat von Rasen. Nach Genehmigung der Mittelbereitstellung kann die Ausschreibung über EB 77 unmittelbar danach angestoßen werden, so dass die rechtzeitige Lieferung im Frühjahr 2019 sichergestellt werden kann.

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 06.11.2018

Ergebnis/Beschluss:
Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Auszahlungen um

IP-Nr. 551.K351 Badeeinrichtung, Maschinen	Kostenstelle 520090 Allgem. Kostenstelle Amt 52 (Sport- und Bäderamt)	Produkt 5110010 Öffentliches Grün	**70.000 €** für Sachkonto 073002 Zugänge Fahrzeuge

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

	Kostenstelle 202090 Allgem. Kostenstelle Abt. Gemeindesteuern	in Höhe von Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	**70.000 €** bei Sachkonto 401301 Gewerbesteuer

mit 12 gegen 0 Stimmen

Lender-Cassens
Vorsitzende

Tänzler
Schriftführer

Beratung im Gremium: Sportbeirat am 06.11.2018

Ergebnis/Beschluss:
Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Auszahlungen um

IP-Nr. 551.K351 Badeeinrichtung, Maschinen	Kostenstelle 520090 Allgem. Kostenstelle Amt 52 (Sport- und Bäderamt)	Produkt 5110010 Öffentliches Grün	**70.000 €** für Sachkonto 073002 Zugänge Fahrzeuge

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

	Kostenstelle 202090 Allgem. Kostenstelle Abt. Gemeindesteuern	in Höhe von Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	**70.000 €** bei Sachkonto 401301 Gewerbesteuer

mit 14 gegen 0 Stimmen

Lender-Cassens	Tänzler
Vorsitzende	Schriftführer

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 17.4

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
I/52	Sportamt	**52/202/2018**

Mittelbereitstellung für IP-Nr. 424C.K351 Erneuerung Aufzugsmechanik Ballfangnetze in der Karl-Heinz-Hiersemann-Halle

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	06.11.2018	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Sportausschuss	06.11.2018	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

gez. Beugel 26.10.2018
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Auszahlungen um

IP-Nr. 424C.K351 Bewegliche Einrichtungsgegenstände (Karl-Heinz-Hiersemann-Halle)	Kostenstelle 520090 Allgem. Kostenstelle Amt 52 (Sport- und Bäderamt)	Produkt 42410010 Leistungen für sonstige Sporteinrichtungen	**45.300 €** für Sachkonto 082102 Zugänge Betriebsausstattung

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

	Kostenstelle 202090 Allgem. Kostenstelle Abt. Gemeindesteuern	in Höhe von Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	**45.300 €** bei Sachkonto 401301 Gewerbesteuer

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	€
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	2.500 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	2.500 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	**47.800 €**

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
X einmalig im Haushaltsjahr 2018

2. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Beim Kundendienst der Aufzugsmechanik im Jahr 2018 sind erhebliche Mängel festgestellt worden. Die Aufzugsronden sind abgenutzt und haben nur noch wenig Halt auf der Welle. Die Netzaufhängungen, das Netzmaterial und die Hubrohre sind sehr verschlissen. Aufgrund der erheblichen Mängel könnten sicherheitsrelevante Probleme entstehen, daher muss die Aufzugsmechanik umgehend ausgetauscht werden.

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 06.11.2018

Ergebnis/Beschluss:
Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Auszahlungen um

IP-Nr. 424C.K351 Bewegliche Einrichtungsgegenstände (Karl-Heinz-Hiersemann-Halle)	Kostenstelle 520090 Allgem. Kostenstelle Amt 52 (Sport- und Bäderamt)	Produkt 42410010 Leistungen für sonstige Sporteinrichtungen	**45.300 €** für Sachkonto 082102 Zugänge Betriebsausstattung

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

	Kostenstelle 202090 Allgem. Kostenstelle Abt. Gemeindesteuern	in Höhe von Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	**45.300 €** bei Sachkonto 401301 Gewerbesteuer

mit 12 gegen 0 Stimmen

Lender-Cassens
Vorsitzende

Tänzler
Schriftführer

Beratung im Gremium: Sportbeirat am 06.11.2018

Ergebnis/Beschluss:
Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Auszahlungen um

IP-Nr. 424C.K351 Bewegliche Einrichtungsgegenstände (Karl-Heinz-Hiersemann-Halle)	Kostenstelle 520090 Allgem. Kostenstelle Amt 52 (Sport- und Bäderamt)	Produkt 42410010 Leistungen für sonstige Sporteinrichtungen	**45.300 €** für Sachkonto 082102 Zugänge Betriebsausstattung

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

	Kostenstelle 202090 Allgem. Kostenstelle Abt. Gemeindesteuern	in Höhe von Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	**45.300 €** bei Sachkonto 401301 Gewerbesteuer

mit 14 gegen 0 Stimmen

Lender-Cassens	Tänzler
Vorsitzende	Schriftführer

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 17.6

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
I/39	Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz	**39/012/2018**

Mittelbereitstellung für die Vorbereitungen für die Afrikanische Schweinepest (ASP)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

gez. Beugel 06.11.2018
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Auszahlungen/Aufwendungen um

IP-Nr. 122.K351E Geräte u. Ausrüstungsgegenstände (Vet. Amt)	Kostenstelle 390090 Allg. KST Abt. 391 Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	Produkt 12270010 Veterinärwesen, Tierschutz u. –seuchen	**25.960 €** für Sachkonto 082102 Zugänge Betriebsausstattung
	Kostenstelle 390090 Allg. KST Abt. 391 Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	Produkt 12270010 Veterinärwesen, Tierschutz u. –seuchen	**16.570 €** für Sachkonto 527191 Verbrauchsmaterial

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

IP-Nr. 611.610E Investitionspauschale	Kostenstelle 200090 Allg. Kostenstelle Amt 20	Produkt 61110010 Steuern, Allg. Zuweisungen, Umlagen	**25.960 €** bei Sachkonto 239122 Zugang SoPo (konsumtiv/ investiv) vom Land
	Kostenstelle 202090 Allgemeine Kostenstelle Abt. Gemeindesteuern	Produkt 61110010 Steuern, Allgemeine Zuweisungen, Umlagen	**16.570 €** bei Sachkonto 401301 Gewerbesteuer

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	3.800 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	4.000 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	7.800 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	50.330 **€**

Die Mittel werden benötigt
- ☐ auf Dauer
- ☒ einmalig im Haushaltsjahr 2018 für die Umsetzung des Rahmenplans zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung 0 €
Die noch vorhandenen Mittel im Budget sind verplant.
Hierbei handelt es sich um Mehreinnahmen von ca. 25.000 €. Diese Mehreinnahmen sind für den Abschluss weiterer kurzfristiger Beschäftigungsmaßnahmen und Bereitstellung von Personal bei personellen Engpässen sowie Vorhaltungen für entstehende Kosten amtl. Vollzugsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich. Dies kann mit hoher Wahrscheinlichkeit im Fleischhygieneamt notwendig werden.
Die Mehreinnahmen sind zusätzlich für weitere Maßnahmen nach dem Rahmenplan gedacht (wie zum Beispiel das Ziehen von Wildzäunen, die von den jetzigen Mittelbereitstellung nicht gedeckt werden.

☐ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis 3.720 €
Der auf der IP-Nr. 122.K351C bereitzustellende Betrag reduziert sich demnach von 29.680 € (vgl. Kostenaufstellung ASP) auf 25.960 €.
☐ Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nach Anweisung des Staatministeriums (UMS vom 19.02.2018) sind für das erwartete Auftreten der Afrikanischen Schweinepest in Bayern durch die Stadt Erlangen Vorbereitungen zu treffen.
Nach dem Rahmenplan des Bay. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 30.08.2018 sind hierzu Konzepte zur Bergung, Dokumentation, Lagerung und Entsorgung von seuchenverendeten Tieren zu entwickeln und zu etablieren.
Dies beinhaltet auch das Errichten geeigneter Verwahrstellen für tote Wildschweine mit der Möglichkeit Personen, Material und Fahrzeuge zu reinigen und zu desinfizieren.
Nachdem eine sofortige Abholung durch die TBA nicht gewährleistet werden kann, sind Kühlsysteme notwendig, um die Tiere zu lagern.
Darüber hinaus sind für Jäger Notfallboxen bereitzustellen.

Das hierfür erforderliche Personal ist durch die Stadt Erlangen bereitzustellen und vorzuhalten. Für dieses Personal wird Desinfektionsmittel, Schutzanzüge und Arbeitsmaterial in größerer Menge benötigt.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen)

Die Nachzahlung wird für die Investitionen aus der Investitionspauschale (IP-Nr. 611.610E) gedeckt, für die Erhöhung des Sachkostenbudgets aus den Mehreinnahmen der Gewerbesteuer (Sachkonto 401301).

4. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Anlagen:
UMS ASP Entsorgungsnetz
Anlage 1, Anforderungen an Verwahrstellen
Rahmenplan ASP
Kostenaufstellung ASP

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 17.6

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Regierungen

nachrichtlich
Bayerisches Landesamt für Gesundheit
und Lebensmittelsicherheit

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon +49 (89) 9214-3122	München
	46c-G8750-2017/7-267	Dr. Ernst Andiel	19.02.2018
		Dr. Felicitas Schurian	
		Fr. Sabine Grill	

Präventionsmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest
Entsorgungsnetz für erlegte und gefallene Wildschweine

Anlage:
(Minimal-)Anforderungen an sogenannte „Verwahrstellen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Entwicklung der ASP-Situation in den östlichen EU-Mitgliedstaaten zeigt, dass die bereits jetzt in ganz Bayern eingeleiteten Präventivmaßnahmen mit großer Intensität fortentwickelt werden müssen. In Vorbereitung eines möglichen ASP-Ausbruches ist es daher erforderlich, ein flächendeckendes Netz von sogenannten „Verwahrstellen“ zur Sammlung und anschließenden Entsorgung von Aufbruch, verendet aufgefundenen und/oder ggf. erlegten Wildschweinen vorzubereiten.

1. *Zulassungserfordernis für Verwahrstellen für ASP-verdächtige / -infizierte Wildschweine*

Im Zusammenhang mit den bisherigen Planungen wurde immer wieder die Frage aufgeworfen, welche Kriterien Plätze erfüllen müssen, an denen Wildschweinkadaver bis zur Abholung durch die Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanstalten (TBAen) sicher verwahrt werden können.

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Aufbruch, verendet aufgefundene und/oder ggf. erlegte Wildschweine aus einem ASP-gefährdeten Bezirk gemäß § 14c Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung als Material der Kategorie 1 durch die Kreisverwaltungsbehörden (KVB) unschädlich zu beseitigen ist. Bis zur Abholung dieses Materials der Kategorie 1 ist dieses sicher an einer von der KVB einzurichtenden Stelle zu sammeln und - bei Bedarf gekühlt - zu verwahren.

Nach TNP-Recht sind diese Räumlichkeiten als Lagerbetrieb bzw. Zwischenbehandlungsbetrieb grundsätzlich zuzulassen. Zu den differenzierten Anforderungen, je nachdem, ob es sich um einen Lager- oder Zwischenbehandlungsbetrieb handelt, verweisen wir auf die Kapitel 5.7.4.1.1 und 5.7.4.1.2 des Handbuchs TNP. Gerade die Anforderungen an Lagerbetriebe sind mit moderatem Aufwand zu erfüllen.

Das BMEL teilt unsere Rechtsauffassung zur grundsätzlichen Zulassungspflicht von Sammelstellen für infektionsverdächtige Wildschweine. Im Einvernehmen mit dem BMEL halten wir es aber im Hinblick auf die aktuelle ASP-Situation für fachlich angemessen und vertretbar, von einer Zulassung bzw. Registrierung von sogenannten „Verwahrstellen“ abzusehen, sofern es sich hierbei lediglich um „kühlbare Kadavertonnen“ vor Ort handeln sollte. Hier sollten insbesondere Kühlmöglichkeit, Wasseranschluss und Desinfektionsmöglichkeiten gegeben sein. Mit diesen geringeren Anforderungen ist es u. E. möglich, kurzfristig „Verwahrstellen“ in ausreichender Anzahl einzurichten und zu nutzen. Bei Notwendigkeit der Anschaffung von kühlbaren Kadavertonnen bietet sich eine Abstimmung innerhalb des Einzugsbereichs eines Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung an.

Die Anforderungen, die bei der Einrichtung der „Verwahrstellen“ mindestens erfüllt sein sollten, sind der Anlage zu entnehmen.

Von einer Einrichtung von „Verwahrstellen“ kann dort abgesehen werden, wo keine Lagerung erforderlich ist und verendet aufgefundene und/oder ggf. erlegte Wildschweinen unter Beachtung der notwendigen Biosicherheitsmaßnahmen auf direktem Weg in eine TBA verbracht werden. Dafür ist entsprechend geschultes Personal einzusetzen.

Ergänzend ist zu beachten, dass die Entsorgung von Wildschweinkadavern über Wildkammern bzw. Wildsammelstellen aus Gründen der Lebensmittelhygiene sowie zur Vermeidung einer Kreuzkontamination im Tierseuchenfall nicht möglich ist.
Wir weisen außerdem darauf hin, dass im Falle der Bekämpfung von Tierseuchen (auch im Stadium der Prävention) aufgrund der Mitwirkungspflicht der Gemeinden nach Art. 3 Abs. 1

Satz 1 BayAGTierGesG mangels ausreichender geeigneter kreiseigener Einrichtungen auch gemeindliche Einrichtungen als Sammel- bzw. „Verwahrstellen“ genutzt werden können. Wir bitten die Regierungen, auf Landkreisebene über die Vorbereitungen zu berichten, wie im Falle eines Ausbruchs der ASP die Entsorgung aus dem gefährdeten Bezirk (inklusive der personellen Organisation der Bergung toter Wildschweine) sichergestellt wird. Diese Rückmeldung erbitten wir **bis spätestens 16.03.2018** an Tiergesundheit@stmuv.bayern.de (nachrichtlich 44.1@stmuv.bayern.de).

In Pufferzonen und nicht reglementierten Regionen gilt Fallwild als unverdächtig und unterliegt demzufolge nicht den Vorschriften des TNP-Rechts.

2. *Kosten für die Beseitigung von gefallenen Wildschweinen im gefährdeten Bezirk*

Wie mit UMS vom 18.01.2018, Az. 44.1a-G8741-2017/11-25, bereits mitgeteilt, sind für die Beseitigung verendet aufgefundener tierseuchenverdächtiger Wildtiere die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Beseitigungspflichtige zuständig. Dabei können sich die zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Pflichten auch Dritter bedienen.

Aus der Mitwirkungspflicht der Gemeinden nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayAGTierGesG ergibt sich im Übrigen keine Kostentragungspflicht, sodass es auch bei Nutzung gemeindlicher Einrichtungen weiterhin bei der Kostentragungspflicht der Landkreise bzw. kreisfreien Gemeinden bleibt.

Dem bei der Besprechung der Regierungspräsidentinnen und –präsidenten am 22.11.2017 vorgetragenen Wunsch nach finanzieller Unterstützung durch das StMUV kann nicht entsprochen werden.

3. *Einsatz von Hilfskräften für das Sammeln von Wildschweinen in einem ASP-gefährdeten Bezirk und das Verbringen an Verwahrstellen oder direkt in Tierkörperbeseitigungsanstalten*

Für das Sammeln von Wildschweinen im gefährdeten Bezirk ist der Einsatz von Personal notwendig, das im Hinblick auf Biosicherheitsmaßnahmen geschult ist. Dafür ist der Einsatz entsprechender Hilfskräfte bereits im Vorfeld eines Seuchenausbruchs auf Landkreisebene zu planen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Deischl
Ministerialrätin

(Minimal-)Anforderungen an so genannte „Verwahrstellen“

(in Anlehnung an die Hinweise der Regierung der Oberpfalz):

Konzeption der Anlage:

- Leichte Zugänglichkeit über befestigte Wege (befahrbar mit Tierkörperbeseitigungsfahrzeugen)
- Einfriedung der Verwahrstelle mittels Zauns mit verschließbarem Tor
- Um das Gebäude befestigte Fläche mit Gulli und Anschluss ans Abwassersystem zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen.
- Räumlichkeit: geschlossener Container (Kunststoff oder Metall) oder Halle mit Container (beschriftet)
  Fußboden: Beton, Teer, Fliesen, Industriefußboden mit Gulli und Abwasserkanalanschluss,
  Wände: abwaschbarer Anstrich, Container aus Kunststoff oder Plastik
  Kühlmöglichkeit mit Temperaturregelung und –überwachung (mit Aufzeichnungen); in Abhängigkeit von der Häufigkeit der Abholung ggf. nicht erforderlich

Personal:

- verantwortliche Person muss benannt sein
- Umkleidemöglichkeiten (Schutzkleidung), Toiletten, ggf. Büro in separatem Container oder erreichbarer Nähe
- Schulungen des Personals von der verantwortlichen Person
- Erstellung von Arbeitsanweisungen, Reinigungs- und Desinfektionsplänen, Schädlingsbekämpfungsplan durch KVB

Reinigung und Desinfektion:

- Handwaschbecken in unmittelbarer Nähe des Containers
- Desinfektionsmatte zur Schuhwerk Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeit mittels Hochdruckreiniger mit Desinfektionsmittelansaugung
- Sofern notwendig Schädlingsbekämpfung

Handelspapiere und Aufzeichnungen:

- Rückverfolgbarkeitssystem erstellt von KVB
- Handelspapiere (TBA-Belege) und Aufzeichnungen (Versender, Beförderer, Empfänger, Datum, Materialbeschreibung und –menge, sofern sie sich nicht aus dem Handelspapier ergeben); Aufbewahrung durch KVB
- Bei Probenahme Untersuchungsanträge archivieren

Es ist zu beachten, dass die Entsorgung der Wildschweinkadaver über Wildkammern bzw. Wildsammelstellen aus Gründen der Lebensmittelhygiene sowie zur Vermeidung einer Kreuzkontamination im Tierseuchenfall nicht möglich ist.

Ö 17.6

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

Rahmenplan Afrikanische Schweinepest

Version 1.0 (Stand 30.08.2018)

Bayernweite tierseuchenrechtliche Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

I. Behandelte Themen

lfd. Nr.	Thema	neu am	zuletzt geändert am
1.	Allgemeines	26.07.2018	
2.	Grundsätze der Präventionsmaßnahmen in Bayern	26.07.2018	
2.1	Information	26.07.2018	
2.2	Früherkennung	26.07.2018	
2.3	Reduktion der Wildschweinpopulation	26.07.2018	29.08.2018
2.4	Biosicherheit/ Hygiene	26.07.2018	
2.5	Tierseuchen- und TSN-Übungen	26.07.2018	
3.	Aktionsplan ASP - Bekämpfung beim Wildschwein	26.07.2018	
4.	Bekämpfung	26.07.2018	
4.1	Empfehlungen zur Einrichtung des gefährdeten Gebiets und der Pufferzone	26.07.2018	
4.2	Fallwildsuche	26.07.2018	
4.3	Bergung von Wildschweinen	26.07.2018	
4.4	Desinfektion	26.07.2018	
4.5	Verwahrstellen und Entsorgung	26.07.2018	

4.6	Maßnahmen in den Restriktionszonen	26.07.2018	29.08.2018
4.7	Fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit	26.07.2018	
5.	ASP beim Hausschwein	26.07.2018	
6.	Anhänge	26.07.2018	
6.1	Anhang A: Bergung von Wildschweinen	26.07.2018	
6.2	Anhang B: Notfallbox zur Bergung von Wildschweinen	26.07.2018	
6.3	Anhang C: Muster einer Allgemeinverfügung für gefährdetes Gebiet und Pufferzone	26.07.2018	
6.4	Anhang D: FAQ Afrikanische Schweinepest	26.07.2018	
6.5	Anhang E: Liste der Anlagen (alphabetisch)	29.08.2018	

II. Rechtsgrundlagen, Verwaltungsvorschriften, sonstige Informationen

Es sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

1. Internationales Recht und EU-Recht

- Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU
- Richtlinie 2002/60/EG des Rates zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderung der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest
- Entscheidung 2003/422/EG der Kommission zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs für die Afrikanische Schweinepest

2. Bundesrecht

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)

3. Landesrecht

- Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung (GesVSV)

4. sonstige Informationen, Merkblätter, Maßnahmenkataloge

- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz - STMUV (www.stmuv.bayern.de)
- Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - StMELF (www.stmelf.bayern.de)
- Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit - LGL (www.lgl.bayern.de)
- Bayerische Tierseuchenkasse - BTSK (www.btsk.de)
- Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft - DVG (http://www.desinfektion-dvg.de)
- Desinfektionsrichtlinie (BMEL, TSBH)
- QM-System – FIS-VL (https://fis-vl.bvl.bund.de)
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - BMEL (www.bmel.de)
- Friedrich-Loeffler-Institut - FLI (www.fli.de)
- Zentrale Tierseuchendatenbank mit Tierseuchenbekämpfungshandbuch - TSBH (https://tsn.fli.de)

III. Verfahrensweisen

Inhalt

1. Allgemeines 8
2. Grundsätze der Präventionsmaßnahmen in Bayern 9
2.1 Information 9
2.2 Früherkennung 10
2.2.1 Krankheitsbild - Klinik 11
2.2.2 Labordiagnostik u. amtl. Probenahme 12
2.3 Reduktion der Wildschweinpopulation 14
2.4 Biosicherheit/ Hygiene 15
2.5 Tierseuchen- und TSN-Übungen 16
3. Aktionsplan ASP-Bekämpfung beim Wildschwein 17
4. Bekämpfung 21
4.1 Empfehlungen zur Einrichtung des gefährdeten Gebiets und der Pufferzone 21
4.1.1 Hinweise zur Festlegung der Restriktionsgebiete 21
4.1.2 Kriterien für die Beurteilung geeigneter Wildschweinhabitate 23
4.2 Fallwildsuche 24
4.2.1 Personen 25
4.2.2 Material 25
4.2.3 Ablauf 25
4.3 Bergung von Wildschweinen 29
4.3.1 Personen 29
4.3.2 Ablauf der Bergung 29
4.3.3 Transport 30
4.4 Desinfektion 32
4.4.1 Allgemeine Hinweise zur Desinfektion bei ASP 32

4.4.2 Desinfektion der Fundstelle 34

4.4.3 Desinfektion Werkzeug/ Material/ Gummistiefel 34

4.4.4 Desinfektion Fahrzeug 35

4.5 Verwahrstellen und Entsorgung 36

4.5.1 Zulassungserfordernis für Verwahrstellen für ASP-verdächtige / -infizierte Wildschweine 37

4.5.2 Kosten für die Beseitigung von gefallenen Wildschweinen im gefährdeten Gebiet 39

4.5.3 Einsatz von Hilfskräften für das Sammeln von Wildschweinen in einem gefährdeten Gebiet und das Verbringen an Verwahrstellen oder direkt in Tierkörperbeseitigungsanstalten 39

4.5.4 Entsorgung 39

4.6 Maßnahmen in den Restriktionszonen 40

4.6.1 Intensive Kadaversuche 40

4.6.2 Wärmebildkameras 40

4.6.3 Wildkameras 40

4.6.4 Einzäunung eines Kerngebietes 40

4.6.4.1 Zauntypen 41

4.6.4.2 Beschaffung des Materials 43

4.6.4.3 Personen 43

4.6.5 Betretungsverbote 44

4.6.6 Einschränkung der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen 44

4.6.7 Jagdruhe 44

4.6.8 Jagdliche Maßnahmen und Tötung von Tieren 44

4.6.8.1 Ansitzjagd, inkl. Kirrung 45

4.6.8.2 Fallenjagd (Saufang, Frischlingsfang) 45

4.6.8.3 Bewegungsjagd 45

4.7 Fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit 46

4.7.1 Untere Jagdbehörde 46

4.7.2 Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 47
4.7.3 Bayerische Staatsforsten 47
4.7.4 Polizei 48
4.7.5 Hilfsorganisationen (THW, FW) 48
5. ASP beim Hausschwein 49
6. Anhänge 50
6.1 Anhang A: Bergung von Wildschweinen 50
6.2 Anhang B: Notfallbox zur Bergung von Wildschweinen 60
6.3 Anhang C: Muster einer Allgemeinverfügung für gefährdetes Gebiet und Pufferzone 61
6.4 Anhang D: FAQ Afrikanische Schweinepest 68
6.5 Anhang E: Liste der Anlagen (alphabetisch) 75

1. Allgemeines

Die **Afrikanische Schweinepest (ASP)** ist eine Virus-bedingte Infektionskrankheit. Sie betrifft ausschließlich Schweine (Haus- und Wildschweine). Der Erreger der ASP, das African Swine Fever Virus (ASFV), ist der bislang einzige Vertreter der Familie Asfarviridae. ASFV kann sich in einer empfänglichen Schweinepopulation schnell verbreiten und v. a. das Blut infizierter Tiere ist hoch ansteckend. Die Übertragung erfolgt entweder direkt von Tier zu Tier oder indirekt z. B. über kontaminierte Gegenstände. Die indirekte Übertragung ist über Samen, tierische Erzeugnisse, tierische Rohstoffe, Speiseabfälle sowie Ektoparasiten (Lederzeckender der Gattung Ornithodorus; spielen als Vektoren beim Seuchengeschehen in Europa keine Rolle) möglich. Von besonderer epidemiologischer Bedeutung ist das Verbringen kontaminierten Materials (tierische Erzeugnisse) aus Endemiegebieten in ASP-freie Regionen. Insbesondere Speiseabfälle aus nicht gegarten Schweinefleischprodukten (z. B. Salami, Schinken) stellen eine mögliche Infektionsquelle dar. Das Virus der ASP ist außerordentlich widerstandsfähig. Nicht nur frisches, sondern auch gefrorenes, gepökeltes oder geräuchertes Fleisch sowie Wurstwaren können für Haus- und Wildschweine (WS) über lange Zeit infektiös sein.
Eine Übertragung auf andere Tiere, wie zum Beispiel Jagdhunde, findet nicht statt. **Für den Menschen ist das Virus ungefährlich. Es befällt nur Schweine**. Auch der **Verzehr von Schweinefleisch ist gesundheitlich unbedenklich**.

Die aktuelle **Risikobewertung zur Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach Deutschland** des Friedriech-Loeffler-Instituts (FLI) ist zu finden auf www.fli.de.

➔ ***Siehe Anlagen:***
- ***Steckbrief Afrikanische Schweinepest (FLI)***
- ***FLI-Information FAQ ASP (Stand 15.01.2018)***

2. Grundsätze der Präventionsmaßnahmen in Bayern

Die Staatsregierung hat bereits frühzeitig ein umfassendes Maßnahmenpaket besonders zum Schutz der heimischen Nutztierbestände beschlossen. Ziel ist ein eng abgestimmtes Zusammenwirken aller Beteiligten. Folgende präventive Maßnahmen zum Schutz vor der ASP werden in Bayern ergriffen, um einen Eintrag der Tierseuche zu verhindern:

- Information
- Früherkennung
- Reduktion der Wildschweinepopulation
- Biosicherheit/ Hygiene
- Tierseuchen- und TSN-Übungen

2.1 Information

Die bestehenden **Aufklärungs-, Sensibilisierung- und Vorbereitungsmaßnahmen** unter Berücksichtigung sämtlicher Einschleppungswege und betroffener Gruppen (Landwirte, Tierärzte, Viehhändler, Viehtransporteure, Jägerschaft, LKW-Fahrer und Reisende sowie Hilfs- und Saisonarbeiter) mit Veranstaltungen, Vorträgen, FAQs und Bereitstellung von weiterführenden Informationen zu ASP sollen auf allen Behördenebenen fortgeführt werden.
Anfang 2018 hat das StMELF im Zusammenhang mit der Mehrfachantragsstellung ein abgestimmtes Merkblatt mit Maßnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest (ASP) an rund 110.000 Betriebe versandt. Die zielgruppenorientierte Kommunikation mit den relevanten Dachverbänden wird fortgesetzt.
Seit Ende 2017 läuft zusätzliche eine Plakat-Aktion der Obersten Baubehörde auf Rastanlagen im grenznahen Gebiet zur Tschechischen Republik sowie die Aufstellung verschlossener und standsicherer Abfallbehälter an den Rastplätzen.
In Ergänzung zu den Informationen entlang der Fernstraßen hat das BMEL veranlasst, dass in Zügen aus Tschechien und Ungarn aktuell die Information der Fahrgäste über die ausliegenden Faltblätter erfolgt.

Für **weitere Informationen** rund um die ASP siehe II. 4. sonstige Informationen.
Das **Warnplakat zur ASP** des BMEL sowie **Merkblätter und Broschüren** dienen der gezielten Informationsweitergabe. Die Vorlagen sind auf der Internetseite des

StMUV (www.stmuv.bayern.de) verlinkt und können heruntergeladen und vervielfältigt werden. Diese Informationen sollen gezielt z.B. an Firmen und landwirtschaftliche Betriebe mit der Bitte um Beachtung weitergegeben werden, bei denen regelmäßig Personen oder Fahrzeuge aus den von ASP bereits betroffenen Ländern verkehren.

➔ ***Siehe Anlagen:***
- ***Merkblatt: Wichtige Informationen zur ASP (StMUV)***
- ***ASP – Handzettel (BMEL)***
- ***ASP – Vorsicht bei Jagdreisen (BMEL)***
- ***Schutz vor Tierseuchen – was Landwirte tun können (BMEL)***
- ***Merkblatt zur Biosicherheit in der Schweinehaltung (BTSK)***
- ***Merkblatt Schutzmaßnahmen Schweinehaltung ASP (FLI)***
- ***Checkliste Vermeidung Einschleppung ASP (FLI)***
- ***ASP – Informationen, Fakten und Hinweise für Waldbesitzer (StMELF)***

2.2 Früherkennung

Um ein mögliches Auftreten der ASP in der Wildschweinpopulation rasch zu erkennen, hat Bayern bereits Maßnahmen zur Früherkennung dahingehend intensiviert, dass krank erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine bayernweit untersucht werden. Auch Proben verunfallter WS werden virologisch auf ASP getestet.
Im Gegensatz zur Klassischen Schweinepest (KSP), bei deren Auftreten rasch auch serologisch positive Tiere zu erwarten wären, ist dies in der aktuellen Situation bei der ASP in den betroffenen Gebieten nicht der Fall. Auch die virologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR) bei unauffälligen, erlegten WS in den ASP-Seuchengebieten, ist nur bei wenigen Prozent der Tiere positiv. Daher werden die im Rahmen des KSP-Monitorings von erlegten WS entnommenen Blutproben derzeit nicht auf ASP untersucht.
Der Focus liegt auf der Untersuchung möglichst aller verendet aufgefundener WS. Zur Unterstützung erhalten Jäger für die Probennahme bei verendet aufgefundenen WS eine Aufwandsentschädigung von 20 Euro pro Tier. Die Auszahlung erfolgt über den Bayerischen Jagdverband (Einsendeschein zum Erhalt der Aufwandsentschädigung zum Download unter www.jagd-bayern.de/formulare-jagdliche-praxis.html). Jäger sollten auf vermehrt auftretendes Fallwild achten und in Absprache mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde Proben entnehmen. Sogar in Verwesung befindliche Stücke können noch untersucht werden. **Die Entnahme von Proben über Tup-**

fer in verschließbarem Plastikröhrchen ist eine geeignete Möglichkeit, die Veterinärämter stellen die Proberöhrchen zur Verfügung. Beim Veterinäramt sind die genommenen Proben für den Versand an das Labor abzugeben.

➔ ***Siehe Anlagen:***
- ***Untersuchungsantrag Wildschwein-Monitoring (LGL)***
- ***Hinweise zur Probenentnahme beim Schwarzwild (LGL)***

2.2.1 Krankheitsbild - Klinik

Das FLI beschreibt das klinische Bild der ASP als sehr variabel. Abhängig von der Virulenz des ASP-Virus (ASPV) kommt es zu perakuten bis chronischen Verläufen. Eine hohe Kontagiösität besteht besonders bei Kontakt mit Blut infizierter Tiere. Klinisch ist die ASP nicht von der KSP zu unterscheiden. Daher ist eine labordiagnostische Abklärung zwingend erforderlich.

Laut FLI entwickeln betroffene Tiere nach einer Inkubationszeit von 2 bis 7 Tagen (die im EU-Recht angenommene maximale Inkubationszeit beträgt 45 Tage) hohes Fieber und schwere, unspezifische Allgemeinsymptome (Futterverweigerung, Mattigkeit, Bindehautentzündungen, Bewegungsstörungen, Diarrhoe, stark erhöhte Atemfrequenz). Trächtige Sauen können verferkeln. Bei akuten Verläufen kann es zur Ausprägung hämorrhagischer Symptome kommen (Petechien in Haut- und Schleimhaut, Nasenbluten, blutige Diarrhoe). Die aktuell in Europa kursierenden Viren sind nach Angaben des FLI hoch virulent und verursachen ein schweres, nahezu altersunabhängiges, unspezifisches Krankheitsbild, das nach 7 bis 10 Tagen mit dem Tod des Tieres endet, bei einer Mortalität und Letalität von nahezu 100 %.

Die **klinische Diagnosestellung** erfolgt **entsprechend der Entscheidung 2003/422/EG (Diagnostik-Handbuch).** Diese enthält Informationen zu den möglichen Verlaufsformen, Übertragungswegen und Inkubationszeit. Hierzu wird auch auf die Arbeitsanweisung ***AA-TS-K03-130 Probenahme Afrikanische Schweinepest*** verwiesen.

Wichtige **Differentialdiagnosen** zur ASP:

- Klassische Schweinepest (KSP)
- Bakterielle Septikämien (z.B. Salmonellose)
- Aujeszkysche Krankheit (AK)

- Porcines Reproduktions- und Atemwegssyndrom (PRRS)
- Vergiftungen (z.B. Kumarin)
- Purpura haemorrhagica

2.2.2 Labordiagnostik u. amtl. Probenahme

Die Labordiagnostik erfolgt im Verdachts- und Ausbruchsfall am nationalen Referenzlabor (FLI) über den Virusnachweis aus Blut oder Organmaterial (Lymphknoten, Milz, Tonsillen, Lunge, Niere und zusätzlich das ungeöffnete Brustbein). Auch mit Nachweis ASP-spezifischer Antikörper aus Blutproben (Serologie) ist gemäß SchwPestV ein Ausbruch der ASP festgestellt. Gerinnungsgehemmte Blutproben sowie ganze Tierkörper von kürzlich verendeten oder getöteten Tieren können untersucht werden. Ein spezifisches PCR-Verfahren für Untersuchungen im Rahmen des Schweinepest-Monitorings und zur schnellen differentialdiagnostischen Abklärung steht auch am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zur Verfügung. Im Falle eines ASPV-Genom-Nachweises erfolgt unmittelbar eine Bestätigung und weitere Charakterisierung am Nationalen Referenzlabor für ASP am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) auf der Insel Riems. Die Untersuchungen erfolgen nach der **amtlichen Methodensammlung - Afrikanische Schweinepest** des FLI (www.fli.de).

Wichtige Kontakte:

➔ Untersuchungsstellen in Bayern: Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
LGL Erlangen: Eggenreuther Weg 43;
Probenannahmezeiten, Tel.: 09131 6808-2617
Mo bis Do 7.00 bis 15.00
Fr 7.00 bis 12.00
Sa 9.00 bis 11.30

➔ **LGL Oberschleißheim**: Veterinärstraße 2 (Einfahrt Sankt-Hubertus-Straße),
Tel.: 09131 6808-5323
Probenannahmezeiten
Mo bis Do 8.00 bis 16.30 Uhr
Freitag 8.00 bis 14.30 Uhr
Samstag 9.00 bis 12.00 Uhr

Probennahme

Bei Verwendung von wiederverwendbaren Hilfsmitteln (z.B. Messer) zur Entnahme von Proben ist die anschließende R+D zu berücksichtigen, damit eine mögliche Verschleppung des Erregers oder eine Kontamination von Proben unterbunden wird.

Proben von verendeten oder erlegten Wildschweinen:

- Blut bzw. mit bluthaltigen Körperflüssigkeiten getränkte Tupfer im Rahmen des Monitorings
- Serum
- Organe (z.B. Milz, Mandeln, Lunge) oder Tierkörper (Knochen bzw. Knochenmark bei stark verwesten Kadavern)

Die Beprobung der WS kann direkt am Fundort z.B. durch den Bergetrupp oder alternativ an der Verwahrstelle, ggf. auch in der TBA erfolgen. Der Probenversand erfolgt über das zuständige Veterinäramt. Das Vorgehen ist mit den Beteiligten zu besprechen und durch die Veterinärämter festzulegen.

Geeignetes **Probenmaterial bei ASP-Verdacht** beim Hausschwein:

- Serum (5 ml/ Tier)
- 10 ml EDTA-Blut
- Tierkörper

Als **Proben aus Schlachthöfen** sind geeignet:

- Serum (1-2 ml)
- Lymphknoten der inneren Organe sowie Mandibular- und Retropharyngeallymphknoten
- Milz, Tonsillen, Lunge, Niere, ggf. Brustbein

Bzgl. Art und Umfang der Probenahme und der dazugehörigen klinischen Untersuchung bei Hausschweinen wird auf die **Arbeitshilfe *AA-TS-K03-130 Probenahme Afrikanische Schweinepest*** verwiesen.

Probenversand

Der Probenversand erfolgt durch das Veterinäramt.

➔ ***Siehe Anlagen:***
- ***AA-TS-K03-130 Probenahme ASP***
- ***Hinweise zur Probenentnahme beim Schwarzwild (LGL)***
- ***AH-Ü-001 Hinweise für Verpacken und Einsenden von Proben***

2.3 Reduktion der Wildschweinpopulation

Die Reduzierung der Schwarzwildbestände ist eine entscheidende Maßnahme zur Verringerung der Gefahr, die von der ASP ausgeht. Je höher die Schwarzwilddichte ist, umso wahrscheinlicher ist eine mögliche Infektion eines Wildschweins. Eine deutliche Populationsreduktion verringert aber nicht nur die Wahrscheinlichkeit der Exposition lebender Wildschweine gegenüber dem ASPV. Sie reduziert auch das Risiko der schnellen Ausbreitung der Seuche in der Population und unterstützt die Eindämmung durch Notfallmaßnahmen. Bayern hat deshalb ab Mitte Dezember 2017 für das Jagdjahr 2017/2018 die Jagd auf Schwarzwild zur ASP-Prophylaxe mit einer **Aufwandsentschädigung** von 20 Euro pro Tier für den Abschuss von Frischlingen, Überläuferbachen und Bachen, die für die Aufzucht von Jungtieren nicht notwendig sind, auf Antrag bezuschusst. Derzeit wird die Fortsetzung dieser Aufwandsentschädigung auch für das Jagdjahr 2018/2019 geprüft.
Das StMELF hat 2015 ein **Maßnahmenpaket** zur nachhaltigen Reduktion von Schwarzwild veröffentlicht (www.stmelf.bayern.de) und den unteren Jagdbehörden bereits im Jahr 2016 einen Weg zur Verwendung von **Nachsichttechnik** für die Schwarzwildjagd aufgezeigt. Erforderlich ist eine jagdrechtliche Genehmigung und waffenrechtliche Beauftragung.
Für die **Erteilung der Ausnahmegenehmigung und Beauftragung** gilt laut StMELF:

- ausschließlich sog. "Dual-Use"-Geräte, d.h. Nachtsichtgeräte, die von jedem Bürger bereits jetzt legal (also ohne eine Genehmigung) erwerbbar sind
- strikte Revierbezogenheit, d. h. die jagdrechtliche Erlaubnis beschränkt sich auf das Revier des antragstellenden Revierinhabers. Dabei kann der Revierinhaber auch für Mitjäger entsprechende Anträge stellen. Das Nachtsichtvorsatzgerät darf erst im Revier auf die Zieloptik gesteckt und muss vor dem Verlassen des Reviers wieder von ihr getrennt werden.
- ausschließlich Schwarzwild
- Befristung auf maximal drei Jahre, danach erneute Prüfung
- Mitführpflicht der behördlichen Dokumente
- Aushändigung von Schulungsunterlagen durch die Behörde

Das StMELF stellt Jägerschaft, Waldbesitzern und Landwirten als wichtige Akteure vor Ort umfassende Informationen zur Verfügung. Die unteren Jagdbehörden und Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden mit zielgruppenorientierten Infoflyern versorgt, die bei Informationsveranstaltungen oder Beratungsgesprächen verteilt werden. Das StMELF betreibt zudem die laufend aktualisierte Informations-

plattform **„Wildtierportal Bayern“,** in dem insbesondere im **„Expertenwissen Schwarzwild“** umfassende Informationen zum Management von Schwarzwild sowie zur Afrikanischen Schweinepest vermittelt werden (www.wildtierportal.bayern.de).

➔ ***Siehe Anlagen:***
- ***ASP – Informationen, Fakten und Hinweise für Waldbesitzer (StMELF)***
- ***Maßnahmenpaket zur nachhaltigen Reduktion von Schwarzwild (StMELF)***

2.4 Biosicherheit/ Hygiene

Die Überwachung der Biosicherheit und Hygiene von Schweinehaltungen, von Transporteuren und Viehhändlern, sowie in Schlachtbetrieben ist Aufgabe der Veterinärämter.
Tierhalter haben unbedingt die allgemeinen Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen sowie die Bestimmungen der **Schweinehaltungs-Hygieneverordnung** zu beachten.
Die Freiland- und Auslaufhaltungen von Hausschweinen sind von den Kreisverwaltungsbehörden verstärkt zu überwachen.
Jäger sollen Hygienemaßnahmen bei der Wildschweinjagd einhalten, besonders im Hinblick auf Aufbruchmaterial, evtl. Desinfektionsmaßnahmen vor Ort. Besondere Vorsicht gilt im Hinblick auf Gegenstände, die Schweißkontakt hatten. Eine strikte Einhaltung von Hygienemaßnahmen ist geboten, wenn Schweinehalter gleichzeitig auch Jäger sind; ganz besonders gilt dies bei Jagdreisen in von ASP betroffene Länder.
Da das Virus der ASP sehr widerstandsfähig ist, stellt die potenzielle Einschleppung über Transportfahrzeuge, die aus von ASP betroffenen Gebieten zurückkehren, ein Risiko dar. Transporter, die aus Russland, Weißrussland oder der Ukraine in das Gebiet der Europäischen Union zurückkehren und die nach EU-Recht vorgeschriebene **Reinigung und Desinfektion** des Fahrzeuges nicht nachweisen können, müssen dies spätestens an der EU-Außengrenze nachholen. Auch Fahrzeuge, die landwirtschaftliche Betriebe in Mitgliedstaaten angefahren haben, sind danach unbedingt zu reinigen und zu desinfizieren.

2.5 Tierseuchen- und TSN-Übungen

Die seit 2014 in der bayerischen Veterinärverwaltung flächendeckend durchgeführten Tierseuchenübungen zur Umsetzung von Bekämpfungsmaßnahmen im Falle eines ASP-Ausbruchs werden fortgeführt. Die **Teilnahme der für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörden ist obligat**. Dies gilt auch für die Mitwirkung bei den regelmäßigen Übungen zur Anwendung des Tierseuchennachrichtensystems (TSN), dem Melde- und Krisenmanagementsystem für Tierseuchen in Deutschland.

3. Aktionsplan ASP-Bekämpfung beim Wildschwein

Alle Maßnahmen erfolgen unter Beachtung der Zuständigkeiten auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben. Die Maßnahmen werden nach Schweinepest-Verordnung und Tiergesundheitsgesetz (befindet sich in Aktualisierung) umgesetzt. Grundrechtsintensive behördliche Maßnahmen wie Einzäunung, Nutzungsverbote/Ernteverbote und Fallwildsuche können bis zu einer expliziten Regelung im Tiergesundheitsgesetz nur im absoluten Notfall (also im Seuchenfalle) und nur auf Basis des allgemeinen Sicherheitsrechts (Art. 7 LStVG) angeordnet werden.

Wichtige Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP beim Wildschwein (nicht abschließend)

Maßnahme	**Rechtsgrundlage**	**Zuständigkeit**
Einzäunung eines Gebietes	derzeit Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG (später Regelung in TierGesG)	Sicherheitsbehörden
Ernteverbot/ Nutzungsverbot	derzeit Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG (später Regelung in TierGesG)	Sicherheitsbehörden
Betretungsverbot	§ 25a SchwPestV i.V.m. § 38 Abs. 11, § 6 Abs. 1 Nr. 17a) TierGesG	KVB
Jagdschneisen	derzeit Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG (später Regelung in TierGesG)	Sicherheitsbehörden
Suche nach verendeten Wildschweinen u. Duldung	derzeit Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG (später Regelung in TierGesG)	Sicherheitsbehörden
Verstärkte Bejagung in einem bestimmten Gebiet zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der ASP	§ 3a SchwPestV sowie § 14d Abs. 6 i.V.m. § 14a Abs. 9 SchwPestV bzw. § 14d Abs. 8 i.V.m. § 14a Abs. 9 SchwPestV	KVB Regierung
Maßnahmen in Bezug auf die Tötung von WS im gefährdeten Gebiet bzw. Pufferzone	§ 14d Abs. 6 i.V.m. § 14a Abs. 8 SchwPestV bzw. § 14d Abs. 8 i.V.m. § 14a Abs. 8 SchwPestV	Regierung
Untersagung der Jagd im gefährdeten Gebiet bzw. Pufferzone	§ 14d Abs. 6 i.V.m. § 14a Abs. 10 SchwPestV bzw. §14d Abs. 8 SchwPestV i.V.m. § 14a Abs. 10 SchwPestV	Regierung

Kennzeichnung, Beprobung, unschädliche Beseitigung von Aufbruch von WS sowie Anzeige Fundort, Kennzeichnung und Verbringen an Annahmestelle von verendeter WS in einem bestimmten Gebiet zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der ASP	§ 3a SchwPestV siehe auch allgemeine Vorgaben in Restriktionszonen	KVB
Vorlage eines Tilgungsplans	§ 14k SchwPestV	StMUV
Für die veterinärrechtliche Überwachung der geltenden Vorgaben der SchwPestV und der angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen ist die KVB zuständig. Meldepflichten für Tierhalter oder Jagdausübungsberechtigte sind von diesen gegenüber der KVB zu erfüllen.		
Sicherheitsbehörden sind in Bayern Behörden, welche zur allgemeinen Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und die Unterbindung und Beseitigung von Störungen berufen sind. Diese sind aufsteigend die Gemeinden, die Landratsämter bzw. die kreisfreien Städte, die Regierungen und das Staatsministerium des Inneren. Zuständig für sicherheitsrechtliche Maßnahmen (hier Art. 7 LStVG) sind analog Art. 44 LStVG grundsätzlich die untersten Behörden (Gemeinde oder KVB), soweit das Handeln einer höheren Behörde nicht zur Gefahrenabwehr erforderlich oder zweckmäßig ist. Eine Koordination der für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörden mit den jeweiligen Sicherheitsbehörden ist sicherzustellen.		

Vorläufiger Aktionsplan zur Bekämpfung der ASP beim Wildschwein

Der Nummerierung des Maßnahmenkatalogs (M1.01, …) dient lediglich der schnelleren Orientierung und stellt keine verpflichtende chronologische Abfolge dar.

Dokumente/ Quellen	Nr.	Maßnahmen/ Aktionen
Maßnahmen in der zuständigen Behörde		
	M1.01	• Eingang Laborbefund LGL, Bestätigung durch FLI folgt • Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein
	M1.02	• Instruktion des Jagdausübungsberechtigten aus dessen Revier das Wildschwein stammte: - Kein Betreten der Umgebung des Fundortes - sofortige Jagdruhe - gezielte Kadaversuche - Biosicherheit - kein Kontakt zu Schweinehaltungen
AH-Ü-009 Tagebuch Krisenmanagement (kann bei Nutzung von EPSweb entfallen)	M1.03	• Dokumentation/ Einsatztagebuch beginnen: - Chronologisch - alle Ein- und Ausgänge erfassen - Entscheidungen protokollieren
	M1.04	• Unterrichtung von Landrat/ Oberbürgermeister/Behördenleiter • Unterrichtung der zuständigen Regierung • Interne Lage- und Infobesprechung • Ggf. Abstimmung Pressearbeit mit übergeordneten Behörden

		• Information der benachbarten Landkreise/ kreisfreien Städte
Anleitung TSN	M1.05	• Meldungen und Berichterstellung in TSN, inkl. laufende Lagedarstellungen
Koordinierungsrichtlinie – KoordR	M1.06	• Einberufen des Arbeitsstabes (personell und räumlich/technisch) – spätestens nach Befundbestätigung durch FLI
	M2.01	• Einsetzung der bayerischen Sachverständigengruppe (Tierärzte, Jäger, Wildbiologen, Epidemiologen) nach RL 2002/60/EG durch das StMUV
Anleitung der TSBH AG Epidemiologie – Epidemiologische Analyse (https://tsn.fli.de)	M2.02	• Erste epidemiologische Fragestellungen
AH-Ü-002 Hinweise Wirksamwerden AV	M2.03	• Festlegung eines gefährdeten Gebietes und einer Pufferzone inkl. Bekanntmachung der jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben und Maßnahmen (Allgemeinverfügung) durch die Regierung
	M3.01	• Gezielte Information (Jäger, Schweinehalter, Schlachtbetriebe, Fleischverarbeitungsbetriebe, Viehhändler und –transporteure, Tierärzte usw.) • Ggf. Veranlassung Rücknahme von Produkten aus den betroffenen Gebieten.
	M4.01	• Abklärung, welches Personal zur Unterstützung zur Verfügung steht
Mögliche Maßnahmen in den Restriktionsgebieten		
	M5.01	• Jagdruhe • Vollständiges Jagdverbot im gefährdeten Gebiet für mind. drei Wochen
	M5.02	• Leinenpflicht für Hunde, außer jagdlich geführte Hunde im Einsatz
	M5.03	• Schulung von Personen für Kadaversuche, Bergung und Probenahme
	M5.04	• Intensive Kadaversuche um Fundstelle • Kadaversuche und beobachtende Ansitze in den Restriktionszonen
	M5.05	• Bergung und unschädliche Beseitigung von verendeten und ggf. erlegten WS (zumindest alle im Kerngebiet erlegten WS). • Bergung von verendeten WS im gefährdeten Gebiet und erlegten WS im Kerngebiet durch extra geschulte Bergetrupps
	M5.07	• Bereitstellung bzw. Nachbestellung von Material (z.B. PSA, Desinfektionsmittel, Probenbesteck usw.)
	M6.01	• Kontaktaufnahme mit Zaunlieferanten
Arbeitshilfen: Checklisten zur Schweinehaltungshygiene-VO	M6.02	• Amtliche Überwachung der Biosicherheit in Schweinehaltungen
	M7.01	• Festlegung spezieller Maßnahmen für einen bestimmten Teil des gefährdeten Gebietes (entspricht Kerngebiet)

	M7.02	• Einzäunung eines Kerngebietes (Hochrisikogebiet) innerhalb des gefährdeten Gebietes mit Elektro-Weidezaun und Duftzaun zur Wildabwehr, soweit örtliche Begrenzung der Seuche noch möglich
	M7.03	• Aufhebung der Jagdruhe in der Pufferzone
	M7.04	• Aufhebung der Jagdruhe im gefährdeten Gebiet (außer Kerngebiet) • intensive Bejagung
	M7.05	• Betretungsverbot für bestimmte Bereiche im Kerngebiet • Ernteverbot in Kerngebiet ggf. für Futterpflanzen • Jagdschneisen ggf. an Übergang von Kerngebiet zu gefährdetem Gebiet
	M8.01	• Aufhebung der Jagdruhe im Kerngebiet • jetzt intensive Bejagung mit dem Ziel, das Gebiet WS-frei zu bekommen
	M8.02	• Intensive Bejagung besonders auch am Übergang zum gefährdeten Gebiet • Wechseln der WS aus dem Kerngebiet verhindern
	M8.03	• Anordnung der Tötung aller WS im Kerngebiet • Ggf. Anordnung der Bejagung/ Tötung von WS durch Dritte
	M8.04	• Fortgesetzte Kadaversuche, Bergung und Beprobung von WS • Überwachung des WS-Bestandes, z.B. mit Wildkameras u. Wärmebildtechnik (z.B. Drohnen) • Betrieb und Wartung der Einzäunung und Beschilderung

➔ ***Siehe Anlagen:***

- ***Exemplarische Anwendung jagdlicher Maßnahmen im Seuchenfall der ASP (DJV u. FLI)***
- ***Maßnahmenkatalog Optionen für die Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen im Seuchenfall (DJV u. FLI)***

4. Bekämpfung

Die Bekämpfung der ASP erfolgt auf Grundlage rechtlicher Vorgaben (siehe II. Rechtsgrundlagen, Verwaltungsvorschriften, sonstige Informationen). Ziel der Bekämpfung ist die Tilgung und die Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche. Bei Ausbruch der ASP im der Schwarzwildpopulation in einem lokal eingrenzbarem Gebiet ist das Ziel, **1. ein Abwandern von infizierten Wildschweinen aus dem Ausbruchsgebiet zu verhindern** und **2.,** dass **alle seuchenverdächtige Tiere getötet und unschädlich beseitigt werden**. In einem eingrenzbaren **Kerngebiet** würde dies bedeuten, dass der gesamte Wildschweinbestand erlegt wird.

4.1 Empfehlungen zur Einrichtung des gefährdeten Gebiets und der Pufferzone

Siehe Anhang C Muster einer Allgemeinverfügung für gefährdetes Gebiet und Pufferzone

4.1.1 Hinweise zur Festlegung der Restriktionsgebiete

Für die Festlegung eines gefährdeten Gebietes und einer Pufferzone gilt es neben den rechtlichen Vorgaben die tatsächliche Situation zu beachten. Die Größe der Gebiete legt die zuständige Behörde aufgrund der Vor-Ort-Gegebenheiten sowie epidemiologischer Erkenntnisse fest. Das BMEL gibt als Anhaltspunkt einen Radius von 15 km für das gefährdete Gebiet und von 45 km um den Fundort oder Erlegungsort für die Pufferzone an. Unter Einbeziehung der diesbezüglichen Erfahrungen in Tschechien, sind diese Größenordnungen aus fachlicher Sicht sinnvoll und realistisch.

Gefährdetes Gebiet

Nach § 14d Absatz 1 Nr. 1 der Schweinepest-VO ist ein gefährdetes Gebiet festzulegen. Die Festlegung des gefährdeten Gebiets erfolgt risikobasiert, da gesetzlich kein Mindestradius vorgegeben ist. Das Gebiet wird in Absprache mit dem StMUV durch die betroffenen Regierungen festgelegt.

Nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 2002/60/EG und § 14d Absatz 2 der Schweinepest-VO müssen folgende Vorgaben bei der Festlegung der Grenzen des gefährdeten Gebiets berücksichtigt werden:

- die mögliche Weiterverbreitung des Erregers →Ergebnis der epidemiologischen Untersuchungen
- die Wildschweinpopulation im Seuchengebiet
- Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinpopulation, soweit bekannt
- natürliche oder künstliche Hindernisse, die die Wanderung von Wildschweinen behindern
- Überwachungsmöglichkeiten

Die o.g. Empfehlung zur Größe der Restriktionszonen tragen auch den durchschnittlichen Reviergrößen bzw. Streifgebieten von Wildschweinerotten Rechnung. Angeschnittene Gemeinden können zunächst dem gefährdeten Gebiet in Gänze hinzugerechnet werden. Eine Ausweitung oder Verkleinerung dieser ersten Gebietskulisse hat danach risikobasiert zu erfolgen.
Die Grenzen sollten nachvollziehbar, überwachbar und beschreibbar sein.

Pufferzone
Nach § 14d Absatz 2 Nr. 2 der Schweinepest-VO ist eine Pufferzone einzurichten. Die Festlegung der Pufferzone erfolgt risikobasiert, da gesetzlich kein Mindestradius vorgegeben ist. Die Zone wird in Absprache mit dem StMUV durch die betroffenen Regierungen festgelegt. Bei der Festlegung sind die für das gefährdete Gebiet genannten Vorgaben zu berücksichtigen.
Die Ausdehnung dieser Pufferzone ist entsprechend größer zu gestalten, da nur so die gewünschte Pufferfunktion erfüllt wird. Dabei sind die Restriktionen in der Pufferzone grundsätzlich geringer, jedoch kann mit Begründung die zuständige Behörde Maßnahmen analog zum gefährdeten Gebiet ergreifen.

Kerngebiet (Hochrisikozone)
Ein Kerngebiet (Hochrisikozone) wird derzeit durch die für ein bestimmtes Gebiet angeordneten Maßnahmen beschrieben. Die Schaffung einer Rechtgrundlage zur möglichen Ausweisung einer Hochrisikozone als zentraler Teil des gefährdeten Gebiets wird derzeit auf Bundesebene geklärt.

Wird bei einem punktuellen Seucheneintrag die Einrichtung der sog. Hochrisikozone/ des Kerngebietes innerhalb des gefährdeten Gebietes in Erwägung gezogen, sind insbesondere folgende Punkte in die Überlegungen einzubeziehen:

- Räumliche Ausbreitung des Seuchengeschehens
- Abgrenzbarkeit von Schwarzwildvorkommen durch bestehende oder künstlich zu errichtende Barrieren
- bestehende oder zu schaffende Möglichkeiten das Schwarzwild längerfristig in diesem Gebiet zu halten (z.B. durch Ernteverbote usw.).

Aufgrund der Erfahrungen in Tschechien ist von einer Mindestgröße von 50 km² (Radius ca. 4 km) für das Kerngebiet auszugehen. Die tatsächliche Größe hängt von der Streuung der nachgewiesenen ASP-positiven WS ab und kann daher deutlich variieren. Das Kerngebiet soll nur so groß wie nötig sein, um die Bekämpfungsmaßnahmen wirksam durchführen zu können.

4.1.2 Kriterien für die Beurteilung geeigneter Wildschweinhabitate

Für die Planung und Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen sind Kenntnisse über bevorzugte Aufenthaltsorte von WS notwendig. Neben dem einschlägigen Wissen der Jäger vor Ort, gibt es allgemeine Kriterien, welche für die Beurteilung herangezogen werden können.
Vor allem die Flächenstruktur kann auf die Populationsdichte Einfluss nehmen. Wildbiologische Forschungen belegen, dass Schwarzwild fast alle Habitate unserer Kulturlandschaft erfolgreich besiedeln und nutzen kann. Auch die Raumnutzung von Schwarzwildrotten oder Individuen ist vielfältig ausgeprägt. So gibt es WS, die überwiegend den Wald bevorzugen. Daneben gibt es Schwarzwild, das fast ganzjährig außerhalb des Waldes lebt und es gibt Intermediärtypen, die zwischen diesen Lebensräumen wechseln. Wald- und Schilfgebiete sind Lebensraum für WS. Hecken, Feldgehölze, Schilfgürtel und Zwischenfrüchte können im Winter der Ausbreitung dienen und bieten in der Ruhephase gute Deckung. Im Sommer kommen Ackerflächen mit Getreide, Mais und Raps als Deckungs- und Ausbreitungshabitate hinzu. In Abhängigkeit von den gegebenen Habitatstrukturen, insbesondere aber je nach Nahrungsverfügbarkeit und -nutzung können sich die Streifgebiete im Verlauf des Jahres ausdehnen oder verlagern. In der Regel ist Schwarzwild relativ standortstreu und

Jahresstreifgebiete von Rotten oder Individuen liegen selten über einer belaufenen Fläche von 3000 ha. Dennoch kann Schwarzwild auch größere Strecken als temporäre Exkursionen aus dem angestammten Streifgebiet oder als Wanderungen in neue Lebensräume zurücklegen. Temporäre Wanderungen oder dauerhafte Abwanderungen können u.a. durch jagdliche „Störungen“ oder durch das Sozialverhalten der Tierart indiziert sein (z.B. Rottendynamik und Interaktionen während der Paarungszeit, Abwanderung von ca. zweijährigen Jungtieren aus dem Rottenverband). Die Streifgebiete von Schwarzwild können sich überlagern und die Rottendynamik kann zu temporären oder auch dauerhaften Trennungen führen. Diese sehr variable Raum- und Habitatnutzung ist bei der ASP-Bekämpfung zu berücksichtigen und mit dafür verantwortlich, dass möglichst genaue Populationsabschätzungen (auch auf lokaler Ebene) schwierig sind. Dies macht eine zielorientierte Umsetzung von Prophylaxe- und Bekämpfungsmaßnahmen im ASP Geschehen nicht einfach. Die Einschätzung der Population in den betroffenen Gebieten sollte in Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern (Jagdgenossenschaften, Eigenjagdbesitzern) und den Jagdausübungsberechtigten (Revierinhabern, ortskundigen Jägern und Forstbeamten), die mit den Verhältnissen vor Ort vertraut sind, getroffen werden. Diese können die aktuelle Situation in der Regel einschätzen. Die Streifgebiete von Schwarzwild überlagern sich sehr stark, auch Zusammenschlüsse führen zu einer sehr dynamischen Rottenzusammensetzung. Temporäre oder auch dauerhafte Trennungen sind häufig anzutreffen. Schwarzwild lebt nicht ausgeprägt territorial. Diese sehr variable Raum- und Habitatnutzung ist bei der ASP-Bekämpfung zu berücksichtigen. Die Populationsschätzung in den betroffenen Gebieten muss immer in Zusammenarbeit mit den Jagdausübungsberechtigten (Revierinhabern, ortskundigen Jägern und Forstbeamten) erfolgen, die mit den Verhältnissen vor Ort vertraut sind und die aktuelle Lage am besten einschätzen können.

4.2 Fallwildsuche

Nach dem Erstfund bzw. Erstnachweis eines mit ASPV infizierten Wildschweines ist, unverzüglich bei Vorliegen des positiven ASP-Befundes, in der Umgebung nach weiteren Überresten und Kadavern von Schwarzwild zu suchen. Die Suche erfolgt auf Anordnung der KVB. Das Ergebnis der Suche bildet die Grundlage für eine erste Einschätzung der Seuchenlage und das Ergreifen der weiteren Maßnahmen.

Da Überreste von verendeten Wildschweinen eine gefährliche Ansteckungsquelle für andere Wildschweine darstellen, kommt dem Auffinden und Bergen von Wildschweinkadavern eine sehr große Bedeutung zu, um die weitere Ausbreitung der ASP zu unterbrechen.

4.2.1 Personen

Für die Fallwildsuche ist die Einbindung der **ortsansässigen Jagdausübungsberechtigten** erforderlich, da sie über die nötigen Kenntnisse zu den Wildschweinbeständen und zu den örtlichen Gegebenheiten verfügen, die ein Auffinden von verendeten Tieren wahrscheinlicher machen.
Personen, die zur Kadaversuche gezielt eingesetzt werden, benötigen eine **Schulung** und vor dem Einsatz eine Unterweisung durch ortskundige Personen. Personen, die selbst Schweine halten, dürfen nicht eingesetzt werden.
Die ausgewählten Personen müssen im Stande sein bei der Suche auch mit unwegsamen Gelände zurecht zu kommen. Bei der Schulung sind die Verantwortlichen für den Arbeitsschutz einzubeziehen.

4.2.2 Material

Für die Kadaversuche bedarf es einer **Schutzkleidung**, die für Reinigung (waschbar bei 60°C) und Desinfektion geeignet ist (z.B. Gummistiefel) oder Einmalschutzkleidung (z.B. Overalls) die nach dem Einsatz unschädlich beseitigt werden kann. Für die **Kennzeichnung von Fundorten** können z.B. Flatterbänder oder Absperrbänder in Kombination mit Farbsprays (z.B. aus dem Forstbereich zur Markierung an Bäumen) verwendet werden.

4.2.3 Ablauf

Die Suche in unmittelbarer Umgebung des Erstfundes ist unverzüglich nach Eingang des positiven Befundes zu veranlassen; sinnvoll ist hier der Einsatz ortskundiger Jäger. Die Suche sollte in den darauffolgenden Tagen zuerst auf das ganze Jagdrevier, in welchem die Fundstelle liegt, und auf die benachbarten Jagdreviere ausgedehnt werden. Die Suche ist so zu planen, dass Wildschweine so wenig wie möglich beunruhigt werden und ihnen Möglichkeit zum Ausweichen gegeben wird, ohne dass die Tiere sich zu einer weitreichenderen Flucht gezwungen fühlen. Die Suche ist ruhig und ohne Lärm durchzuführen.

Ablaufschema zur intensiven Kadaversuche

Benachrichtigung der Jagdrevierinhaber

↓

Planung des Ablaufs (unter Einbeziehung von Jagdausübungsberechtigten, Jagdbehörde, Naturschutzbehörde, Forstverwaltung, Hegeringe u.a.) anhand von geeigneten topographischen Karten (Einzeichnung auch kleiner Wasserläufe)

↓

Benachrichtigung der zur Suche einsetzbaren Personen (z.B. festgelegter **Suchtrupp**, Jäger, Feuerwehr u.a.) – keine Personen mit Kontakt zu Hausschweinen! Ortskundige Jäger sind zu beteiligen.

↓

Schulung der beteiligten Personen (ASP; Biologie/ Verhalten Wildschweine; Hygienisierung)

↓

Bildung von **Suchtrupps**, Benennung von ortskundigen **Suchtruppführern**

↓

Vereinbarung von **Zeit und Ort**, nach Vorauswahl des **Suchgebietes**

↓

Aushändigung der Schutzkleidung an die Suchtrupps und **Unterweisung** über Situation vor Ort

↓

Absprachen zu **Pausenzeiten**

↓

Organisation der **Versorgung der Suchtrupps** (z.B. Essen und Trinken)

↓

Absuchen eines o. mehrerer definierten Gebiete/ Flächen; Umkreissuche um Fundorte von Falltieren, bekannte Einstände, mögliche Rückzugsbereiche für erkrankte WS

↓

Abstand der Sucher zueinander abhängig von Vegetationsart- und dichte sowie Einsehbarkeit des Geländes. Zwei Sucher müssen gemeinsam den Bereich zwischen ihnen am besten vollständig einsehen können. Entsprechend kann eine Sucherkette auseinander oder zusammengezogen werden.

↓

Bei einem Fund, sollte die Suche angehalten werden

↓

der **Fundort** wird nicht direkt betreten, sondern durch den Suchtruppführer deutlich **gekennzeichnet**

↓

Verständigung des Veterinäramtes oder des Bergetrupps durch den Suchtruppführer unter Angabe aller nötigen Informationen zum Auffinden des Fundortes (Wegbeschreibung, Kennzeichnung, evtl. Koordinaten z.B. über Tierfund-App) durch den Bergetrupp

↓

Fortsetzen der Suche

Neben der intensiven Suche in einem ausgewählten Bereich kann auch eine **gezielte Einzelsuche** durch ortskundige und erfahrene Personen an bekannten Einständen von WS oder an Wasserläufen, kleine Bächen oder Teichen erfolgen, an die sich erkrankte Tiere wahrscheinlich zurückziehen würden. Die Erfahrungen aus betroffenen Ländern und aus Infektionsversuchen zeigen, dass ASP-kranke WS aufgrund des auftretenden Fiebers u.a. Stellen aufsuchen, an denen sie sich Abkühlung verschaffen wollen und dort auch verenden.

Die Mitteilung des Fundortes kann durch Übermittlung von Georeferenzdaten erfolgen. Dies ist z.B. automatisiert möglich über die Tierfundapp des Tierfundkatasters des Deutschen Jagdverbandes (www.tierfund-kataster.de). Hierzu ist das Herunterladen der kostenfreien App für Android und iPhone sowie die persönliche Anmeldung der zur Suche eingeteilten Personen erforderlich. Vor Ort ist bei funktionierendem Netz die Eingabe und sofortige Versendung mobiler Daten möglich. Ohne Netzempfang ist die Eingabe unter Speicherung der Georeferenzdaten möglich, das Versenden der Angaben muss erfolgen, sobald wieder Netzempfang vorhanden ist.

Meldedaten über aufgefundene Wildschweinkadaver werden eingegeben und vom Tierfundkataster über eine Schnittstelle an das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) übermittelt. Dort erfolgt eine räumliche Zuordnung und eine automatisch generierte Mail an die aktuelle Kontaktadresse der örtlich zuständigen Veterinärämter. Eine Speicherung oder Verifizierung der Daten erfolgt beim FLI nicht.

Informationen zum Fund, u.a. Koordinaten, Telefonnummer, Mailadresse des Finders, Datum der Meldung, sowie Alter, Geschlecht des WS und weitere eingegebenen Fundumstände gehen dem Veterinäramt per Mail zu. Die Zeitverzögerung von sofortiger Meldung an das Tierfundkataster bis zum Eingang der Daten an das zuständige Veterinäramt beträgt nach Angaben des Deutschen Jagdverbandes lediglich 30 min.

Da das FLI die Mailadressen der Veterinärämter aus TSN-Online entnimmt, ist bei Verwendung des Systems von den Veterinärämtern in Bayern sicherzustellen, dass die Mailkontaktdaten in der Adressverwaltung von TSN auf dem aktuellen Stand sind.

Die alleinige Mitteilung von Georeferenzdaten führt aufgrund evtl. Ungenauigkeiten von bis zu 20 m nicht zwingend zum raschen Auffinden der Kadaver. Daher sollte stets auf eine gute Wegbeschreibung zur Fundstelle und eine Kennzeichnung derselben Wert gelegt werden.

Falls Kartenmaterial bei der Kadaversuche verwendet wird, ist die Verwendung des BayernAtlas geeignet. Die Karten sind aktuell, können mit verschiedenem Hintergrund (Auswahl Bildfläche rechts unten) hinterlegt werden, insbesondere sind bei der topographischen Kartenansicht die Wasserläufe und Forstwege dargestellt. Eine Bearbeitung der Karten (Punktmarker mit Beschriftung; Zeichnung von Radien und Kreisen, Messen, …) ist möglich. Bearbeitete Karten sind speicherbar und können dienstlich weiterverwendet werden. Insbesondere der topografische Hintergrund enthält Wasserläufe, bei großer Vergrößerung (durch Doppelklick auf die Karte) werden die Flurstücksgrenzen angezeigt.

Die in Vergrößerung dargestellten Forstwege sind befestigte Wege und in aller Regel mit einem (nicht tiefer gelegten) PKW befahrbar.

Kartenmaterial aus dem BayernAtlas ist zum jetzigen Zeitpunkt aus technischen Gründen nicht in TSN hinterlegbar.

Den Veterinärämtern wird eine vorfigurierte Excel-Liste mit Spaltenbeschriftung zusammen mit einem Programm zur Datenaufbereitung zur Verfügung gestellt, die bei Eingabe der Georeferenzwerte eine fortlaufende Darstellung aller Fundpunkte für den Amtsbereich im BayernAtlas ermöglicht.

Der BayernAtlas ist im App-Store des StMUV zur digitalen Verwendung erhältlich.

BayernAtlas - der Kartenviewer des Freistaates Bayern

4.3 Bergung von Wildschweinen

Die Bergung besteht aus dem hygienischen und sicheren Verpacken von Wildschweinkadavern und ggf. Beprobung am Fundort, inkl. Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion, einschl. des Transportes des gesicherten Materials bis zu einer Verwahrstelle oder zu einem Ort zur unmittelbaren Abholung durch die TBA.
Die größte Gefahr der Weiterverbreitung der ASP in einer Schwarzwildpopulation nach Eintrag des Erregers geht vom Blut infizierter Tiere und von verendeten Tieren bzw. deren Überesten aus, mit denen andere Wildschweine in Berührung kommen.

4.3.1 Personen

Ebenso wie bei der Fallwildsuche können auch bei der Bergung ortsansässige Jäger einbezogen werden, sind hierfür aber nicht zwingend erforderlich.
Personen, die für die Bergung toter Wildschweine im gefährdeten Gebiet eingesetzt werden, benötigen eine spezifische **Schulung** und Unterweisung in **Biosicherheits- und Hygienemaßnahmen** unter Einbezug des **Arbeitsschutzes** (durch den Arbeitsschutzbeauftragten der Behörde) durch die KVB.
Personen, die selbst Schweine halten oder in Schweinehaltungen verkehren, dürfen nicht zur Bergung eingesetzt werden!

4.3.2 Ablauf der Bergung

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Einsatz von geschulten Personen (Bergetrupp)
- Verwendung von Schutzkleidung
- Beachtung der Biosicherheitsmaßnahmen
- Kennzeichnung und ggf. Beprobung des Tierkörpers
- Tierkörper/Kadaver auslaufsicher verpacken und sicher verladen (Leichensack, Silofolie, BigBag mit Innensack (PE-Liner), o.ä. in fester Umverpackung, z.B. (Wild-)Wanne)
- Desinfektion der Fundstelle
- Eindeutige Kennzeichnung der Fundstelle, sofern noch nicht erfolgt

➔ ***Siehe Anhang B***
➔ ***Siehe Anlagen:***
- Schulungsunterlagen des StMUV für Suchtrupps und Bergeteams (Powerpointpräsentation Schulung_Suchtrupp_Bergeteam_180823.pptx)

4.3.3 Transport

Grundsätzlich unterliegt ASP-haltiges Material dem TNP-Recht gem. VO (EG) 1069/2009 i.V. m VO (EU) 142/2011 und dem Gefahrgutrecht gem. ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße).

Gem. ADR wird ASPV-haltiges Material als ansteckungsgefährlicher Stoff i.S. Klasse 6.2, Kategorie A klassifiziert, der mit der UN-Nummer 2900 kennzeichnungspflichtig ist (UMS zu ADR-Regelungen vom 17.11.2016, Az.: 44a-G8792.1-2016/5-1).

Für einen gefahrgutrechtskonformen Transport ergibt sich zum einen das Erfordernis einer sicheren Verpackung und zum anderen die spezielle Sachkunde des Fahrzeugführers beim Transport von infiziertem Tiermaterial (z. B. Abtransport der Wildschweinkadaver von der Verwahrstelle zur Tierkörperbeseitigungsanstalt -TBA). Die Sachkunde für Fahrer des Materials muss durch eine ADR-Schulung mit Prüfung (ADR-Bescheinigung) erworben werden.

Im Fall von ASP ist die sichere Verpackung in der Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) vom 21.02.2018 moderater definiert. Die speziellen Gegebenheiten bei ASP, nämlich der Transport größerer Tierkörper, werden hierbei berücksichtigt.

Im Falle gefährlicher Tierseuchen wie ASP ermöglicht die Durchführungsrichtlinie-Gefahrgut (Nrn. 1-6.1 und 1-6.2 zu Unterabschnitt 1.1.3.1 d ADR) Ausnahmen. Hierbei handelt es sich um eine sog. **„freigestellte Notfallbeförderung“**.

Die Voraussetzungen hierfür,

1. Notfall (Gefahr im Verzug), bei dem sofortiges Handeln erforderlich und das Ausmaß nicht absehbar ist,
2. die Transporte werden durch für Notfallmaßnahmen zuständige Behörden oder unter deren Überwachung durchgeführt (gilt auch für beauftragte Dritte),
3. die Transporte finden im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen statt, d.h. sie sind zur Entfernung von gefährlichem/ infektiösem Material zur Verhinderung weiterer Virusverbreitung notwendig und
4. das Material wird zum nächstgelegenen geeigneten sicheren Ort gebracht, den der Einsatzleiter festlegt (je nach Konzept der Landratsämter Verwahrstelle oder TBA)

sind bei der Bergung und Beförderung der WS-Kadaver im ASP-Fall gegeben.

Dabei hat die schnelle Verbringung der betroffenen Güter zu einem geeigneten sicheren Ort unter Berücksichtigung des Verordnungszweckes Vorrang.

Dem Schutzziel einer sicheren Beförderung wird dadurch genügt, dass die Beförderungen nur durch die zuständigen Behörden oder unter deren Überwachung durchgeführt werden dürfen unter der Annahme, dass diese Behörden über die fachliche Expertise verfügen, um mit den auftretenden Gefährdungen so umzugehen, dass eine Freistellung von den Gefahrgutvorschriften vertretbar ist.
Der zuständige Einsatzleiter hat dazu die alternativen Beförderungsbedingungen und den sicheren Ort festzulegen und bestimmt damit auch das Ende der Notfallbeförderung. Anschließend Abholung durch die TBA, sofern keine Direktanlieferung an die TBA erfolgt.

Durchführung des Abtransportes

- Der Abtransport der geborgenen TNP erfolgt unter Wahrung der **Biosicherheitsmaßnahmen**.
- Der **Transport soll nicht im Fahrgastraum** eines Fahrzeuges (z.B. Kofferraum) erfolgen, sondern auf einem Anhänger oder ggf. auf einer Pritsche.
- Bildung eines **Rein- und eines Unrein-Bereiches** (z.B. Auto vers. Anhänger, oder Fahrerkabine vers. Ladefläche eines LKW)
- Der Transport der verpackten TNP erfolgt nur in **auslaufsicheren Behältnissen**, die nach jedem Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden.
- Der Transport der geborgenen Wildschweine erfolgt auf direktem Weg zur vorgesehen Verwahrstelle.
- Nach dem **Abladen an der Verwahrstelle** erfolgt eine R+D der Transportbehältnisse und ggf. der Fahrzeuge.
- Alternativ zur Anlieferung an eine Verwahrstelle ist auch der **Transport an einen Abholpunkt für die TBA oder die direkte Anlieferung an die TBA** möglich, sofern durch geeignete Maßnahmen wie R+D des Fahrzeuges vor Verlassen des Kerngebietes die Biosicherheit eingehalten wird.
- Eine Zulassungs- oder Registrierpflicht nach TNP-Recht ist hier nicht erforderlich, solange der Transport nicht gewerblich erfolgt.

➔ ***Siehe Anhang A***
➔ ***Siehe Anlagen:***
- ***Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) vom 21.02.2018***

4.4 Desinfektion

4.4.1 Allgemeine Hinweise zur Desinfektion bei ASP

Die **DVG-Desinfektionsmittelliste** (www.desinfektion-dvg.de) gibt den Überblick über die von der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft getesteten Desinfektionsmittel, die im Tierseuchenfall zu verwenden sind, sofern dort für den geplanten Einsatz geeignete Handelspräparate gelistet sind. Die Angaben zur Eignung (bzgl. der viruziden Wirkung) gegen ASP sind bei der Auswahl eines Mittels zu beachten.

Die Vorgaben der **Desinfektionsrichtlinie des BMEL** sind zu beachten. Die Richtlinie wird derzeit vom Friedrich-Loeffler Institut (FLI) grundlegend überarbeitet.

Folgende Wirkstoffe sind zur Desinfektion gegen ASPV geeignet:

- Peressigsäure → Flächendesinfektion, laufende Desinfektion
- Gelöschter Kalk → Desinfektion von Kadaverfundorten
- *Zitronensäure** → Jagdutensilien, poröse Oberflächen (v.a. Holz)
- *Natronlauge** → Flächendesinfektion, laufende Desinfektion (ständige Desinfektionseinrichtungen), Flüssigmist
- Formalin
- Branntkalk → Festmistdesinfektion (Festmistpackung)

Einige *Wirkstoffe** (Zitronensäure und Natronlauge), die gemäß Kapitel VI. der Desinfektions-RL des Bundes zur Desinfektion bei spezifischen Tierseuchen vorgesehen sind, sind derzeit zur Anwendung im Veterinärbereich nicht verkehrsfähig. Sollen diese Mittel zur Anwendung kommen, ist laut Schreiben des BMEL vom 29.09.2015 durch das zuständige Veterinäramt eine Ausnahmezulassung nach Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung 528/2012 beim BVL zu beantragen:

- für die Dauer von höchstens 180 Tagen (auf Antrag an KOM ggf. Verlängerung um einen Zeitraum von 550 Tagen)
- für eine beschränkte und kontrollierte Verwendung
- unter Aufsicht der zuständigen Behörde

Voraussetzungen für Ausnahmezulassung:

- Notwendigkeit aufgrund einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit, die Tiergesundheit oder die Umwelt
- mit anderen Mitteln nicht einzudämmen

➔ ***Siehe Anlagen:***
- ***Antrag Ausnahmezulassung Biozidprodukt***

Die folgende Tabelle des BMEL, die mit Hilfe des FLI und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin erstellt wurde, gibt Aufschluss darüber, welche für die Desinfektion im Tierseuchenfall relevanten Wirkstoffe für welche Produktarten, in das Arbeitsprogramms zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgenommen wurden.

	Wirkstoff	CAS Nummer	Im Arbeitsprogramm gemäß BPR (Bereich Desinfektionsmittel)[1]	Derzeit verkehrsfähig zur Anwendung im Veterinärbereich	In DesRL vorgesehene Verwendung zur Desinfektion bei spezifischen Tierseuchen (Nummer aus Abschnitt VI 2.)[3]	Ausnahme gem. BPR Art. 55 (1) bei Antrag an BVL
1	Gelöschter Kalk	1305-62-0	+ (PT 2,3)	ja	1, 2, 4, 5, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 39, 40	nicht erforderlich
2	Branntkalk	1305-78-8	+ (PT 2,3)	ja	1, 2, 4, 5, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 16a, 16b, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 39, 40, 42	nicht erforderlich
3	Formaldehyd	50-00-0	+ (PT 2,3)	ja	1, 2, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 16a, 16b, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 35a, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44	nicht erforderlich
4	Kalkstickstoff	156-62-7	-	nein [2]	39 sowie Teichdesinfektion	nicht möglich, es sind Alternativen zu verwenden
5	Peressigsäure	79-21-0	+ (PT 1,2,3,4,5)	ja	1, 2, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 16a, 16b, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 35a, 36, 38, 40, 41, 42, 43, 44	nicht erforderlich
6	Ameisensäure	64-18-6	+ (PT 2,3,4,5)	ja	4, 5, 9, 11, 14, 15, 22, 32, 33, 34, 36, 38, 40, 41	nicht erforderlich
7	Salizylsäure	69-72-7	+ (PT 2,3,4)	ja	als Hilfsstoff bei Anwendung von Ameisen– oder Zitronensäure im niedrigen Temperaturbereich	nicht erforderlich
8	Glutaraldehyd	111-30-8	+ (PT 2,3,4)	ja	23, 29	nicht erforderlich
9	Zitronensäure	77-92-9	+ (PT 1)	nein	22	erforderlich
10	Natronlauge	1310-73-2	-	nein	1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 16a, 16b, 18, 19, 20, 22, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 35a, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44	erforderlich
11	Schwefeldioxid	7446-09-5	+ (PT 4)	nein	7 (vor Ort erzeugt durch Verbrennen von Schwefel)	erforderlich
12	Schwefelsäure	7664-93-9	-	nein	22, 40	erforderlich
13	Na-Hypochlorit	7681-52-9	+ (PT 1,2,3,4,5)	ja	12, 37	nicht erforderlich

* aktueller Stand der Verfahren der einzelnen Wirkstoffe (CAS Nummer): http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/biocidal-active-substances
Tabellen mit genehmigten/nicht-genehmigten Wirkstoffen sowie entsprechende DurchführungsVO: http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Biozide/Wirkstoffe/Wirkstoffe.html
[1] PT: Produktart (siehe Anlage 1a)
[2] Kalkstickstoff (Calciumcyanamid, CAS 156-62-7) wird nicht im Arbeitsprogramm überprüft, dafür jedoch Cyanamid (CAS 420-04-2) in PT 3
[3] detaillierte Aufstellung siehe Anlage 1b; in der DesRL finden im allgemeinen Teil weitere Substanzen bzw. weitere Anwendungen Erwähnung

Das Verfahren dauert noch an. Diese Wirkstoffe sind solange verkehrsfähig, bis die EU-Kommission eine Entscheidung über die Genehmigung getroffen hat. Nr. „2“ in Spalte 6 der Tabelle steht für die ASP.

Weitere Informationen

- Listung zugelassener Biozidprodukte: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (www.baua.de)
- Listung von zur Anwendung im Veterinärbereich verkehrsfähiger Wirkstoffe: Biocidal Active Substances - ECHA

Die Anweisungen des Herstellers zu Druck, Temperaturen, Einwirkzeiten sowie weitere Hinweise in der Gebrauchsanweisung sind bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln einzuhalten. Ebenso ist das Sicherheitsdatenblatt bezüglich Arbeitsschutz zu beachten.

Auf eine Mindestaufwandmenge von 0,4 l/m² (Desinfektions-RL des Bundes, V Nr. 3.1) ist zu achten.

Bei Verwendung von Desinfektionsmittel im Außenbereich (Wald, Feld, Flur) z.B. zur Desinfektion der Fundstellen von WS-Kadavern ist dies frühzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären, um schädliche Einflüsse auf Natur und Umwelt zu vermeiden.
Im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit ist die Desinfektion der Fundstellen mit Löschkalk oder Kalkmilch Methode der Wahl.

4.4.2 Desinfektion der Fundstelle

Ziel der Desinfektion von Fundstellen ist, nach bestmöglicher Entfernung von Kadaverresten, die Etablierung des Virus in der Umwelt zu verhindern. ASPV ist in Kadavern verendeter Schweine lange infektiös. Die Gefahr der Etablierung des Virus allein im Milieu des Waldbodens wird mit gegenwärtigem Kenntnisstand lt. FLI als gering eingestuft.
Der Einsatz von **gelöschtem Kalk (Löschkalk, Ca (OH)²) als Schüttung oder als Kalkmilch** zur lokalen Ausbringung an gut geräumten Kadaverfundstellen wird aufgrund der Umweltverträglichkeit im Bereich von Wald und freiem Feld empfohlen. Gelöschter Kalk ist stark basisch (pH bis 12,6) und daher **reizend und ätzend** (**Arbeitsschutz, z.B. Schutzbrille und Handschuhe, beachten**!).
Die Schütthöhe von Kalk sollte geringgehalten werden, um ein Aufstäuben zu vermeiden, das zu Augenreizungen führen kann. Die bodennahe Ausbringung mittels Schaufel wird empfohlen. Durch die Weißfärbung nach Ausbringen von Kalk oder Kalkmilch ist die Behandlung der Fundstelle ersichtlich und hat ggf. abschreckende Wirkung gegenüber Mensch und Tier.

4.4.3 Desinfektion Werkzeug/ Material/ Gummistiefel

Insbesondere Gerätschaften (z.B. Schaufel, Rechen) mit Kontakt zum Tiermaterial und getragene Gummistiefel können mittels Virusanhaftungen zur Verschleppung der Seuche führen. Wiederverwendbare Hilfsmittel zur Bergung von Kadaverresten sowie Gummistiefel sind nach jedem Einsatz im Gelände für den Transport in dichten

Behältnissen aufzubewahren (Transportkisten; Müllsäcke). Erst nach Verladung der unreinen Gerätschaften wird die Schutzkleidung abgestreift, Schuhe gewechselt und die Gummistiefel verstaut. An einem vom Veterinäramt festgelegten Reinigungs- und Desinfektionsort mit fließend Wasser sind Gerätschaften und Stiefel - im Anschluss an den abgeschlossenen Kadavertransport - mit Seifenwasser zu reinigen und nach Abtrocknen mit Desinfektionsmittel gem. DVG-Liste nach entsprechendem Anwendungshinweis zu desinfizieren. Ebenso sind wiederverwendbare Transportkisten zu behandeln.
Im Hinblick auf die Lagerung der Gerätschaften ist darauf zu achten, dass das Transportfahrzeug in einen Schwarz- und einen Weißbereich unterteilt wird (z.B. Anhänger/ Ladefläche vers. Fahrgastraum/ Fahrerkabine). Des Weiteren kann eine eindeutige Trennung von Abfall (z.B. benutzte Overalls und Einmalhandschuhe) und wiederverwendbaren Hilfsmitteln (z.B. Gummistiefel) durch Lagerung in Plastiksäcken mit unterschiedlichen Farben erfolgen.

4.4.4 Desinfektion Fahrzeug

Ziel der Fahrzeugdesinfektion ist es, die Gefahr der Verschleppung von Seuchenerregern zu minimieren. Durch Fahrten im Rahmen der Bergung toter Wildschweine besteht die Möglichkeit der Kontamination des Fahrzeugs mit infiziertem Material.
Der Reinigung mit Detergenzien (Tensiden) hat eine Desinfektion mittels nach DVG-Liste zugelassenen Desinfektionsmitteln nach entsprechendem Anwendungshinweis zu folgen. Reinigung und Desinfektion sind zu dokumentieren.
Die Fahrzeuge sind nach jedem Kadavertransport zum ersten sicheren Ort (je nach Festlegung des Einsatzleiters Verwahrstelle oder TBA) außen zu reinigen (z.B. Waschanlage) und zu desinfizieren.
Erfolgen die Fahrten zur Bergung ausschließlich im gefährdeten Gebiet oder im Kerngebiet, so wird die R+D nach dem letzten Transport des Arbeitstages, bzw. vor Verlassen des jeweiligen Gebietes als ausreichend angesehen. Durch einen ausschließlichen Einsatz der jeweiligen Bergeteams nur in einem Gebiet, inkl. Anlieferung der geborgenen WS nur an Verwahrstellen im jeweiligen Gebiet, kann somit die Häufigkeit der R+D-Maßnahmen reduziert werden.

➔ ***Siehe Anlagen:***
- ***Desinfektionsrichtlinie BMEL***

4.5 Verwahrstellen und Entsorgung

Im Seuchenfall sind Aufbrüche und tot aufgefundene Wildschweine aus dem gefährdeten Gebiet und der Pufferzone in Tierkörperbeseitigungsanlagen (K1) zu beseitigen, um die Infektionsquelle für andere Wildschweine zu beseitigen. Dies gilt natürlich auch für erlegte WS, die positiv auf ASP getestet wurden. Für die Entsorgung treffen die Landkreise die notwendigen Vorbereitungen. Hierzu gehört neben einer personellen und organisatorischen Planung auch die Einrichtung von Stellen an denen Aufbruchmaterial und Tierkadaver bis zur Abholung durch die TBA zwischengelagert/ verwahrt werden können.
In Vorbereitung eines möglichen ASP-Ausbruches ist es erforderlich, ein flächendeckendes Netz von Verwahrstellen vorzubereiten. Für den Seuchenfall müssen die erforderlichen Einrichtungen sofort bereitgestellt werden können oder bereits vorhanden sein. Da unbekannt ist, wo ggf. ein ASP-Ausbruch stattfindet, ist so zu planen, dass auf den Landkreis verteilt mehrere geeignete Plätze (z.B. Bauhöfe, Kläranlagen oder andere befestigte Plätze) für die Errichtung von Verwahrstellen im Seuchenfall zur Verfügung stehen. Standorte, an denen Mitarbeiter des Landkreises oder der Kommunen bereits routinemäßig vor Ort sind, sind im Hinblick auf die Sicherung und ggf. auch Betreuung der Verwahrstelle vorteilhaft. Eine Abstimmung mit den zuständigen Gemeinden muss hier im Vorfeld erfolgen. Die anvisierten Standorte müssen auch über eine geeignete Infrastruktur (z.B. Wasser- und Stromversorgung) verfügen, sofern dies nicht über mobile Anlagen gelöst werden kann. Aber auch die Anlieferung an eine zentrale Stelle oder direkt an die TBA kann zielführend sein. Verwahrstellen sollten eine Kühlung besitzen, sofern nicht eine sofortige Abholung durch die TBA gewährleistet werden kann.

Grundsätzlich gibt es die folgenden Lösungsansätze:

1. **Mobile Einrichtung**
   Anhänger oder Container können sehr schnell in die Nähe eines plötzlichen Ausbruchsgeschehens verlegt werden. Der Abtransport von geborgenen WS durch die Bergeteams ist so auf kurzem Wege möglich.
   Erforderlich ist neben der Bereitstellung auch die Planung geeigneter möglicher Standorte für die Platzierung der Anlagen.

Gebrauchte Kühlanhänger (z.B. von Lebensmittelunternehmen) sind auf dem freien Markt erhältlich und bieten den Vorteil, dass ein Versetzen durch vorhandene Zugfahrzeuge, z.B. des Bauhofes, einfach und schnell möglich ist. Die Anhänger sind in einer Größe zu wählen, dass Standardtonnen (z.B. 240L) bzw. sicher verpackte Kadaver darin Platz haben.

2. **Stationäre Einrichtung**
   Es ist möglich auch im Seuchenfall die TNP an festinstallierte stationäre Verwahrstellen zu bringen. Muss zur Verbringung der TNP dabei das Kerngebiet oder das gefährdete Gebiet verlassen werden, sind zuvor das Transportfahrzeug und der Anhänger zu reinigen (soweit erforderlich) und zu desinfizieren. Auch während eines andauernden Seuchengeschehens können noch weitere Einrichtungen geschaffen werden, abhängig von den erforderlichen Kapazitäten, den Wegstrecken und im Hinblick auf die Lage in den Restriktionszonen.

3. **Abholung durch TBA ohne Zwischenlagerung**
   Hierzu würden die sicher verpackten WS an einen Übergabeort gebracht werden, wo diese vom Bergeteam unmittelbar an das zuvor verständigte TBA-Fahrzeug übergeben werden. Da die Abholung sofort erfolgt, wird keine Zwischenlagerung nötig. Die sofortige Abholung müsste in diesem Fall aber auch am Wochenende und Feiertagen gewährleistet sein.

4. **Direktanlieferung an TBA ohne Zwischenlagerung**
   Analog zu 3. Wäre es möglich die TNP durch den Bergetrupp direkt zur TBA transportieren zu lassen. Muss zur Verbringung der TNP dabei das Kerngebiet oder das gefährdete Gebiet verlassen werden, sind zuvor das Transportfahrzeug und der Anhänger von außen zu reinigen (soweit erforderlich) und zu desinfizieren. Mit den Betreibern der TBA und der für diese zuständige Behörde sind entsprechende Absprachen zu treffen (z.B. Anmeldung, Hygienevorkehrungen, Abladevorgang, R+D der Fahrzeuge an der TBA usw.)

4.5.1 Zulassungserfordernis für Verwahrstellen für ASP-verdächtige / -infizierte Wildschweine

Im Zusammenhang mit den bisherigen Planungen wurde immer wieder die Frage aufgeworfen, welche Kriterien Plätze erfüllen müssen, an denen Wildschweinkadaver

bis zur Abholung durch die Fahrzeuge der TBA sicher verwahrt werden können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Aufbruch, verendet aufgefundene und/oder ggf. erlegte Wildschweine aus einem gefährdeten Gebiet als Material der Kategorie 1 durch die KVB unschädlich zu beseitigen ist. Bis zur Abholung dieses Materials der Kategorie 1 ist dieses sicher an einer von der KVB einzurichtenden Stelle zu sammeln und - bei Bedarf - gekühlt zu verwahren.
Nach TNP-Recht sind diese Räumlichkeiten als Lagerbetrieb bzw. Zwischenbehandlungsbetrieb grundsätzlich zuzulassen. Zu den differenzierten Anforderungen, je nachdem, ob es sich um einen Lager- oder Zwischenbehandlungsbetrieb handelt, verweisen wir auf die Kapitel 5.7.4.1.1 und 5.7.4.1.2 des Handbuchs TNP. Gerade die Anforderungen an Lagerbetriebe sind mit moderatem Aufwand zu erfüllen.
Das BMEL teilt unsere Rechtsauffassung zur grundsätzlichen Zulassungspflicht von Sammelstellen für infektionsverdächtige Wildschweine. **Im Einvernehmen mit dem BMEL wird es aber im Hinblick auf die aktuelle ASP-Situation für fachlich angemessen und vertretbar gehalten, von einer Zulassung bzw. Registrierung von sogenannten „Verwahrstellen“ abzusehen, sofern es sich hierbei lediglich um „kühlbare Kadavertonnen“ vor Ort handeln sollte.** Hier sollten insbesondere Kühlmöglichkeit, Wasseranschluss und Desinfektionsmöglichkeiten gegeben sein. Mit diesen geringeren Anforderungen ist es u. E. möglich, kurzfristig Verwahrstellen in ausreichender Anzahl einzurichten und zu nutzen. Bei Notwendigkeit der Anschaffung von kühlbaren Kadavertonnen bietet sich eine Abstimmung innerhalb des Einzugsbereichs eines Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung an.
Von einer Einrichtung von Verwahrstellen kann dort abgesehen werden, wo keine Lagerung erforderlich ist und verendet aufgefundene und/oder ggf. erlegte Wildschweinen unter Beachtung der notwendigen Biosicherheitsmaßnahmen auf direktem Weg in eine TBA verbracht werden. Dafür ist entsprechend geschultes Personal einzusetzen.
Ergänzend ist zu beachten, dass die Entsorgung von Wildschweinkadavern über Wildkammern bzw. Wildsammelstellen aus Gründen der Lebensmittelhygiene sowie zur Vermeidung einer Kreuzkontamination im Tierseuchenfall nicht möglich ist.
Wir weisen außerdem darauf hin, dass im Falle der Bekämpfung von Tierseuchen (auch im Stadium der Prävention) aufgrund der Mitwirkungspflicht der Gemeinden nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayAGTierGesG mangels ausreichender geeigneter kreis-

eigener Einrichtungen auch gemeindliche Einrichtungen als Sammel- bzw. Verwahrstellen genutzt werden können.
In Pufferzonen und nicht reglementierten Regionen gilt Fallwild als unverdächtig und unterliegt demzufolge nicht den Vorschriften des TNP-Rechts.
Die zuständige Behörde kann jedoch die Entsorgung verendet aufgefundener WS analog zum Vorgehen im gefährdeten Gebiet auch in der Pufferzone anordnen.

➔ ***Siehe Anlagen:***
- ***Anforderungen an Verwahrstellen***

4.5.2 Kosten für die Beseitigung von gefallenen Wildschweinen im gefährdeten Gebiet

Wie mit UMS vom 18.01.2018, Az. 44.1a-G8741-2017/11-25, bereits mitgeteilt, sind für die Beseitigung verendet aufgefundener tierseuchenverdächtiger Wildtiere die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Beseitigungspflichtige zuständig. Dabei können sich die zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Pflichten auch Dritter bedienen. Aus der Mitwirkungspflicht der Gemeinden nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayAG-TierGesG ergibt sich im Übrigen keine Kostentragungspflicht, sodass es auch bei Nutzung gemeindlicher Einrichtungen weiterhin bei der Kostentragungspflicht der Landkreise bzw. kreisfreien Gemeinden bleibt.

4.5.3 Einsatz von Hilfskräften für das Sammeln von Wildschweinen in einem gefährdeten Gebiet und das Verbringen an Verwahrstellen oder direkt in Tierkörperbeseitigungsanstalten

Für das Sammeln von Wildschweinen im gefährdeten Gebiet ist der Einsatz von Personal notwendig, das im Hinblick auf Biosicherheitsmaßnahmen geschult ist. Dafür ist der Einsatz entsprechender Hilfskräfte bereits im Vorfeld eines Seuchenausbruchs auf Landkreisebene zu planen.

4.5.4 Entsorgung

Die Entsorgung und Beseitigung der Wildschweinkadaver hat über die TBA (Kat. 1) zu erfolgen. Bis zur Abholung durch die TBA sind die Kadaver gekennzeichnet auslaufsicher verpackt zu verwahren. Ein Auspacken findet erst in der TBA statt.

4.6 Maßnahmen in den Restriktionszonen

4.6.1 Intensive Kadaversuche

Siehe Ausführungen unter 4.2

4.6.2 Wärmebildkameras

Die Verwendung von Wärmebildkameras kann beim Auffinden von WS nützlich sein. Dies zum einen mit dem Ziel der Bejagung und zum anderen als Möglichkeit der Erfassung von (verbliebenen) WS in einem bestimmten Gebiet.
Der Erfolg der Nutzung von Wärmebildkameras hängt von der Außentemperatur und der Vegetation ab. Bei hohen Außentemperaturen setzt sich die Wärmesilhouette von Tiere nur wenig von der Umgebung ab und dichte Vegetation (z.B. Blätterdach) lässt die Wärmestrahlung kaum durch. Unter geeigneten Bedingungen kann der Einsatz von Wärmebildkameras als handgestützte Geräte oder an Drohnen montiert nützlich sein. Der Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras wird von verschiedenen Dienstleistern angeboten.

4.6.3 Wildkameras

Wildkameras werden von Jägern u.a. zur Beobachtung von Wild auf Wechseln eingesetzt. Sie nehmen mit Hilfe von Nachtsichttechnik Fotos von Wildtieren auf und speichern diese. Es gibt auch Exemplare, die mit einer SIM-Karte versehen sind und Bilder direkt z.B. auf ein Handy senden können. Dies ist aber mit entsprechenden höheren Kosten verbunden.
Wildkameras können z.B. im Kerngebiet zur Feststellung der vorhandenen WS-Population und damit zur Planung der Gegenmaßnahmen genutzt werden. Aber auch zur Überwachung eines möglichen Übertritts von WS aus einem Kerngebiet heraus können sie zum Einsatz kommen.
Bei der Installation und dem Betrieb sollte auf die Expertise von Wildbiologen und Jägern zurückgegriffen werden. Eine Bestandsschätzung mit Wildkameras ist grundsätzlich möglich, jedoch müssen hierzu statistische Vorgaben z.B. hinsichtlich der Auswahl der Kamerastandorte berücksichtigt werden.

4.6.4 Einzäunung eines Kerngebietes

Die Erfahrungen aus der Region Zlín in Tschechien, wo im Sommer 2017 die ASP bei Wildschweinen festgestellt wurde, zeigen, dass eine relativ einfache Umzäunung mit einer Kombination aus elektrischem Weidezaun und einem Duftzaun zur Wildab-

wehr, zusammen mit den anderen Maßnahmen das Abwandern potentiell infizierter Wildschweine vermeiden und so eine Weiterverbreitung der Seuche unterbinden kann. Auch die Empfehlungen des DJV und des FLI über die „Exemplarische Anwendung jagdlicher Maßnahmen im Seuchenfall der Afrikanischen Schweinepest (ASP)“ greifen diesen Ansatz auf.
Die Einzäunung eines Gebietes wird nur dann sinnvoll sein, solange sich ein ASP-Ausbruch beim Schwarzwild lokal abgrenzen lässt und damit eine örtliche Begrenzung überhaupt noch möglich ist. Ggf. ist auch die Einzäunung mehrerer mit großem Abstand voneinander getrennter Kerngebiete denkbar. Bei einem flächig auftretenden Seuchengeschehen wird eine Begrenzung durch die Verwendung von Zäune situationsabhängig nur noch eingeschränkt möglich sein.
Die Errichtung eines Zaunes wird zielführend erst dann erfolgen können, wenn bereits ein guter Überblick über das ASP-Geschehen und dessen Verbreitung vorhanden ist. Auf der Basis der Fundorte ASP-positiv getesteter Wildschweine kann dann die Einzäunung eines entsprechenden Gebietes erfolgen. In Tschechien hatte dieses Gebiet eine Fläche von ca. 57 km² bei einer Zaunlänge von ca. 34 km. Dies sind jedoch nur Orientierungswerte.

4.6.4.1 Zauntypen

In Tschechien zeigt sich eine Kombination aus elektrischem Weidezaun und Duftzaun zur Wildabwehr als erfolgsversprechend. Diese sind technisch einfach zu errichten und instand zu halten. Zudem ist sind diese Zäune so flexibel, dass sie einer geänderten Seuchenlage relativ schnell angepasst werden können. Auch bei einem erfolgreichen Verlauf von Bekämpfungsmaßnahmen muss mit einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten bis deutlich über ein Jahr gerechnet werden. So lange muss der Zaun halten oder entsprechend in Stand gesetzt und gepflegt werden.

- Elektrozaun:

In Tschechien entschied man sich für die Verwendung eines elektrischen Weidezaunes mit drei einfachen Stromlitzen (die unterste Litze auf ca. 20 – 30 cm Höhe, die oberste Stromlitze auf ca. 60 – 70 cm Höhe).
Als Basis finden Zaunpfähle aus Kunststoff-, Fiberglas- oder Metallpfähle Anwendung. Kunststoffpfähle sind kurzlebiger als Metallpfähle - müssen nach ein bis zwei Jahren erneuert werden - dafür aber auch kostengünstiger. Bei Metallpfählen werden

zusätzlich Isolatoren benötigt. Als Leitermaterial eignet sich grundsätzlich am besten verzinkter Draht. Für einen mobilen Zaun, der einfach und schnell errichtet werden soll, bieten Kunststofflitzen den Vorteil, dass sie deutlich leichter abzuwickeln und flexibler sind. Für die Verbindung von (z.B. gerissenen) Litzen gibt es spezielle Verbindungen. Eine Visualisierung des Elektrozaunes für eine bessere Erkennbarkeit – für Wildschweine – kann durch das zusätzliche Anbringen eines Plastikbandes erfolgen. Die Anzahl der benötigten Weidezaungeräte hängt von der Länge und der Anzahl der Unterbrechungen des Elektrozaunes ab. Die Entladung soll mind. 2 Joule (besser über 3 Joule) betragen. Der Weidezaun ist durch entsprechende Warnschilder kenntlich zu machen. Je nach Situation gibt es die Möglichkeit des Einsatzes von (Auto-)Batterie betriebenen oder an das Stromnetz angeschlossenen Geräten.
Bei der Verwendung von elektrischen Zäunen in Form von Netzen mit stromführenden Litzen, wie diese von der Weidehaltung von z.B. Schafen bekannt sind, ist zu beachten, dass neben meist deutlich höheren Anschaffungskosten, der Pflegeaufwand (z.B. kürzen der aufwachsenden Vegetation) höher ist. Zudem wird durch diese Zaunart nicht nur der Bewegungsspielraum für Wildschweine, sondern auch für eine Reihe anderer Niederwildarten eingeschränkt. Dagegen ist ein Vorteil für die Abwehr von Schwarzwild nicht ersichtlich.

- Duftzaun:

Es wird empfohlen, hierzu alle vier Meter auf einen ca. 75 cm hohen dünnen Holzpfosten einen mit gehärtetem Bauschaum ausgefüllten Plastiktrinkbecher waagerecht zu befestigen. In jeweils drei Löcher im handelsüblichen Bauschaum (PU-Schaum) wird die Duftsubstanz eingebracht und alle vier Wochen erneuert. Es gibt auch Mittel, die in Form von Schaum, der den Duftstoff bereits enthält, aufgebracht werden können. Die genauen Inhaltsstoffe des in Tschechien verwendeten Stoffes wurden vom Hersteller nicht übermittelt. Von Präparaten aus dem hiesigen Fachhandel weiß man, dass diese auf Buttersäurebasis (Imitation des Schweißgeruches des Menschen) beruhen. Hier gibt es aber unterschiedliche Düfte, die auch abwechselnd eingesetzt werden, was laut Hersteller einem Gewöhnungseffekt vorbeugen soll. Entscheidend sind die Regelmäßige Wartung des Zauns und die Erneuerung des Duftstoffes alle vier Wochen. Es gibt auch Duftstoffe, die in PU-Schaum integriert sind, was die erste Aufbringung ggf. erleichtert. Die Wiederbestückung kann dann über ein Duftkonzentrat erfolgen.

Dort, wo bereits festinstallierte, nicht stromführende (Wild-)Zäune vorhanden sind, z.B. entlang von Autobahnen, können diese ebenfalls in die Umzäunung eingebunden werden. Dabei ist zu beachten, dass diese den WS ausreichend standhalten können.
Zudem kann die Verwendung von Lappen oder Flatterbändern, die ebenfalls eine abschreckende Wirkung auf Schwarzwild haben, zusätzlich zu den anderen Zäunen erfolgen, um den Druck auf die Einzäunung abzumildern.

4.6.4.2 Beschaffung des Materials

Es gibt eine Reihe von Anbietern für Elektroweidezäune. Laut telefonischer Auskunft verschiedener Lieferanten wäre eine Bereitstellung und Lieferung des Materials für einen ca. 30 km langen Elektrozaun kurzfristig (ca. 3 – 5 Tage) möglich.
Die Materialkosten für einen 30 km langen elektrischen Weidezaun mit drei Stromführenden Litzen belaufen sich auf ca. 18000 bis 60000 Euro. Dies hängt neben der Auswahl an Litzen/Drähten, Weidezaungeräten oder Pfählen (Hartplastik o. Metall) ganz wesentlich von den örtlichen Gegebenheiten ab. Je stabiler und damit beständiger der Zaun sein soll und je öfters dieser unterbrochen werden muss oder sich dessen Richtung ändert, umso höher sind die Materialkosten.
Auch die Lieferung des Duftstoffes zur Wildabwehr ist kurzfristig möglich.
Informationen zu möglichen Lieferanten können bei Bedarf über die Regierungen abgefragt werden.

4.6.4.3 Personen

Von den angefragten Lieferfirmen bot keine den Aufbau des Zaunes als Dienstleistung an. Daher ist erforderlich, dass auf KVB-Ebene frühzeitig Personen gefunden werden, die im Seuchenfall den Aufbau eines Zaunes übernehmen. Diese können Beschäftigte der Behörden oder externe Dienstleister (z.B. Forstdienstleister, siehe hierzu z.B. die **Unternehmer-Datenbank der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft LWF,** www.lwf.bayern.de) sein.
Nach Auskunft der Zaunlieferanten sind für das Aufstellen der Zäune keine erweiterten fachlichen Kenntnisse nötig, d.h. die Errichtung des Zauns ist entsprechend der Herstelleranleitung einfach möglich. Zumindest zu Beginn empfiehlt sich die Unterstützung der Teams durch Personen mit Erfahrung im Umgang mit Weidezäunen (z.B. Weideviehhalter – außer mit Kontakt zu Schweinehaltungen!) oder Duftzäunen (z.B. Jäger, Förster).

4.6.5 Betretungsverbote

Um eine Beunruhigung der WS im Kerngebiet und damit eine mögliche Abwanderung zu verhindern, sowie zur Vermeidung einer weiteren Verschleppung der Seuche, kann es erforderlich sein für bestimmte Bereiche, in denen sich z.B. beliebte Einstände oder Ruheplätze der Tiere befinden, ein Betretungsverbot anzuordnen. Ausnahmen von einem Betretungsverbot für bestimmte Personengruppen (z.B. Anwohner) sind möglich.

4.6.6 Einschränkung der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen

Um das Ziel zu erreichen, ansteckungsverdächtige WS im Kerngebiet oder im gefährdeten Gebiet zu halten und eine Abwanderung zu verhindern muss neben der Vermeidung einer starken Beunruhigung der Tiere für eine ausreichende Nahrungsversorgung gesorgt werden. Eine Beunruhigung kann z.B. durch großflächige Erntemaßnahmen erfolgen. Ggf. laufen Erntemaßnahmen auch einer vorgesehenen Bejagungsstrategie entgegen. Zudem kann sich die Nahrungsgrundlage für WS im Herbst nach Abernten der Felder erheblich verschlechtern. Durch gezielt Nutzungs- bzw. Ernteverbote kann hier entsprechend gegengesteuert werden.

4.6.7 Jagdruhe

Unmittelbar nach dem Erstfund eines ASP-positiven WS ist die tatsächliche Ausbreitung der ASP nicht bekannt. Damit WS aus dem betroffenen Gebiet nicht aufgeschreckt und ggf. zur Flucht oder Abwanderung gezwungen werden, was die Weiterverbreitung des ASPV zur Folge haben könnte, ist zuerst eine Jagdruhe für das gefährdete Gebiet und die Pufferzone anzuordnen. Diese kann im weiteren Verlauf der Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen von außen nach innen wieder aufgehoben werden.

4.6.8 Jagdliche Maßnahmen und Tötung von Tieren

Im Rahmen der Bekämpfung der ASP kann die zuständige Behörde für das gefährdete Gebiet und die Pufferzone Maßnahmen in Bezug auf die Tötung von WS anordnen. In bisher seuchenfreien Gebieten kann die zuständige Behörde geeignete jagdliche Maßnahmen zur verstärkten Bejagung anordnen, sofern dafür gesicherte Anhaltspunkte vorliegen, dass die ASP durch WS verbreitet wird und eine Einschleppung zu befürchten ist.

Zur Festlegung geeigneter Maßnahmen ist die Einbeziehung der Grundstückseigentümer, der Jagdausübungsberechtigten, der Jagd- und Forstbehörden, sowie – falls

Staatswaldbetroffen ist - der BaySF erforderlich, also mit den Stellen, die über die entsprechende fachliche Expertise im Bereich Jagd verfügen. Bereits im Vorfeld eines möglichen Seuchenfalles sollten sich die Veterinärämter daher mit den genannten Fachleuten besprechen, damit im Ernstfall die Kontaktaufnahme reibungslos erfolgt.

4.6.8.1 Ansitzjagd, inkl. Kirrung

Die Ansitzjagd vom Hochsitz (Leiter, Kanzel etc.) auf Scharzwild ist die am häufigsten angewandte Jagdart. Hierbei setzt sich der Jäger an aussichtsreichen Stellen (Schadflächen, Wildwechsel, Einstände, Bejagungsschneisen) an. Im Wald wird die sog. Kirrung, d. h. das Ausbringen kleiner Mengen von attraktivem Futter (insb. Mais, Getreide) genutzt, um das Schwarzwild gezielt anzulocken.

4.6.8.2 Fallenjagd (Saufang, Frischlingsfang)

Laut Angabe des StMELF belegen wissenschaftlichen Untersuchungen, dass der Fallenfang zur Reduktion von Schwarzwild mit hohem Wirkungsgrad praktiziert werden kann und langjährige Erfahrungen, auch in Bayern, bestätigen den weid- und tierschutzgerechten Betrieb von Saufängen.
Insofern stellen Saufänge ein geeignetes und erforderliches Mittel sowohl für die Prävention als auch für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest dar. Der Einsatz ist genehmigungspflichtig. Zuständig für die Genehmigung sind die unteren Jagdbehörden.
Von Seiten der unteren Jagdbehörde ist unter Einbindung der unteren Veterinärbehörde darauf zu achten, dass darüber hinaus folgender Punkt bei der Genehmigung gewährleistet ist:
Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach den Vorgaben unter Nr. 4.4.2.2 (kontaminierter Boden) und Nr. 4.4.2.3 (Material Saufang) sind bei Bedarf, spätestens jedoch bei Entfernung des Saufangs aus dem Kerngebiet, dem restlichen gefährdeten Gebiet oder der Pufferzone durchzuführen.

4.6.8.3 Bewegungsjagd

Bei dieser Regulationsmethode wird das Schwarzwild durch den Einsatz von Personen u./o. Hunden, die sich auf der gesamten Fläche bewegen, zum Verlassen der Einstände gebracht. Zuvor günstig positionierte, spezielle Jagdstände ermöglichen den eingesetzten Jägern eine Identifizierung und größtmögliche Sicherheit bei der

Schussabgabe. Bewegungsjagden können kleinräumig, z. B. in einem Bereich des Revieres, aber auch großräumig über Reviergrenzen hinweg durchgeführt werden. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass trotz der Beunruhigung bei Bewegungsjagden der Aktionsradius von Schwarzwild relativ gering ist und die Rotten binnen weniger Stunden bzw. Tagen in die alten Einstände zurückkehren. Großräumige, anhaltende Verlagerungen wurden nicht beobachtet. Kleinräumige Bewegungsjagden können bei eingespieltem Team und bereits vorhandener jagdlicher Infrastruktur mit relativ geringem Aufwand erfolgen, großräumige Bewegungsjagden erfordern hingegen einen deutlich höheren Organisationsaufwand. Vorteil von Bewegungsjagden ist insbesondere, dass in einer Aktion mehrere Einstände durchgearbeitet und dabei eine große Tagesstrecke erreicht werden kann. Außerdem wird bei dieser Jagdart auf das Ausbringen von Futtergaben (wie bei der Kirrjagd) verzichtet werden. Dadurch kommt es nicht zu unnatürlichen Aggregationen von Schwarzwild an Futterstellen, die die Rate der Tier-Tier-Kontakte erhöhen. Bewegungsjagden können entscheidend zur Reduktion der Schwarzwildpopulation beitragen. Die Durchführung von Bewegungsjagden im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung muss kritisch beurteilt werden, da sie ein Ausbrechen von ansteckungsverdächtigen Tieren z.B. aus einem Kerngebiet in noch seuchenfreie Gebiete ggf. fördert.

4.7 Fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit

Ressortübergreifende Maßnahmen werden ausgehend von den obersten zuständigen Landesbehörden inhaltlich noch mit den jeweils zuständigen Ressorts abgestimmt

4.7.1 Untere Jagdbehörde

Die unteren Jagdbehörden sind ebenso wie die Veterinärämter eine Organisationseinheit der KVB. Die Kommunikationswege sind entsprechend kurz, die Zusammenarbeit erfolgt nach behördeninterner Regelung. Im ASP-Fall ist die untere Jagdbehörde für das Veterinäramt Ansprechpartner u.a. zu den folgenden Punkten:

- Bereitstellung von Informationen zu den im Zuständigkeitsbereich gelegenen Jagdrevieren, Jagdausübungsberechtigten und Jagdstrecken, soweit diese für die Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind.
- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit Revierinhabern, Jagdgenossenschaften, Jägern und Hegegemeinschaften.

- Beurteilung von geeigneten Maßnahmen zur verstärkten Bejagung von Wildschweinen.
- Unterstützung der Veterinärämter bei Planung der Suche nach verendeten WS und Kadavern

Zudem ist die Untere Jagdbehörde zuständig für die Genehmigung von Saufängen und befugt, bei Vorliegen der jagdrechtlichen Voraussetzungen sowohl die jagdrechtliche Ausnahmegenehmigung, als auch bei Vorliegen der zusätzlichen Voraussetzungen mit einem entsprechenden Auftrag die waffenrechtliche Beauftragung für die Verwendung von Nachtsichtvorsatzgeräten zu schaffen.

4.7.2 Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) sind in Bayern u.a. Teil der Forstverwaltung. Aufgaben sind u.a. die Förderung und Beratung von Waldbesitzern. Die Tätigkeiten beziehen sich dabei auf den Privat- und Körperschaftswald. Unter www.stmelf.bayern.de/aemter finden sich die jeweils zuständigen ÄELF und über den entsprechenden Link gelangt man zur jeweiligen Homepage.

4.7.3 Bayerische Staatsforsten

Die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) als Anstalt des öffentlichen Rechts sind für die Bewirtschaftung des bayerischen Staatswaldes zuständig. Es handelt sich hierbei um ein dezentrales Unternehmen mit einer Zentral in Regensburg und insgesamt 47 Standorten in Bayern. Zu den BaySF gehören 41 Forstbetriebe und 370 Reviere.
Im Rahmen der ASP-Bekämpfung entfallen Aufgaben im Rahmen der Bekämpfungsmaßnahmen (z.B. verstärkte Bejagung von WS) auch auf die BaySF, wenn Gebiete der Staatsforsten in den Restriktionszonen liegen. Die Ausübung der Jagd im Staatswald obliegt den Berufsjägern der BaySF und über 4400 privaten Jägern, die im Besitz einer Jagderlaubnis im Staatswald sind.
Um im Seuchenfall für eine rasche Kontaktaufnahme schnell feststellen zu können, welcher Forstbetrieb für betroffene Reviere zuständig ist, ist angedacht, dass die für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörden Zugang zur Jagdbetriebskarte der BaySF erhalten. Dies würde über einen online-Zugang erfolgen. In den Jagdbetriebskarten sind Forstwege, Reviere und Landkreise abgebildet. Zudem sind die zuständigen Forstbetriebe abrufbar. Ziel ist eine entsprechende Benutzungsvereinbarung mit der BaySF.

4.7.4 Polizei

Die Einbindung der Polizei erfolgt über die vor Ort zuständigen Dienststellen. Die Unterstützung durch die Polizei kann u.a. bei der Durchsetzung von Bekämpfungsmaßnahmen oder Verboten erforderlich sein

4.7.5 Hilfsorganisationen (THW, FW)

Die Unterstützung durch das Technische Hilfswerk (THW) oder die Feuerwehr (FW) erfolgt auf Grundlage der einschlägigen rechtlichen Regelungen auf Basis der örtlichen Krisenplanung.

➔ ***Siehe Anlagen:***
- ***UMS-TG-161219-Einsatzmöglichkeiten des THWs bei der Bekämpfung von Tierseuchen***
- ***KoordR***

5. ASP beim Hausschwein

Beim Feststellung der ASP in Hausschweinebeständen werden alle Schweine der betroffenen Bestände getötet und unschädlich beseitigt. Es werden ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet um einen Ausbruchsbetrieb herum eingerichtet, in denen das Verbringen von Tieren und deren Erzeugnissen in und aus den Betrieben reglementiert ist. Sowohl Schweinebestände als auch WS in diesen Zonen werden intensiv untersucht. Darüber hinaus werden umfangreiche epidemiologische Untersuchungen zur Einschleppung und einer möglichen Weiterverbreitung des Erregers durchgeführt.

Die Maßnahmen im Falle eines ASP- Verdachts oder – Ausbruchs in einem Hausschweinebestand werden entsprechend des Aktionsplans **AA-TS-K03-140 Aktionsplan Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest** umgesetzt.

6. Anhänge

6.1 Anhang A: Bergung von Wildschweinen

I. Schulungsunterlagen für Suchtrupps und Bergeteams

➔ ***Siehe Anlagen:***
- Schulungsunterlagen des StMUV für Suchtrupps und Bergeteams
(Powerpointpräsentation Schulung_Suchtrupp_Bergeteam_180823.pptx)

II. Vorlagen des Veterinäramtes Neu-Ulm - modifiziert

Aufgabenbeschreibung für alle zur Mithilfe bei der Bergung von verdächtigen Wildschweinkadavern beauftragten Personen:

1. Entgegennahme der Meldung von seuchenverdächtigen Wildschweinkadavern auf dem Gebiet ...im Fall des Seuchenverdachts
2. Identifizierung des genauen Fundortes
3. Einsammeln von Kadaver- und Kadaverteilen in hierfür bereitgestellte Behältnisse
4. Beprobung der Kadaver oder Kadaverteile nach näherer Weisung des Veterinäramtes mit bereit gestelltem Probenmaterial einschließlich Versand der Proben gegen Kostenersatz an die zuständige Untersuchungseinrichtung
5. Desinfektion der Fundstelle mit bereit gestellten Desinfektionsmitteln
6. Vor Abtransport der Kadaver und Kadaverteile möglichst exakte Georeferenzierung des Fundortes unter schriftlicher Dokumentation der Gemarkung des Gewanns und soweit möglich der Flurstücksnummer
7. Transport der Kadaver bzw. Kadaverteile zur nächst gelegenen Verwahrstelle und Bereitstellung zur Abholung in den dort vorhandenen kühlfähigen Einrichtungen
8. Anlassbezogene Meldung von erforderlichen Abholungen an die Tierkörperbeseitigungsanstalt
9. Bei Einbringung von Kadaver bzw. Kadaverteilen in die Kühleinrichtung Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Kühleinrichtungen

10. Anlassbezogene Reinigung und Desinfektion der benutzen Fahrzeuge, Transportanhänger und Behältnisse mit bereitgestellten Desinfektionsmitteln
11. Nach jedem Einsatz Mitteilung der Anzahl geborgener Wildschweinkadaver unter exakter Angabe des Fundortes an das Veterinäramt
12. Bereitstellung eines Pkw und eines Transportanhängers gegen Kostenersatz

Vorlage Meldebogen Kadaverbergung

1.	Aufnehmende/r		
2.	Datum/Uhrzeit	am:	um:
3.	Meldeart		
4.	Meldende/r	Anonym: oder Name, Adresse:	
5.		Telefon:	
6.	Weitere Personen mit „Kontakt“ zum Kadaver	Name, Adresse, Telefon	
7.	Beschreibung Tierkadaver	Anzahl verendeter Wildschweine: Größe verendeter Wildschweine: ◯ frisch ◯ verwest/skelettiert	
8.	Gemeldeter Fundort	ggf. GPS-Daten: - Hochwert o. N - Rechtswert o. E/O	
8.	Tatsächlicher Fundort	Gemeinde/Stadt: Gemarkung: Flurnummer: Eigentümer/Pächter: Revier(-inhaber): Weitere Merkmale des Fundortes (z.B. Vegetation, Bachlauf): ggf. GPS-Daten: - Hochwert o. N - Rechtswert o. E/O	

9.	Tatsächliche Anzahl vorgefundener Tierkadaver	Frischling: Überläufer Bache: Keiler:
10.	Zustand der Tierkadaver (z.B. Wildfraß, Verwesungs- grad)	
11.	Eingeleitete Maßnahmen	Bergung des Kadavers am: Probenahme ist erfolgt am:
12.	Fundort in Karte vermerkt	Ja ◯ Landkarte liegt bei ◯
13.	Information Veterinäramt	
14.	Vorgang abgeschlossen	
15.	Kennzeichnung WS und Tupferprobe:	
Bemerkungen:		
Datum	Unterschrift	

Materialliste für Bergung und Probennahme (je Fundort)

- Pro Person:
  - mind. zwei Overalls (1x Fundort, 1x Verwahrstelle)
  - mind. zwei Paar Überziehschuhe (1x Fundort, 1x Verwahrstelle) **Achtung Rutschgefahr!** Bei der Verwendung von Gummistiefel sind Stiefelüberzieher nicht zwingend nötig, erleichtern aber die Reinigung.
  - mind. vier Paar Latexhandschuhe (3x Fundort, 1x Verwahrstelle)
- Für die Probennahme:
  - Tupfer je nach Anzahl der zur Bergung gemeldeten Kadaver
  - zwei Tupfer als Reserve
  - mind. ein Einwegprobebeutel
  - mind. einen Kabelbinder
  - mind. einen Untersuchungsantrag Afrikanische Schweinepest
  - Transportkiste/-behälter
  - Versandmaterial (bruchsicheres, auslaufdichtes Transportbehältnis)
- Bergeschlitten/ Kadavertonne und Leichensäcke/ Plastiksäcke je nach Anzahl der zur Bergung gemeldeten Kadaver
- Rückenspritze/Sprühflasche mit gebrauchsfertiger Desinfektionslösung
- Behälter mit Kalkmilch zur Desinfektion des Fundortes
- Spaten
- Rechen
- Müllbeutel
- Händedesinfektionsmittel
- Meldebogen für Jäger/ Bergungsprotokoll
- Topographische Karte

- ggf. Behälter mit gebrauchsfertiger Desinfektionslösung zur Lagerung von Rechen und Spaten
- Material zur Kennzeichnung der WS (z.B. Ohrmarken oder Plomben mit fortlaufender Nr.)
- Material zur Kennzeichnung des Fundortes (z.B. Absperrband)
- Alu-Klemmbrett
- Wasserfester Stift
- Diensthandy in wasserdichter Hülle

Einsammeln von Kadavern

1. Vorbereitung der für die Bergung des Wildkadavers und Probennahme notwendigen Materialien
2. Aufsuchen der Kadaverfundstelle mit einem gereinigten PKW samt gereinigtem und desinfizierten Anhänger und Bergeschlitten/ Kadavertonne
3. Abstellen des Fahrzeuges in geeignetem Abstand zum möglichen Fundort des Kadavers
4. Anlegen der Schutzkleidung:
   - Ablegen von Uhren und Schmuck
   - Anziehen eines Overalls, eines Paar Überziehschuhe und drei Paar Latexhandschuhe
5. Deponieren am Auto:
   - Müllbeutel
   - Handdesinfektionsmittel
   - Alu-Klemmbrett
   - Wasserfester Stift
6. Mitführen zum Fundort:
   - Kadavertonne, bei Bedarf Leichensack
   - Probenahmeutensilien
   - Rückenspritze mit gebrauchsfertiger Desinfektionsmittellösung
   - Material zur WS-Kennzeichnung
   - Spaten
   - Rechen
   - Material zur Kennzeichnung des Fundortes (z.B. Absperrband)
   - Diensthandy in wasserdichter Hülle
7. Begutachtung der Umgebung vor Annäherung an den Wildkadaver hinsichtlich des Vorliegens weiterer noch nicht gemeldeter Wildschweinkadaver
8. Entnahme einer blutassoziierten Tupferprobe zur virologischen Untersuchung, ggf. Blutproben für die serologische Untersuchung
9. Nach Beendigung der Probennahme Ausziehen des ersten Paares Latexhandschuhe
10. Bergung aller vorliegenden Wildkadaver und Wildkadaverteile und Verbringen in die mitgeführte Kadavertonne oder auslaufsicheres Einpacken in Leichensack/ Plastiksack und Ablegen auf dem Bergeschlitten
11. Kennzeichnung des Kadavers mit Ohrmarke oder Durchziehplombe mit fortlaufender Nummerierung
12. Nach Beendigung der Bergung Ausziehen des zweiten Paares Latexhandschuhe
13. Reinigung und Desinfektion des Fundortes:

14. Entfernung aller Se- und Exkrete des Wildkadavers - bei starker Verwesung des Wildkadavers zusätzlich Entfernung aller Fäulnisprodukte - soweit eine Abtragung mit den mitgeführten Gerätschaften möglich ist und Verbringen in die Kadavertonne bzw. Plastiksack
15. Vordesinfektion aller für die Bergung verwendeten Gegenstände nach Gebrauch vor Ort mittels Rückenspritze.
16. Verbringen der Kadavertonne/ Bergeschlitten bzw. verpackten Kadaver auf den Anhänger und sichere Befestigung mittels Zurrgurten für den weiteren Transport (Ladungssicherung); das Auslaufen von Flüssigkeiten muss ausgeschlossen sein!
17. Desinfektion des (Leichen-)Plastiksacks/ Kadavertonne/ Bergeschlittens und des Anhängers von außen
18. Besprühen der Außenseite des Einwegprobebeutels der gewonnenen Tupferprobe mit Desinfektionsmittel
19. Sicheres Verwahren des Einwegprobebeutels der gewonnenen Tupferprobe in der Transportkiste
20. Ausziehen der Schutzkleidung
21. Lagerung der gebrauchten Schutzkleidung in einem Müllbeutel und sichere Verwahrung dessen auf dem Anhänger
22. Desinfektion der Hände mittels Handdesinfektionsmittel vor dem Einsteigen in den PKW
23. Vor Weiterfahrt zur Verwahrstelle Ausfüllen des Meldebogens/ Bergungsprotokoll

Probenahme beim Wildschwein und Versand (sofern dies nicht an der TBA oder der Verwahrstelle erfolgt)

1. Ausschließliche Verwendung der vom Veterinäramt zur Verfügung gestellten Probenahmeutensilien
2. **Entnahme einer Tupferprobe**
   - **Art der Probe:**
     - Bluttupfer: aus vorhandenen Öffnungen im Tierkörper oder
     - Gewebetupfer: vorrangig Beprobung der Milz
   - **Durchführung der Probenahme:**
     - Entnahme des Tupfers aus dem Probenröhrchen,
     - Tränken des Tupfers in Blut oder in geeignetem Gewebe
     - Verbringen des getränkten Tupfers zurück in das Probenröhrchen
     - Verbringen des Probenröhrchens in einem Einwegprobebeutel
     - Verschluss des Einmalprobebeutels mittels Kabelbinder
     - Ausziehen des ersten Paares Latexhandschuhe
3. Vor Ort mechanische Grobreinigung und Vordesinfektion aller zusätzlich verwendeten Utensilien, die nicht für den einmaligen Gebrauch zu verwenden sind:
   Hierfür sind die zur Verfügung gestellten gebrauchsfertigen Desinfektionsmittellösungen zu benutzen.

4. Probenversand:

- Fertigstellung des Probenversandes an der Verwahrstelle
- Verwendung eines bruchsicheren und auslaufdichten Transportbehältnisses
- Vor Verpacken in das Transportbehältnis Desinfektion der Oberfläche des Einwegprobenbeutels
- Ausfüllen und Beilegen des Antragsformulars Untersuchungsantrag Afrikanische Schweinepest zur Sendung
- Nach **Abstimmung mit dem Veterinäramt** Durchführung des Probenversandes möglichst gekühlt bei +4°C bis +8°C an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zeitnah nach **R+D des PKWs (z.B. Nutzung einer Waschstraße)**

Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Untersuchungsantrag: Wildschwein-Monitoring

(Blut/Bluttupfer/Organproben/Tierkörper)

Veterinärbehörde:

Stempel oder Anschrift in Druckschrift

Unterschrift

Eingangsdatum:

Registriernummer Veterinäramt:

Probenidentifikation (ggf. Barcode):

Erleger/Finder:
(Adresse,Tel.-Nr.)

Herkunft Probenmaterial:

	erlegt	krank erlegt	tot aufgefunden/Fallwild
Datum:			
Zustand:	☐ normal	☐ auffälliges Verhalten ☐ stark abgekommen ☐ Sonstiges (bitte erläutern)	☐ frischtot ☐ in Verwesung ☐ deutlich/völlig verwest ☐ überfahren/Unfallwild

Alter: ☐ Frischling ☐ Überläufer ☐ Bache/Keiler

Alter ca.:

Geschlecht: ☐ Männlich ☐ Weiblich

Material: ☐ Vollblut ☐ Körperhöhlenflüssigkeit ☐ Bluttupfer ☐ Organ-Milz ☐ Organ-Mandel ☐ Organ-Lunge

Sonstiges (z.B.Tierkörper):

ggf. Probenanzahl:

Kennzeichnung/Wildmarke:

Erlegungsort/ Fundort:
Revier/ggf. Abt., Gemeinde:

PLZ:

Landkreis:

Ausfüllhinweise:

Bitte füllen Sie den Antrag in allen vorgegebenen Feldern aus. Zutreffendes bitte ankreuzen.

Ergänzende Erläuterungen:

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Dienststelle Erlangen
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen
Telefon: 09131/6808-0
Telefax: 09131/6808-2102
für
Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Oberpfalz

Dienststelle Oberschleißheim
Veterinärstr. 2
85764 Oberschleißheim
Telefon: 09131/6808-0
Telefax: 09131/6808-5459
für
Oberbayern, Niederbayern, Schwaben

Vorgehensweise an Verwahrstellen

1. Überprüfung nachfolgender Punkte vor dem Abtransport der Kadaver mit dem PKW vom Fundort zur Verwahrstelle:
   - Sicherung der Ladung (Kadavertonne) auf dem Anhänger durch Zurrgurte
   - Kein Austreten von Flüssigkeiten aus dem Anhänger muss sichergestellt sein
   - Sicheres Verwahren der benutzten Müllbeutel auf dem Anhänger
   - Sicheres Verwahren des Einwegprobebeutels der gewonnenen Tupferprobe in der Transportkiste

2. Einhaltung der Reihenfolge der Arbeitsschritte nach Ankunft an der Verwahrstelle:
   Selbstständige Information der TBA über die Abholung eines Wildkadavers an der entsprechenden Verwahrstelle
   - Anlegen von Schutzkleidung:
     - Ablegen von Uhren und Schmuck
     - Anziehen eines Overalls, eines Paar Überziehschuhe und eines Paar Latex - Handschuhe
   - Überprüfung der Kühleinrichtung auf Funktionsfähigkeit (falls die Kühleinrichtung nicht funktioniert, ist das Veterinäramt umgehend zu informieren)
   - Einbringen der Kadaver in die Tonne/ Kühleinrichtung
   - Reinigung des Anhängers und PKWs am hierfür vorgesehenen Platz auf der Verwahrstelle
   - Nach Abtrocknung des Anhängers und PKWs Desinfektion mit der hierfür zur Verfügung gestellten gebrauchsfertigen Desinfektionslösung
   - Auffüllen der für die zur Bergung von Wildkadavern benötigten Rückenspritze mit gebrauchsfertiger Desinfektionslösung bzw. Behälter mit Kalkmilch
   - Entsorgung der Müllbeutel vom Fundort des Kadavers als Restmüll in den hierfür bereitgehaltenen Mülltonnen
   - Ausziehen und Entsorgung der Schutzkleidung als Restmüll in den hierfür bereitgehaltenen Mülltonnen
   - Desinfektion der Hände mittels Handdesinfektionsmittel
   - Fertigstellung des Probenversandes - Desinfektion der Hände mittels Handdesinfektionsmittel

3. Nach Verlassen der Verwahrstelle:
   Telefonische Vorabinformation des Veterinäramtes hinsichtlich des abgeschlossenen Vorgangs und Absprache des Probenversandes

6.2 Anhang B: Notfallbox zur Bergung von Wildschweinen

(Vorschlag des Veterinäramtes Landkreis Bayreuth**)**

Als Präventionsmaßnahme kann den Jägern ein Set aus erforderlichen Hilfsmitteln zur hygienischen Bergung von Wildschweinkadavern zur Verfügung gestellt werden. Eine solche „Notfallbox“ kann wie folgt zusammengesetzt sein:

- 1 Big Bag 90x90x110cm mit Inliner
- Einmalschutzoveralls
- 2 Plastiksäcke
- 8 Einmalhandschuhe
- 10 Stiefelüberzieher **(Anmerkung: ggf. Rutschgefahr beachten!** Stiefelüberzieher sind bei Verwendung von Gummistiefeln nicht zwingend nötig, erleichtern aber die Reinigung**)**
- 6 weiße Kabelbinder
- 1 Rolle Paketband
- 1 Flasche Desinfektionsmittel
- 1 Absperrband
- Ohrmarken mit fortlaufenden Nummer
- Klemmbrett mit geschlossenen Klarsichtfolien
- 5 Untersuchungsanträge Wildschwein-Monitoring
- 1 Merkblatt zum Desinfektionsmittel und Anwendung
- 5 Probenröhrchen, ein Stift

Die Boxen können entweder einzelnen Jägern übergeben oder an bestimmten Stellen zur Verfügung gestellt werden. Zur korrekten Verwendung der Hilfsmittel sollte eine Unterweisung der potentiellen Nutzer erfolgen.

6.3 Anhang C: Muster einer Allgemeinverfügung für gefährdetes Gebiet und Pufferzone

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines gefährdeten Gebiets und einer Pufferzone nach § 14d Abs. 2 Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) aufgrund der amtlichen Feststellung der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein in …

Anlage
1 Karte mit der Darstellung der betroffenen Bereiche

Aufgrund von §§ 14d Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2018 (BGBl. I S. 383)

erlässt die Regierung von […] folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Um die Abschuss-/ Fundstelle des an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt aufgefundenen Wildschweins in … wird ein **gefährdetes Gebiet** festgelegt.
Das gefährdete Gebiet umfasst ….
Die Abgrenzung des gefährdeten Gebiets ergibt sich aus der Anlage (Karte), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Abgrenzung des gefährdeten Gebiets ist in der Karte rot umrandet dargestellt.

II.

Um das in Ziffer I festgelegte gefährdete Gebiet herum wird eine **Pufferzone** festgelegt.
Die Pufferzone umfasst …
Die Abgrenzung der Pufferzone ergibt sich aus der Anlage (Karte), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Abgrenzung der Pufferzone ist in der Karte (Farbe?) umrandet dargestellt.

III.

Die sofortige Vollziehung der Regelung in Ziffer I und II dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

V.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:
I.

Am … hat [Name der Behörde] … den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem abgeschossenen/ aufgefundenen Wildschwein in „Gemeinde“, „Landkreis“ durch virologische Untersuchung (Virus-/Antigen-/Genomnachweis) / serologische Untersuchung (Antikörpernachweis) amtlich festgestellt.

II.

1. Die Regierung von […] ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesVSV) vom 1. August 2017 (GVBl. S. 402) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage für die Festlegung eines gefährdeten Gebiets in Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung ist § 14 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SchwPestV. Hiernach legt die zuständige Behörde, wenn der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt ist, ein Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle als gefährdetes Gebiet fest.

Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SchwPestV bei einem Wildschwein in … am … war ein gefährdetes Gebiet festzulegen.
Bei der Gebietsfestlegung wurden die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinepopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation, natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt:

„einzelfallbezogene Ausführungen zu diesen Punkten“

Alternativ: Bei der Gebietsfestlegung wurden die im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU aufgeführten Gebiete zu Grunde gelegt.

Aufgrund dieser Feststellungen wurde der unter Ziffer I. beschriebene Bereich als gefährdetes Gebiet festgelegt.

3. Rechtsgrundlage für die Festlegung einer Pufferzone in Ziffer II dieser Allgemeinverfügung ist § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SchwPestV.

Hiernach legt die zuständige Behörde, wenn der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt ist, ein Gebiet um das gefährdete Gebiet als Pufferzone fest.

Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SchwPestV bei einem Wildschwein in … am … war eine Pufferzone festzulegen.
Bei der Gebietsfestlegung wurden die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinepopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation, natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt:

„einzelfallbezogene Ausführungen zu diesen Punkten“

Alternativ: Bei der Gebietsfestlegung wurden die im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU aufgeführten Gebiete zu Grunde gelegt.

Auf Grund dieser Feststellungen wurde der unter Ziffer II. beschriebene Bereich als Pufferzone festgelegt.

III.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern I und II dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Infektionskrankheit der Haus- und Wildschweine, die mit einem sehr variablen klinischen Bild und unterschiedlicher Kontagiosität einhergehen kann. Die Kontagiosität ist insbesondere dann hoch, wenn es zu Blutkontakt kommt. Die aktuell in Europa kursierenden hochvirulenten Viren verursachen ein schweres, nahezu altersunabhängiges, unspezifisches Krankheitsbild, das nach 2 bis 10 Tagen mit dem Tod des Tieres endet. Die Mortalität kann bis zu 100 % betragen.
Neben der Übertragung durch Zecken kann die Ansteckung von Wildscheinen und gehaltenen Schweinen über den direkten Kontakt mit infizierten Tieren (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. –zubereitungen oder andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung) erfolgen. Eine Verschleppung mit unbelebten Gegenständen (Fahrzeuge, Geräte, Bekleidung, Schuhzeug) und kontaminierten Futtermitteln ist über weite Zeiträume und Distanzen möglich.
Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Afrikanische Schweinepest ist eine hochvirulente Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.
Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z.B. wirtschaftliche Einbußen) der konkret Betroffenen in … zurückstehen.

IV.

Ziffer VI dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßregeln im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheit-Ausführungsgesetzes.

Hinweise

I.

In dem in Ziffer I festgelegten **gefährdeten Gebiet** gilt bis zur Aufhebung dieser Festlegung gemäß §§ 14d Abs. 4 und 5, § 14e Abs. 1, 14f Abs. 1, 14g Abs. 1, 14h Abs. 1, 14i Abs. 1, 14j Abs. 1 SchwPestV Folgendes:

1. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich nach Bekanntgabe der Festlegung des gefährdeten Gebiets

a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts sowie

b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine

anzuzeigen.

2. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.

3. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.

4. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.

5. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.

6. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

7. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

8. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde durchzuführen.

9. Nach näherer Anweisung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sind

a) Hunde und

b) Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden,

soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, im Falle des Buchstaben a durch ihren Halter und im Falle des Buchstaben b durch den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.

10. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.

11. Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

12. Jagdausübungsberechtigte haben

a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu kennzeichnen und einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen,

b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem Begleitschein der durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bestimmten Stelle zuzuführen

c) dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt,

d) jedes verendet aufgefundene Wildschein unverzüglich unter Angabe des Fundortes der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen und nach näherer Anweisung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu kennzeichnen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgegebenen Begleitschein einer von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bestimmten Stelle zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.

13. Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, in das sonstige Inland nicht verbracht werde. Auf § 14f Abs. 2 und Abs. 3 SchwPestV wird hingewiesen.

14. Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Auf § 14f Abs. 4 Nr. 1 SchwPestV wird hingewiesen.

15. Schweine dürfen in einen Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden. Auf § 14f Abs. 5 SchwPestV wird hingewiesen.

16. Frisches Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Auf § 14g Abs. 2 SchwPestV wird hingewiesen.

17. Sperma, Eizellen und Embryonen, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten werden, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Auf § 14h Abs. 2 und Abs. 3 SchwPestV wird hingewiesen.

18. Wildschweine aus einem gefährdeten Gebiet und frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in einem gefährdeten Gebiet erlegt worden sind, dürfen in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Auf § 14i Abs. 2 SchwPestV wird hingewiesen.

19. Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Schweinen stammen, die in einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, gehalten worden sind, oder von Wildschweinen stammen, die in einem gefährdeten Gebiet erlegt worden sind dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Auf § 14j Abs. 2 SchwPestV wird hingewiesen.

II.

In der in Ziffer II festgelegten **Pufferzone** gilt bis zur Aufhebung dieser Festlegung gemäß §§ 14e Abs. 1 i.V.m. Abs. 3, 14f Abs. 1 Nr. 2, 14h Abs. 1 Nr. 2, 14i Abs. 1, 14j Abs. 1 Nr. 2 SchwPestV Folgendes:

1. Jagdausübungsberechtigte haben

a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu kennzeichnen und einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen,

b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem Begleitschein der durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bestimmten Stelle zuzuführen

c) dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt,

d) jedes verendet aufgefundene Wildschein unverzüglich unter Angabe des Fundortes der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen und nach näherer Anweisung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu kennzeichnen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgegebenen Begleitschein einer von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bestimmten Stelle zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.

2. Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einer Pufferzone gelegen ist, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Auf § 14f Abs. 4 Nr. 2 SchwPestV wird hingewiesen

3. Eizellen und Embryonen die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten werden, der in einer Pufferzone, gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Auf § 14h Abs. 2 Nr. 2 SchwPestV wird hingewiesen.

4. Wildschweine aus einer Pufferzone und frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in einer Pufferzone erlegt worden sind, dürfen in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Auf § 14i Abs. 2 SchwPestV wird hingewiesen.

5. Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Wildschweinen stammen, die in einer Pufferzone erlegt worden sind, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Auf § 14 j Abs. 2 SchwPestV wird hingewiesen

III.

Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4a Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 25 SchwPestV wird hingewiesen.

IV.

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Ziffer I und II dieser Verfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgericht […], [Anschrift…], **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht […] auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

☐Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

☐Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

☐Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

6.4 Anhang D: FAQ Afrikanische Schweinepest

1. ***An Wildsammelstellen/K1-Zwischenbehandlungsbetrieben muss ein Desinfektionsmittel aus der DVG-Liste eingesetzt werden, welches nicht die anliefernden Fahrzeuge beschädigt. Gibt es hierzu Erfahrungen?***
   Zuerst gilt es bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln auf deren Wirkung unter den gegebenen Bedingungen zu achten. Dies ist nicht immer mit einer völligen Unbedenklichkeit für verwendete Hilfsmittel oder Fahrzeuge vereinbar.

2. ***Können Wildbrücken über zum Beispiel Autobahnen zur Steuerung der geographischen Verbreitung von Wildschweinen genutzt werden?***
   Im Seuchenfall sind Wildbrücken z.B. bei der Festlegung von Restriktionsgebieten bzw. bei der Umzäunung eines Gebietes zu berücksichtigen.

3. ***Ist es geplant, die Kennzeichnung von Wildschweinen durch zum Beispiel eine modifizierte Wildmarke zur besseren Zuordnung von Wildschwein, Fundort und gezogener Probe bayernweit einheitlich zu regeln (auch hinsichtlich der Bestellung derartiger Marken)?***
   Eine einheitliche bayernweit zu verwendende Marke zur Kennzeichnung ist nicht geplant. Die verwendeten Marken oder Plomben müssen gut zu befestigen sein und gewährleisten, dass die Verbindung zwischen Probenmaterial und Tierkörper (und damit Herkunft) sicher möglich ist.

4. ***Welcher Mindestabstand zu schweinehaltenden Betrieben oder anderen, frequentierten Einrichtungen (Getreidelager, Futtermittelhersteller etc.) soll für Verwahrstellen eingehalten werden?***
   Ein fester Mindestabstand kann nicht benannt werden. Die Entscheidung ist aufgrund der Gegebenheiten vor Ort zu treffen. Eine sichere Abgrenzung zu Schweinehaltungen muss gegeben sein. Ebenso ist darauf zu achten, dass Kreuzungspunkte mit Betriebszufahrten vermieden werden.

5. ***Gemäß Schweinepestverordnung können Jagdausübungsberechtigte zur Anlieferung der Kadaver an von der Behörde festgelegte Stellen verpflichtet werden. Ist es geplant, in Bayern von dieser Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten Gebrauch zu machen, oder sollen die Landkreise hierfür Hilfskräfte beauftragen?***

   Die Einbindung der Jagdausübungsberechtigen in die Planung und Durchführung von Maßnahmen ist aufgrund deren Orts- und Fachkenntnisse notwendig. Dies wird nicht in jedem Fall vollumfänglich möglich sein (z. B. weil Jäger auch Schweinehalter ist oder beruflich gebunden ist). Zusätzliche Helfer sind daher erforderlich und entsprechende Personalplanungen müssen erfolgen.

6. ***Besteht nach TNP-Recht eine Anzeige- oder Registrierpflicht für den Transport verendeter Wildschweine zu einer Verwahrstelle oder zu einer TBA?***

   Beim Transport von verendeten Wildschweinen zu einer Verwahrstelle oder zu einer TBA und beim Transport von eigenen verendeten Tieren durch den Landwirt in ein Labor des LGL oder des TGD zur Untersuchung besteht keine Anzeige – und Registrierpflicht nach TNP-Recht, sofern der Transport nicht gewerbsmäßig vorgenommen wird.

7. ***Sind im Falle des Ausbruchs von ASP Restriktionen für Milcherzeuger zu befürchten?***

   Nein, für Milcherzeuger wird es - auch innerhalb von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet, die im Rahmen eines Ausbruchs von ASP beim Hausschwein festgelegt werden würden - grundsätzlich keine Einschränkungen geben. Für die Milchabholung aus einem Ausbruchsbetrieb mit gemischter Tierhaltung gelten aber die Regelungen der Schweinepest-Verordnung. Diese gibt vor, dass Transportmittel (hier z.B. Milchsammelwagen) nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde in den oder aus dem Verdachts- bzw. Ausbruchsbetrieb gefahren werden dürfen. Vor dem Verlassen des Betriebes muss eine Reinigung und Desinfektion erfolgen. Liegt ein reiner Milchviehbetrieb im Sperrbezirk, so unterliegt die Milchabholung keiner Restriktion.
   Auch für den Bereich Futterwerbung sind keine wesentlichen Einschränkungen zu erwarten. Es ist aber möglich, dass von behördlicher Seite ein Betre-

tungsverbot um den Fundort eines an ASP verendeten Wildschweines sowie ein Nutzungsverbot (z. B Ernteverbot) für bestimmte landwirtschaftliche Flächen ausgesprochen wird, soweit dies für die Bekämpfung der ASP erforderlich sein sollte.
Der Handel von Kälbern, Zucht- und Schlachtrindern ist auch bei Auftreten der ASP noch möglich. Dies gilt grundsätzlich auch für Zuchtrindermärkte, wobei gerade der Hygiene sowie der Reinigung und der Desinfektion von Transportfahrzeugen größtes Augenmerk zu widmen ist. Dies gilt generell und unabhängig von etwaigen Seuchengeschehen und dient unmittelbar der Prävention!
Im Falle eines ASP-Ausbruchs bei Hausschweinen dürfen andere Haustiere mit Ausnahme von Bienen, aus einem oder in einen Betrieb mit Schweinehaltung im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet (innerhalb von sieben Tagen seit Festlegung) nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verbracht werden.

8. ***Wie verhält es sich mit der Verwendung von Gülle oder Gärresten aus Biogasanlagen, wenn die Gefahr einer Kontamination mit ASPV besteht?***
In der Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) ist geregelt, dass im Falle des Verdachts auf Afrikanische Schweinepest (ASP) und bei Ausbruch der ASP in einem Betrieb Dung und flüssige Stallabgänge (Gülle) nicht aus dem betroffenen Betrieb verbracht werden dürfen. Ein Verbringen aus dem betroffenen Betrieb wäre erst dann mit Genehmigung der zuständigen Behörde möglich, wenn eine ordnungsgemäße Desinfektion des Materials stattgefunden hat und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
Zudem dürfen tierische Nebenprodukte (z.B. Gülle) und deren Folgeprodukte von Schweinen aus Betrieben, die im gefährdeten Gebiet wegen Ausbruch der ASP beim Wildschwein liegen, nach SchwPestV grundsätzlich nicht innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen können hier von der zuständigen Behörde genehmigt werden, wenn eine Behandlung des Materials mit entsprechenden Verarbeitungsmethoden erfolgt ist. Gemäß dem Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/709/EU ist auch die Versendung von tierischen Nebenprodukten aus Gebieten, in denen die ASP beim

Hausschwein auftritt, ebenfalls verboten. Auch hier hängen Ausnahmemöglichkeiten von einer entsprechenden Behandlung des Materials ab.
Nach den Vorgaben der Verordnung (EG) 1069/2009 über Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte (TNP) ist das Inverkehrbringen und Verwendung organischer Düngemittel nur erlaubt, sofern diese unter Bedingungen zur Verhinderung von Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier hergestellt wurden. Damit hängt eine mögliche Restriktion der entsprechenden Verwendung von Gärresten, z.B. aus einer Biogasanlage, die mit Gülle aus einem Seuchenbetrieb beliefert wurde, davon ab, ob die Gärreste so hergestellt wurden, dass sie noch ein Infektionsrisiko darstellen können oder nicht. Dies müsste im Einzelfall geprüft werden. Es ist davon auszugehen, dass in vielen Fällen eine Inaktivierung der Viren während der Verweilzeit in einer Biogasanlage im Verlauf des Gärprozesses erfolgt. D. h. die Gefahr einer Weiterverbreitung von Erregern, z.B. durch Ausbringung von Gärresten auf landwirtschaftliche Flächen, wird als gering eingeschätzt. Wichtig ist in jedem Fall die ordentliche Betriebshygiene.
Die Desinfektion von Gülle hat nach den Vorgaben der Richtlinie 2002/60/EG zu erfolgen. Zur Desinfektion im Seuchenfall müsste Gülle mindesten 60 Tage nach dem letzten Zugang von infektiösem Material gelagert werden (bzw. entsprechend in der Biogasanlage verweilen), sofern nicht aufgrund einer anderweitigen Behandlung zur Inaktivierung der Viren eine kürzere Lagerzeit genehmigt werden kann.

9. ***Eine Desinfektion von Gülle hat nach den Vorgaben der Richtlinie 2002/60/EG zu erfolgen. Zur Desinfektion im Seuchenfall müsste demnach Gülle mindesten 60 Tage nach dem letzten Zugang von infektiösem Material gelagert werden, sofern nicht aufgrund einer anderweitigen Behandlung zur Inaktivierung der Viren eine kürzere Lagerzeit genehmigt werden kann.***
   Wann ist der letzte Zugang von infektiösem Material?
   Wie sieht eine Behandlung zur wirksamen Abtötung des Virus aus?
   Falls auch Gülle von Rindern in die Güllegrube läuft und die Grube vor Ablauf der 60 Tage vollläuft: Wie ist dann vorzugehen?

Da im Zuge der Reinigung und Desinfektion der Eintrag von infektiösem Material in die Gülle nicht ausgeschlossen werden kann, ist der letzte Zugang von infektiösem Material nach erfolgter Reinigung und Desinfektion anzusetzen. Gerade für den Fall, dass ein Überlaufen der Güllegrube droht, da z.B. Gülle von Rindern aus demselben Betrieb weiter in die Grube läuft, besteht die Möglichkeit der Genehmigung einer kürzeren Lagerzeit, sofern eine Behandlung zur wirksamen Inaktivierung des Virus erfolgt.
Für Maßnahmen zur wirksamen Inaktivierung des ASP-Virus wird auf die Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei anzeigepflichtigen Tierseuchen verwiesen.

10. ***Welche Beschränkungen kann es für Erntegut aus einem gefährdeten Gebiet bzw. einer Pufferzone geben?***
Darf Grünfutter an andere Tiere verfüttert werden? Auch an z.B. Rinder in einem Betrieb mit Schweinen und Rindern?
Darf anderes Erntegut (z.B. Getreide, Mais, Stroh, Heu) an Schweine bzw. andere Tiere verfüttert werden bzw. als Einstreu, Beschäftigungsmaterial etc. verwendet werden?
Entsprechend der Schweinepest-Verordnung darf Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Die zuständige Behörde kann dies auch für entsprechendes Material aus der Pufferzone anordnen soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert wurde oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde. Die Verwendung von Gras, Heu oder Stroh für andere Tierarten ist dagegen nicht eingeschränkt. Um den rechtlichen Vorgaben zu entsprechen, muss auf einem Betrieb mit Schweinen und anderen Tierarten jedoch durch getrennte Lagerung, sichergestellt werden, dass es nicht zu einer Vermischung von Gras, Heu und Stroh für Schweine,

das den Vorgaben entspricht, und für andere Tierarten, das den Vorgaben nicht entspricht, kommt.

11. ***Welchen Einfluss hat die aktuelle ASP-Situation in Osteuropa auf die Genehmigung der Freilandhaltung von Schweinen?***

    Die Voraussetzungen nach der Schweinehaltungshygieneverordnung für Freilandhaltungen müssen erfüllt sein. Die zuständigen Behörden prüfen die Einhaltung der Bedingungen vor Erteilung der Genehmigung für jeden Einzelfall eingehend. Können die geforderten Voraussetzungen erfüllt werden, ist dem Antragsteller die Genehmigung zur Freilandhaltung von Schweinen zu erteilen.

    Die Voraussetzungen für eine grundsätzliche Beschränkung oder Untersagung von Freilandhaltungen liegen derzeit in Bayern nicht vor, so dass Freilandhaltungen zum jetzigen Zeitpunkt weiter genehmigungsfähig sind.

12. ***Wie ist damit umzugehen, wenn gefährdetes Gebiet und/oder Pufferzone auf einen von den USA genutzten Truppenübungsplatz fallen? Deutsches Recht gilt grundsätzlich auf US- Truppenübungsplätzen nicht.***

    Die Übungsplätze werden von den Bundesforsten betreut, die auch der primäre deutsche Ansprechpartner in dieser Angelegenheit sind. Auf den Truppenübungsplätzen, die den US-Streitkräften zur Verfügung gestellt wurden, liegt die Jagdhoheit beim Bundesforst. Die Maßnahmen zur Vorbeugung der ASP haben dort eine hohe Aufmerksamkeit. Eine erhöhte Bejagung des Schwarzwilds ist bereits veranlasst und die Abschussquoten sind erhöht worden. Hinsichtlich der Maßnahmen bei Auftreten der ASP, z.B. Desinfektion von Material bei Verlassen der Zonen, seien die TrÜbPl der Bundeswehr unproblematisch. Bei den US-Übungsplätzen sei die Lage etwas komplexer. Der Bundesforst ist im Gespräch mit den US-Streitkräften. Von dort wurde signalisiert, dass auch hier eine hohe Kooperationsbereitschaft besteht.

13. Welche wichtigen sonstigen QM-Dokumente können im Zusammenhang mit ASP zu beachten sein?

- FB-TS-K03-21 Tierseuchenverdachtsmeldung
- AA-TS-K03-129 Aktionsplan Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest
- FB-TS-K03-22 Feststellung Verdacht – Ausbruch
- FB-TS-K03-103 Leitfaden zur Epidemiologie
- VA-TS-K03-21 Tierseuchenbekämpfung
- VA-TS-K03-22 Tierseuchenbekämpfung-Abruf von Experten
- AA-TS-K03-60 Töten von Klauentieren im Seuchenfall
- AA-TS-K03-129 Aktionsplan Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest
- AA-TS-K03-130 Probenahme ASP
- AA-TS-K03-301 Wesentliche Aspekte bei der Kontrolle von Schweinehaltungen
- FB-TS-K03-23 Erfassung Betriebsdaten und Kontakte
- FB-TS-K03-24 Protokoll Tötungsdurchführung
- FB-TS-K03-25 Protokoll Tötungsvorbereitung
- FB-TS-K03-26 Material Tötung Klauentiere
- FB-TS-K03-126 Klinische Untersuchung SP
- FB-TS-K03-127 Untersuchungsantrag SP
- FB-TS-K03-128 Probenliste SP

6.5 Anhang E: Liste der Anlagen (alphabetisch)

- AA-TS-K03-130 Probenahme ASP
- AH-Ü-001 Hinweise für Verpacken und Einsenden von Proben
- Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) vom 21.02.2018
- Anforderungen an Verwahrstellen
- Antrag Ausnahmezulassung Biozidprodukt
- ASP – Handzettel (BMEL)
- ASP – Informationen, Fakten und Hinweise für Waldbesitzer (StMELF)
- ASP – Vorsicht bei Jagdreisen (BMEL)
- Checkliste Vermeidung Einschleppung ASP (FLI)
- Desinfektionsrichtlinie BMEL
- Exemplarische Anwendung jagdlicher Maßnahmen im Seuchenfall der ASP (DJV u. FLI)
- FLI-Information FAQ ASP - 20180115
- Hinweise zur Probenentnahme beim Schwarzwild (LGL)
- Koordinierungsrichtlinie (KoordR)
- Maßnahmenkatalog Optionen für die Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen im Seuchenfall (DJV u. FLI)
- Maßnahmenpaket zur nachhaltigen Reduktion von Schwarzwild (StMELF)
- Merkblatt Schutzmaßnahmen Schweinehaltung ASP (FLI)
- Merkblatt zur Biosicherheit in der Schweinehaltung (BTSK)
- Merkblatt: Wichtige Informationen zur ASP (StMUV)
- Schulung Suchtrupp Bergeteam 180823 (PowerPoint Präsentation; StMUV)
- Schutz vor Tierseuchen – was Landwirte tun können (BMEL)
- Steckbrief Afrikanische Schweinepest (FLI)
- UMS-TG-161219-Einsatzmöglichkeiten des THWs bei der Bekämpfung von Tierseuchen
- Untersuchungsantrag Wildschwein-Monitoring (LGL)

Ö 17.6

Kostenaufstellung für ASP

		konsumtiv	Investiv
1	**ASP Verwahrstelle:**		
	1a) Kosten für Verwahrstelle Reinigungs-u. Desinfektionsmittel sowie Einwegkleidung für Personal (Fremdpersonal)	7.000 €	
	1b) Maschinen und Geräte insbesondere zur Errichtung einer Desinfektionsschleuse		29.680 €
2	**ASP Wildschwein-Bergungsteam**	5.350 €	
3	**Kosten für Probenahmen** (für Jäger / Monitoring und für Bergungsteam)	720 €	
4	**Kosten Schulung und Infomaterial für Jäger, Hilfskräfte, Feuerwehr, THW**	2.000 €	
5	**Warnschilder zur Abgrenzung des Tierseuchenbereich**	1.000 €	
6	**BTm /Arzneimittel für Tiertötung**	500 €	
	Summe	16.570,00 €	29.680,00 €

Zu 2b, Investitionen

Auflistung benötigter Maschinen

	Investiv
Hochdruckreiniger mit Waschbürste	2.830 €
Skumix 03 mobil, Desinfektionsgerät	3.880 €
Drucksprühgerät (Handgerät, 10 Stück)	300 €
Durchfahrwanne 14m	3.600 €
Auffangbehälter Desinfektionsmittel (abwasserseitig mit Pumpe)	1.190 €
Fahrzeugdesinfektionsschleuse (ohne Desinfektionstor)	4.800 €
Kühlanhänger, mit Metallinnenverkleidung	9.000 €
Lecksicherer Transportbehälter	265 €
Materialbox für Auto (Weißbereich)	150 €
Akkubaustrahler (3 Stück)	675 €
Mobiler Stromerzeuger	2.990 €
Summe	29.680,00 €

Ö 17.7

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
	IV/51/2018	**51/172/2018**

Mittelbereitstellung für das Stadtjugendamt Amt 51

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	15.11.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	22.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

20

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

gez. Beugel 26.10.2018
Unterschrift Referat II

Sollte sich im Zuge der Budgetabrechnung erweisen, dass die Mittelbereitstellung nicht in voller Höhe erforderlich gewesen wäre, werden die übersteigenden Mittel eingezogen.

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

Sachmittelbudget - Zuschüsse Freie Träger -	Kostenstelle 512090 Allgem. KST Abt. Kindertagesstätten 512	Produkt 36522100 Förderung Kindergärten (freie Träger)	**1.300.000 €** für Sachkonto 530101 Zuschüsse f.Soziales/Kultur/Sport (lfd. Zwecke)

Sachmittelbudget - Hilfen zur Erziehung -	Kostenstelle 511090 Allgem. KST Abt. 511	Produkt 36338110 Heimerziehung	**1.500.000 €** für Sachkonto 533201 Jugendhilfe an natürliche Personen i.E.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

	Kostenstelle 202090 Allgemeine Kostenstelle Abt. Gemeindesteuern	Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	**2.800.000 €** bei Sachkonto 401301 Gewerbesteuer

II. Begründung

1. Ressourcen

Wie bereits im Zwischenbericht des Amtes 51 zum Budget und Arbeitsprogramm 2018 - Stand 31.07.2018 (Vorlagen-Nr. 510/049/2018) mitgeteilt, reichen die Mittel im Sachkostenbudget nicht aus.

Entsprechend mehrjähriger Praxis wurde der angemeldete Bedarf im Haushalt nicht vollständig berücksichtigt. Vielmehr wurde 1/3 eingestellt; die weiteren Mittelzuflüsse sollten über Nachmeldung zum Haushalt und über Mittelbereitstellung während und/oder zu Ende des Jahres erfolgen. In den letzten Jahren war dies nicht notwendig, da sich die Ausgaben und Erträge letztlich zu Gunsten des Budgets entwickelten. In diesem Jahr zeigt sich, dass der Haushaltsansatz im Bereich der Förderung Freier Träger und bei den Hilfen zur Erziehung mit Sicherheit nicht ausreicht.

Im Bereich der Freien Träger führt insbesondere die Erhöhung des Basiswertes zu Ausgabenmehrungen. Unter Berücksichtigung der korrespondierenden Mehrerträge beläuft sich der Fehlbetrag auf ca. 1,3 Mio. €.

Bei den Hilfen zur Erziehung reduziert der Rückgang der Fallzahlen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Ansatzplanung basierend auf den hohen Fallzahlen der Vorjahre) die Aufwendungen für deren Hilfen und gleichzeitig die damit verbundenen Kostenerstattungen. Die Einsparungen bei den Aufwendungen werden jedoch als Ausgleich für den Anstieg der anderen Hilfen, insbesondere im Bereich Inklusion, benötigt. Hier liegt der Fehlbedarf bei ca. 1,5 Mio. Euro.

Nicht ausgegebene Mittel aus der Bereitstellung werden in Gänze entsprechend Budgetierungsregeln an den Gesamthaushalt zurückgeführt.

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
☒ einmalig für das Haushaltsjahr 2018

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung der Aufgabenerfüllung bei Amt 51

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bereitstellung der Mittel

Anlagen: keine

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 17.8

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/47/STB	Kulturamt	**471/018/2018**

Mittelbereitstellung für Internationaler Comic-Salon 2018

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	07.11.2018	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

gez. Beugel 24.10.2018
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

	Kostenstelle 471090 Kulturprojektbüro (ab 2010)	Produkt 25221080 Comic-Salon	**75.000 €** für Sachkonto 529101 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

	Kostenstelle 202090 Allgemeine Kostenstelle Abt. Gemeindesteuern	in Höhe von Produkt 61110010 Steuern, allgem.Zuweisungen, Umlagen	**75.000 €** bei Sachkonto 401301 Gewerbesteuer

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	686.500 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	0 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €

Summe der bereits vorhandenen Mittel	686.500 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	**761.500 €**

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
☒ einmalig für das Haushaltsjahr 2018

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget sind zum Zeitpunkt der Antragstellung keine vorhanden, da die Aufwendungen im Sachmittelbudget bereits um 120.745,38 € über dem Planansatz liegen.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €
☐ Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Für die Messezelte zur Durchführung des 18. Internationalen Comic-Salons 2018 hatte Abteilung 471 abzüglich der eingesparten Miete der Heinrich-Lades-Halle mit 105.000 Euro Mehrkosten gerechnet. 80.000 Euro waren dafür im Haushalt 2018 zusätzlich eingestellt worden, 25.000 Euro sollten im Amt 47 an anderer Stelle eingespart werden. Bei der Kalkulation war 471 davon ausgegangen, dass ein großes Zelt auf dem Schlossplatz und ein kleineres auf dem gegenüberliegenden Marktplatz aufgestellt werden. Da eine Nutzung des Marktplatzes nicht möglich war, mussten zusätzlich zum Schlossplatz zwei kleinere Zelte auf dem Hugenottenplatz und im Schlossgarten aufgestellt werden. Aufgrund der dezentraleren Lage der Standorte und der besonderen Gegebenheiten im Schlossgarten (kein Einsatz von schweren Maschinen) haben sich die Kosten der Zelte um 25.000 Euro erhöht. Außerdem sind folgende unerwartete Mehrkosten angefallen:

- Die Kosten für die Stromversorgung erhöhten sich um 5.000 Euro
- Aus Sicherheitsgründen erforderliche Anlage für zentrale Durchsagen: 6.000 Euro
- Erforderliche Demontage von zwei Straßenlaternen: 4.000 Euro
- Anmietung zusätzlicher Möbel und Messewände: 5.000 Euro
- Aus Sicherheitsgründen erforderliche Umzäunung der Zelte während Auf- und Abbau: 5.000 Euro

Unerwartete Mehrkosten gesamt: 50.000 Euro

Aufgrund von Mindereinnahmen in Amt 47 war es nicht möglich, wie vorgesehen, 25.000 Euro der Mehrkosten für die Messezelte aus dem laufenden Haushalt von Amt 47 zu erwirtschaften.

Für den 18. Internationalen Comic-Salon 2018 ergibt sich somit ein zusätzlicher Finanzbedarf von insgesamt 75.000 Euro.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

4. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Anlagen:

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 17.9

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/44	Theater	**44/049/2018**

Deckung des zu erwartenden Defizits auf Grundlage des Zwischenberichtes Amt 44

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	07.11.2018	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	22.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

i.V. Knitl 29.10.2018
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

	Kostenstelle 440090 Allgemeine Kostenstelle Amt 44 (Theater)	Produkt 26110080 Theater	**380.000 €** für Sachkonto 501911 sonstige Beschäftigte (Abwicklung Amt 11 - SKO)

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

	Kostenstelle 202090 Allgemeine Kostenstelle Abt. Gemeindesteuern	in Höhe von Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	**380.000 €** bei Sachkonto 401301 Gewerbesteuer

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck steht ein Zuschussbudget zur Verfügung in Höhe von	1.275.500 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	-- €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	-- €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €

Summe der bereits vorhandenen Mittel 1.275.500 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung) **1.655.500 €**

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
☒ einmalig für das Haushaltsjahr 2018

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung 445.627,40 €
☐ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Diese Mittel können nicht zur Deckung herzangezogen werden, da aufgrund der aktuellen Hochrechnung zusätzlich noch ca. 380.000 € für das Haushaltsjahr 2018 benötigt werden. Der größte Teil davon sind Personalkosten im Sachmittelbudget.

2. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bei der Budgetabrechnung 2017 und der Abfrage zum Budgetstand 31.7.2018 informierte das Theater die Entscheidungsträger KFA und HFPA darüber, dass die Sachmittel 2018 für die Aufgabenerfüllung des Theaters nicht ausreichend sind und es wie im Haushaltsjahr 2017 zu einem ähnlich hohen Defizit kommt. Nach einer aktuellen Hochrechnung wird mit einem Negativabschluss 2018 in Höhe von ca. 420.000 € gerechnet.
40.000,- € plant das Theater als Negativ-Vortrag in das HH-2019 mitzunehmen, da 2018 bereits Ausgaben für das Jubiläum geflossen sind, deren Deckung im Budget 2019 eingestellt ist.
Die verbleibenden 380.000 € Defizit sind nur durch eine entsprechende Mittelbereitstellung auszugleichen.
Grundsätzlich liegt die Begründung des hohen Defizits ebenso wie 2017 in der **neuen Personalbudgetierungsregel**, in dem **zu hohen Einnahmeansatz**, in den **Mehrkosten** sowie dem **mangelnden Controlling**.
Im HH 2018 hätte das Theater nach der alten Budgetierungs-Regel ca. **230.000 €** (neue Regelung ca. 20.000 €) Personalkostenrückerstattung zum Defizitausgleich im Sachmitteletat bekommen.
Das Theater fängt die nichtbesetzten TVÖD-Stellen durch erhöhte Personalkosten im Sachmittelbereich auf (Aushilfskosten und NV-Bühne-Engagements) und benötigt entsprechend die Personalkostenrückerstattung zum Haushaltsausgleich.
Ferner ist der auf dem Rechnungsergebnis 2016 basierende Einnahmeansatz (wie bei der Budgetabrechnung 2017 bereits ausführlich erörtert) im HH 2018 ebenfalls zu hoch angesetzt worden.
Mehrkosten entstanden u.a. auch dadurch, dass

- seit der Spielzeit 2016/17 die Arbeitszeit auch für künstl. NV-Bühne MA dokumentiert und daher seit der vergangenen Spielzeit eine neue Regieassistenzstelle geschaffen werden musste; ca. **31.000 €** Mehrausgaben.
- durch die Schwangerschaft einer Schauspielerin mit einhergehender frühzeitiger Krankschreibung, für vier Produktionen Gastschauspielerinnen engagiert werden mussten; Mehrkosten ca. **29.000 €.**
- die Tariferhöhungskosten 2018 für den NV-Bühnenbereich (ca. **30.000 €**) noch nicht in den Sachmitteletat des Theaters eingestellt wurden, allerdings bereits an die MA*innen ausgezahlt worden sind.

Die Zahlen und Berechnungen basieren auf Hochrechnungen, ohne in die Tiefe der einzelnen Sachkonten bzw. Aufwendungen zu gehen. Ein ausreichendes detailliertes Controlling kann erst mit der Besetzung der Verwaltungsltg. (ab 1.12.2018) wieder geleistet werden

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

4. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 18

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
Amt 55	Jobcenter	**55/022/2018**

Zuschussbedarf bei der Beauftragung der GGFA AöR zur Beschulung von BIK-Klassen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	12.07.2018	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.10.2018	Ö	Gutachten	
Sozialbeirat	10.10.2018	Ö	Empfehlung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
REF IV, GGFA AöR

I. Antrag

Zur Sicherung der auskömmlichen Finanzierung und bisherigen Qualitätsstandards der Beschulung von berufsschulpflichtigen Flüchtlingen in Berufsintegrationsklassen (BIK) an der Berufsschule Erlangen durch Lehrkräfte der GGFA AöR leistet die Stadt Erlangen in 2019 einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von 31.500,- Euro für das Schuljahr 2018/19 in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung. Der Betrag wird von der Verwaltung für den Haushalt 2019 angemeldet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ausgangssituation und Problematik

Die GGFA AöR ist seit 2015 Kooperationspartner der Berufsschule Erlangen in der Beschulung berufsschulpflichtiger Flüchtlinge. Die Aufgaben sind dabei die Bereitstellung von Personal zur Unterrichtung von Deutsch als Zweitsprache (DaZ), sowie die sozialpädagogische Begleitung mit dem Schwerpunkt der Anbahnung der Vermittlung in Ausbildung oder Anschlussförderungen. In enger Abstimmung mit der Berufsschule werden wesentliche Prozesse der Förderung in einem Team aus Lehrkräften, DaZ-Lehrern und Sozialpädagogen gesteuert und abgewickelt.

Die GGFA verfolgt dabei das Ziel ein Maximum an Förderung zu verwirklichen. Die in Form feststehender Fördersummen von der Reg. v. Mfr. zur Verfügung gestellten Mittel pro Klasse sind zur Aufgabenerfüllung unzulänglich. Bereits in den vorangegangenen Schuljahren führte dies zu einer Unterdeckung der entstandenen Kosten in Höhe von 36.616,- €, die von der GGFA getragen wurde. Ein Defizit in vergleichbarer Höhe zeichnet sich auch im laufenden Schuljahr ab. Die GGFA AöR verwirklicht seit Jahren mit fest angestelltem Personal im Rahmen tariflicher Entgelte hohe qualitative Standards in der Projektarbeit. Insbesondere bei Zielgruppen mit hohem Förderbedarf am Übergang Schule Beruf lässt sich erst mit diesem Ansatz eine Ergebnisqualität realisieren.

Im speziellen Fall der Durchführung der Berufsintegrationsklassen wurde im Einvernehmen mit der Berufsschule der konzeptionelle Ansatz gewählt, dass insbesondere im zweiten Jahr der Beschulung durch intensive Anbindung der Schülerinnen und Schüler an Betriebe über Praktika ein Übertritt in Ausbildung hergestellt wird. Dieser konzeptionelle Ansatz gewährleistet, dass frühzeitig betrieblich relevante Sozialkompetenzen entwickelt werden können, die Betriebe eine Bereitschaft entwickeln Flüchtlinge als Auszubildende aufzunehmen und unnötige Wartezeitphasen in Anschlussmaßnahmen reduziert werden. Diese Herangehensweise kommt auch dem Wunsch vieler

junger Flüchtlinge entgegen, möglichst schnell in den Arbeitsmarkt übertreten zu wollen. Der konzeptionelle Ansatz trägt dazu bei, dass Flüchtlinge über berufliche Bildung in auskömmliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse gelangen.

Dieses Setting wird nur durch eine Umsetzung zusammen mit der GGFA verwirklicht. Andere Träger leisten diesen Aufwand nicht. Entsprechend negativ fallen Evaluationen vergleichbarer Maßnahmen bei Nachbarstädten, etwa Herzogenaurach, die sich beliebiger Träger bedienen, aus. Die Umsetzung dieses überobligatorischen und deshalb erfolgreichen Ansatzes ist sehr personalintensiv, vor allem im Einsatz des sozialpädagogischen Fachpersonals. Er soll auch in den Folgejahren in der gleichen Intensität und Nachhaltigkeit fortgeführt werden.

Allein mit den von der Reg. v. Mfr. bereitgestellten Mitteln ist der hohe Qualitätsstandard und eine entsprechende Erfolgsquote nicht länger zu halten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Lösungsvorschlag

Für das Schuljahr 2018/19 sind drei Berufsintegrationsvorklassen (BIVK) und zwei BIK geplant. Die Gesamtkosten betragen 55.900,- €. Der Zuschuss der Reg. v. Mfr. beträgt 45.150,- €. Um auch weiterhin eine hochwertige Durchführung für die Zielgruppe zu gewährleisten benötigt die GGFA ÄöR Mittel im Umfang von 10.800,-€ pro Beauftragung einer BIK, sowie 3.300,- € pro Beauftragung einer BIVK.
Kosten und Födermittelübersicht:

	BIK	BIK-Vorklasse
Gesamtkosten	55.950€	53.300€
./.Zuschuss Regierung Mittelfranken	45.150€	50.000€
Zuschussbedarf Stadt Erlangen	10.800€	3.300€
Anzahl der Klassen	2	3
Gesamtzuschussbedarf	21.600€	9.900€
Summe		**31.500€**

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 19.1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/113	Referat für Recht, Sicherheit und Personal	**113/054/2018**

Haushalt 2019; Prioritätenliste für Stellenplan 2019 - Liste A - Referat OBM

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

II. Begründung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 ein neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass alle Stellenplananträge gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt werden.
Die Fachausschüsse begutachten die Prioritätenlisten der Referate und der HFPA begutachtet die Stellenschaffungen, diese werden abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.
Durch das Referat wird für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in Anlage 1 beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen.
Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht. Seitens des Personalreferats sind die von den Ämtern angegebenen Stellenwerte und Personalkosten einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden.

Daneben wurden die in der Anlage 2 zusammengefassten Fraktionsanträge bzw. sonstige Anträge zum Stellenplan für den Referatsbereich gestellt.

Hinweis zum Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen:

Über die Aufnahme der im Rahmen der Fraktionsanträge vorliegenden Stellenplanpositionen zum Stellenplan in die Prioritätenliste wird in den Fachausschüssen einzeln abgestimmt. Erhalten hierbei Fraktionsanträge keine Mehrheit, werden Sie im weiteren Abstimmungsverfahren des Ausschusses nicht mehr berücksichtigt.
Danach erfolgt die Abstimmung einzeln und gesondert für jede Position der referatsbezogenen Rangliste.
Als Verwaltungsvorschlag dient hierbei die Rangfolge der Anlage 1, durch Änderungsanträge im Ausschuss sollen die Fraktionsanträge eingefügt werden und können Veränderungen der Rangfolge herbeigeführt werden.

Anlagen: Anlage 1: Liste A – Prioritäten/Rangfolge Ref. OBM
Anlage 2: Fraktionsanträge/ sonstige Anträge zum Stellenplan Ref. OBM

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 19.1

Anlage 1

	Priorität / Rangfolge Referat OBM	Summe Referat:	0,00 €
0	Stelleneinzug / Umsetzung kw-Vermerk **Amt 13** 0,5 / EG 8 /1304030 Statistik		-26.100,00 €
1	Neuschaffung **Amt 13 - OBM/13/001** 0,5/ EG 12 Städtepartnerschaft / Inter.Beziehungen		41.700,00 €

Anlage 2:
Fraktionsanträge/StR-Anträge

CSU - Anbringung kw-Vermerk 30.04.2020 **OBM** 2,0/ A 14 Persönliche/r Mitarbeiter/in	0,00 €

Ö 19.2

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III	Referat Recht, Sicherheit und Personal	**113/055/2018**

Haushalt 2019; Prioritätenliste für Stellenplan 2019 - Liste A - Referat I

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	06.11.2018	Ö	Empfehlung	
Sportausschuss	06.11.2018	Ö	Gutachten	
Kultur- und Freizeitausschuss	07.11.2018	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	13.11.2018	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	13.11.2018	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen
Ref. I

I. Antrag

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

II. Begründung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 ein neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass alle Stellenplananträge gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt werden. Die Fachausschüsse begutachten die Prioritätenlisten der Referate und der HFPA begutachtet die Stellenschaffungen, diese werden abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.
Durch das Referat wird für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in Anlage 1 beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen.
Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht. Seitens des Personalreferats sind die von den Ämtern angegebenen Stellenwerte und Personalkosten einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden.

Hinweis zum Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen:

Über die Aufnahme der im Rahmen der Fraktionsanträge vorliegenden Stellenplanpositionen zum Stellenplan in die Prioritätenliste wird in den Fachausschüssen einzeln abgestimmt. Erhalten hierbei Fraktionsanträge keine Mehrheit, werden Sie im weiteren Abstimmungsverfahren des Ausschusses nicht mehr berücksichtigt.
Danach erfolgt die Abstimmung einzeln und gesondert für jede Position der referatsbezogenen Rangliste.
Als Verwaltungsvorschlag dient hierbei die Rangfolge der Anlage 1, durch Änderungsanträge im Ausschuss sollen die Fraktionsanträge eingefügt werden und können Veränderungen der Rangfolge herbeigeführt werden.

Anlagen: Anlage 1: Liste A – Prioritäten/Rangfolge Ref. I

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 19.2

Anlage 1

	Priorität / Rangfolge Referat I	Summe Referat:	0,00 €

0	Stelleneinzug / Umsetzung kw-Vermerk **Amt 39** 1,0 / EG 14 /3920005 Amtl. Tierarzt/Tierärztin	-88.200,00 €
0	Gruppen-kw-Vermerk in Höhe von 0,25 **EB 77** Siehe StR-Beschluss v. 26.04.2018 Entlastung durch Zentrale Vergabestelle	0,00 €
1	Neuschaffung **EB 77 - I/EB77/001** 1,0 / EG 5 zbV-Stelle	0,00 €
2	Neuschaffung **EB 77 - I/EB77/002** 1,0 / EG 5 zbV-Stelle	0,00 €
3	Neuschaffung **EB 77 - I/EB77/003** 1,0 / EG 3 Müllader/in	0,00 €
4	Neuschaffung **EB 77 - I/EB77/004** 1,0 / EG 3 Müllader/in	0,00 €
5	Neuschaffung **EB 77 . I/EB77/005** 1,0 / EG 3 Müllader/in	0,00 €
6	Neuschaffung **Amt 52 - I/52/006** 1,0 / EG 11 Fachstelle Gesundheitsförderung	72.400,00 €
7	Neuschaffung **Amt 31 - I/31/007** 0,5/ EG 8 SB AGFK Bayern e.V.	0,00 €
8	Neuschaffung **Amt 39 - I/39/008** 1,0 / EG 14 Amtlicher Tierarzt/Tierärztin	0,00 €

9	Neuschaffung **EB 77 - I/EB77/009** 1,0 / EG 11 Gartenbauingenieur/in	72.400,00 €
10	Verlängerung kw 30.06.2021 **Amt 52 - I/52/010** 1,0 / EG 11 /5201030 Mitarbeiter/in "Gesundheitsstrategie"	0,00 €
11	Neuschaffung **EB 77 - I/EB77/011** 1,0 / EG 8 Meister - Elektrotechnik	52.200,00 €
12	Neuschaffung mit kw 30.06.2023 **Amt 39 - I/39/012** 1,0 / A 10 SB Verwaltung	44.100,00 €
13	Neuschaffung **EB 77 - I/EB77/013** 0,5 / EG 11 Gartenbauingenieur/in f. Spielplätze	36.200,00 €
14	Neuschaffung **EB 77 - I/EB77/014** 1,0 / EG 9a Gärtnermeister/in Grünunterhalt	55.200,00 €
15	Neuschaffung **EB 77 - I/EB77/015** 1,0 / EG 6 Vorarbeiter/in	47.200,00 €
16	Neuschaffung **EB 77 - I/EB77/016** 1,0 / EG 5 Gärtner/in	45.400,00 €
17	Neuschaffung **EB 77 - I/EB77/017** 1,0 / EG 5 Gärtner/in	45.400,00 €
18	Neuschaffung **Amt 41 - I/41/018** 0,5 / S 11b SB Pädagogik	29.600,00 €
19	Neuschaffung **Amt 39 - I/39/019** 1,0 / A 9 SB Lebensmittelüberwachung	43.300,00 €

20	Neuschaffung **Amt 41 - I/41/020** 0,5 / S 12 SB Kinderkulturbüro	31.000,00 €
21	Neuschaffung mit kw 30.06.2021 **EB 77 - I/EB77/021** 1,0 / EG 11 Gartenbauingenieur/in	72.400,00 €
22	Neuschaffung **Amt 41 - I/41/022** 1,0 / S 11b Soz.päd. für offene Jugendarbeit	59.200,00 €
23	Neuschaffung **EB 77 - I/EB77/023** 1,0 / EG 4 Gärtnerhelfer/in	15.700,00 €
24	Neuschaffung **EB 77 - I/EB77/024** 1,0 / EG 4 Gärtnerhelfer/in	15.700,00 €
25	Neuschaffung **EB 77 - I/EB77/025** 1,0 / EG 4 Gärtnerhelfer/in	15.700,00 €
26	Neuschaffung **Amt 41 - I/41/026** 0,5 / S 11b Soz.päd. Kinderbeteiligungsprojekte	29.600,00 €
27	Neuschaffung **EB 77 - I/EB77/027** 1,0 / EG 11 Gartenbauingenieur/in	72.400,00 €

Ö 19.3

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III	Referat Recht, Sicherheit und Personal	**113/056/2018**

Haushalt 2019; Prioritätenliste für Stellenplan 2019 - Liste A - Referat II

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	13.11.2018	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	13.11.2018	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen
Ref. II

I. Antrag

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

II. Begründung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 ein neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass alle Stellenplananträge gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt werden. Die Fachausschüsse begutachten die Prioritätenlisten der Referate und der HFPA begutachtet die Stellenschaffungen, diese werden abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.
Durch das Referat wird für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in Anlage 1 beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen.
Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht. Seitens des Personalreferats sind die von den Ämtern angegebenen Stellenwerte und Personalkosten einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden.

Hinweis zum Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen:

Über die Aufnahme der im Rahmen der Fraktionsanträge vorliegenden Stellenplanpositionen zum Stellenplan in die Prioritätenliste wird in den Fachausschüssen einzeln abgestimmt. Erhalten hierbei Fraktionsanträge keine Mehrheit, werden Sie im weiteren Abstimmungsverfahren des Ausschusses nicht mehr berücksichtigt.
Danach erfolgt die Abstimmung einzeln und gesondert für jede Position der referatsbezogenen Rangliste.
Als Verwaltungsvorschlag dient hierbei die Rangfolge der Anlage 1, durch Änderungsanträge im Ausschuss sollen die Fraktionsanträge eingefügt werden und können Veränderungen der Rangfolge herbeigeführt werden.

Anlage 1: Liste A – Prioritäten/Rangfolge Ref. II

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 19.3

Anlage 1

	Priorität / Rangfolge Referat II	Summe Referat:	0,00 €
1	Neuschaffung **Amt 23 - II/23/001** 1,0 / A 7 SB Verwaltung		37.600,00 €
2	Stundenentsperrung in Höhe von 0,2 **Referat II/BTM - II/002** 1,0 / EG 13 / 2000030 Beteiligungsmanagement		15.700,00 €
3	Neuschaffung **Amt 20 - II/20/003** 1,0 / EG 9b SB Inventuren		67.400,00 €
4	Neuschaffung **Amt 20 - II/20/004** 1,0 / EG 9a SB Systemverwaltung		55.200,00 €

Ö 19.4

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III	Referat Recht, Sicherheit und Personal	**113/057/2018**

Haushalt 2019; Prioritätenliste für Stellenplan 2019 - Liste A - Referat III

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

II. Begründung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 ein neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass alle Stellenplananträge gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt werden. Die Fachausschüsse begutachten die Prioritätenlisten der Referate und der HFPA begutachtet die Stellenschaffungen, diese werden abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.
Durch das Referat wird für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in Anlage 1 beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen.
Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht. Seitens des Personalreferats sind die von den Ämtern angegebenen Stellenwerte und Personalkosten einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden.

Hinweis zum Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen:

Über die Aufnahme der im Rahmen der Fraktionsanträge vorliegenden Stellenplanpositionen zum Stellenplan in die Prioritätenliste wird in den Fachausschüssen einzeln abgestimmt. Erhalten hierbei Fraktionsanträge keine Mehrheit, werden Sie im weiteren Abstimmungsverfahren des Ausschusses nicht mehr berücksichtigt.
Danach erfolgt die Abstimmung einzeln und gesondert für jede Position der referatsbezogenen Rangliste.
Als Verwaltungsvorschlag dient hierbei die Rangfolge der Anlage 1, durch Änderungsanträge im Ausschuss sollen die Fraktionsanträge eingefügt werden und können Veränderungen der Rangfolge herbeigeführt werden.

Anlagen: Anlage 1: Liste A – Prioritäten/Rangfolge Ref. III

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 19.4

Anlage 1

	Priorität / Rangfolge Referat III	Summe Referat:	0,00 €

0	Stelleneinzug **Amt 33** 0,5 / A 10 / 3304250 SB Vollzug Prostituiertenschutzgesetz	0,00 €
0	Neuschaffung **Amt 11 - III/11/000** 10,0 / EG 8 zbV für Leistungsveränderung	0,00 €
1	Neuschaffung **Amt 34 - III/34/001** 1,0 / EG 5 Facharbeiter/in Friedhof	0,00 €
2	Neuschaffung **Amt 30 - III/30/002** 1,0 / EG 12 SB Zentrale Vergabestelle	83.400,00 €
3	Neuschaffung **Amt 30 - III/30/003** 1,0 mit Sperre 0,25 / EG 12 SB Zentrale Vergabestelle	62.600,00 €
4	Neuschaffung **Amt 30 - III/30/004** 0,5 / A 10 SB Zentrale Vergabestelle	22.100,00 €
5	Neuschaffung **Amt 37 - III/37/005** 1,0 / A 8 Brandmeister-/Oberbrandmeisterstelle	43.800,00 €
6	Neuschaffung **Amt 37 - III/37/006** 1,0 / A 8 Brandmeister-/Oberbrandmeisterstelle	43.800,00 €
7	Neuschaffung **Amt 33 - III/33/007** 0,5/ A 8 SB vorübergehende Aufenthalte	21.900,00 €
8	Neuschaffung **Amt 34 - III/34/008** 1,0 / A 10 TeamleitungBestattungswesen/Standesbe.	44.100,00 €

9	Neuschaffung **Amt 33 - III/33/009** 1,0 / A 8 SB Rezeption	43.800,00 €
10	Stundenentsperrung in Höhe von 0,25 **Amt 11 - III/11/010** 1,0 / A 8 / 1113030 SB Fortbildung	11.000,00 €
11	Neuschaffung **Amt 11 - III/11/011** 1,0 / A 11 SB Organisation	52.000,00 €
12	Neuschaffung **Amt 17 - III/17/012** 0,5 / A 12 Informationssicherheitsbeauftragte/r	29.400,00 €
13	Stundenentsperrung in Höhe von 0,25 **Amt 30 - III/30/013** 0,5 / A14 / 300025 Justiziar/in	12.900,00 €
14	Neuschaffung **Amt 11 - III/11/014** 0,5 / S 12 Gesundheitsmanagement	31.000,00 €
15	Neuschaffung **Amt 11 - III/11/015** 1,0 / A 11 SB leistungsveränderte Beschäftigte	52.000,00 €
16	Neuschaffung **Amt 11 - III/11/016** 0,5 / A 11 LOGA-Support und -Administration	26.000,00 €
17	Neuschaffung **Amt 11 - III/11/017** 0,5 / EG 5 Assistenz	22.700,00 €
18	Neuschaffung **Amt 33 - III/33/018** 0,5 / A 8 SB Bürgerservice	21.900,00 €
19	Neuschaffung **Amt 11 - III/11/019** 0,5 / A 8 SB Bewerbungsmanagement	21.900,00 €

20	Neuschaffung mit kw Vermerk 30.06.2022 **Amt 34 - III/34/020** 1,0 / EG 9a SB (kaufmännisch)	55.200,00 €
21	Neuschaffung **Amt 33 - III/33/021** 0,5 / EG 6 SB Verwaltung	23.600,00 €
22	Neuschaffung **Amt 11 - III/11/022** 0,5 / A 8 SB Verwaltung	21.900,00 €

Ö 21

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/20	Stadtkämmerei	**20/036/2018**

Anträge zu den Fachamtsbudgets für die der HFPA als Fachausschuss zuständig ist (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2019)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Einzelanträge ergeben sich aus dem anhängenden Abstimmungsskript (Seiten 20-22) „Antragsunterlagen Haushalt 2019, Abstimmungsskript – Fachausschüsse“.
Die im verteilten Abstimmungsskript positiv begutachteten Anträge ändern und ergänzen den im HFPA am 19.09.2018 eingebrachten Haushaltsentwurf 2019 zum Ergebnis- und Finanzhaushalt und werden somit Bestandteil der Haushaltsberatungen.

II. Begründung

Anlagen: Abstimmungsskript

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 22.1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13-3	Bürgermeister- und Presseamt	**13/273/2018**

Haushalt 2019 - Arbeitsprogramm Amt 13 - LGBTI* in der Stadt sichtbar machen - Antrag der SPD Fraktion Nr. 145/2018

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt/ Team Diversity bereitet im nächsten Jahr in Kooperation mit dem Koordinierungskreis SOGI (Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identitäten) der Metropolregion und anderen Kooperationspartner*innen Aktivitäten vor, die die Sichtbarkeit von LSBTIQ* Themen in der Stadt Erlangen fördern.
Das Arbeitsprogramm 2019 des Bürgermeister- und Presseamtes- Büro für Chancengleichheit und Vielfalt/ Diversity wird um diesen Punkt ergänzt.

Der Antrag Nr. 145/2018 der SPD-Stadtratsfraktion ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Umsetzung des Menschenrechts auf sexuelle Selbstbestimmung ist auch ein kommunaler Auftrag. Ein wichtiger Schritt ist die Sensibilisierung und Sichtbarmachung von SOGI. Dies trägt zum Abbau von Vorurteilen und Ausgrenzungsmechanismen bei. Aktivitäten in den Bereichen Sichtbarkeit und Sensibilisierung sind auch wesentliche Elemente der Handlungsempfehlungen der Studie „sexuelle Selbstbestimmung in der Kommune“ die die Städte Nürnberg und Erlangen 2015/16 haben durchführen lassen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Erarbeitung eines Vorschlages für das Arbeitsprogramm 2020 zur Durchführung von Aktivitäten, die für das Thema LGBTIQ* sensibilisieren und die Sichtbarkeit fördern.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt/ Team Diversity erarbeitet mit Kooperationspartner*innen ein Projekt zur Umsetzung der Sichtbarmachung und Sensibilisierung und legt dieses zu den Haushaltsberatungen 2020 mit der Benennung der nötigen Ressourcen vor.

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 22.1

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **16.10.2018**
Antragsnr.: **145/2018**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **OBM/13/Fr. Lotter**
mit Referat:

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Anträge zum Arbeitsprogramm Amt 13:
LGBTI* in der Stadt sichtbar machen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Die Situation und Diskriminierung von nicht-heterosexuellen Menschen, Trans- und Intersexuellen spielt in der öffentlichen Wahrnehmung in unserer Stadt nach wie vor eine sehr untergeordnete Rolle. Wir beantragen daher für das Jahr 2020 die Vorbereitung eines Projekts, das die Sichtbarkeit von und Sensibilisierung für LGBTI* fördert, z. B. durch eine Ausstellung, einen Fotowettbewerb, eine Plakataktion, ein Biographie-Projekt o. ä.
Dazu soll das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen 2020 ein Konzept vorlegen sowie die nötigen Ressourcen benennen.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der
SPD-Fraktion

Datum
17.10.2019

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176-21326541

Seite
1 von 1

Erlangen SPD

Ö 22.2

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13-3/Gst	Bürgermeister- und Presseamt	**13/276/2018**

Haushalt 2019 - Arbeitsprogramm der Gleichstellungsstelle: Veranstaltungsprogramm zum Frauenmonat März 2019 - Antrag der SPD-Fraktion Nr. 139/2018

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Gleichstellungsstelle strebt an, in Zusammenarbeit mit dem Erlanger Frauengruppentreffen im Umfeld des 08. März 2019 ein Veranstaltungsprogramm zu Frauenpolitik und -kultur zu entwickeln und durchzuführen.
Das Arbeitsprogramm 2019 der Gleichstellungsstelle / des Bürgermeister- und Presseamtes wird um diesen Punkt ergänzt.

Der Antrag Nr. 139/2018 der SPD-Stadtratsfraktion ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Internationale Frauentag ist ein zentrales Instrument, um auf die immer noch bestehende Benachteiligung von Frauen in unserer Gesellschaft hinzuweisen. Ein Veranstaltungsprogramm zu Frauenpolitik und -kultur trägt maßgeblich dazu bei, aktuelle gleichstellungspolitische Themen und Maßgaben in den Fokus zu rücken. Ziel ist es, für gleichstellungspolitische Belange zu sensibilisieren und eine Debatte hierüber in der Stadtgesellschaft aufleben zu lassen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Erarbeitung eines Veranstaltungsprogramms zu Frauenpolitik und -kultur im Umfeld des 08. Märzes 2019; Sensibilisierung für allgemeine und aktuelle gleichstellungspolitische Zielsetzungen. Über dessen genauen Umfang kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden, da die Gleichstellungstelle momentan lediglich zur Hälfte besetzt ist.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Gleichstellungsstelle erstellt gemeinsam mit dem Erlanger Frauengruppentreffen ein Veranstaltungsprogramm zum Internationalen Frauentag 2019 und führt dieses durch.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 22.2

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **16.10.2018**
Antragsnr.: **139/2018**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **OBM/13/Fr. Lotter**
mit Referat: **II/20/Hr. Sponsel**

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Anträge zum Arbeitsprogramm Amt 13:
Frauenmonat März

Datum
17.10.2019

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176-21326541

Seite
1 von 1

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Gleichstellungsstelle wird beauftragt, in Kooperation mit den Frauengruppen im Umfeld des Internationalen Frauentages am 8. März 2019 eine Veranstaltungsreihe zur Frauenpolitik und -kultur durchzuführen. Gleichzeitig beantragen wir, das Amtsbudget dafür um 5.000 Euro aufzustocken.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der
SPD-Fraktion

Erlangen SPD

Ö 22.3

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13-3	Bürgermeister- und Presseamt	**13/275/2018**

Haushalt 2019 - Arbeitsprogramm Amt 13: Sensibilisierung und Argumentationstraining gegen Rassismus und Diekriminierung. - Antrag der SPD-Fraktion Nr. 131/2018

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das Bürgermeister- und Presseamt wird ab dem Jahr 2019 gegebenenfalls mit externen Kooperationspartner*innen Argumentations- und Handlungstrainings gegen Rassismus und Diskriminierung für Jugendgruppen, Schulen und Vereine konzipieren, bewerben und anbieten.

Das Arbeitsprogramm 2019 des Arbeitsbereichs Antidiskriminierung / Bürgermeister- und Presseamt wird um diesen Punkt ergänzt.

Der Antrag Nr. 131/2018 der SPD-Stadtratsfraktion ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Um Fremdenfeindlichkeit und Hetzparolen entgegen zu wirken, werden Schulungen entwickelt, die insbesondere Jugendliche für die Gefahren sensibilisieren, die sich daraus für eine offene und demokratische Gesellschaft ergeben. Argumentationstrainings für die genannten Akteurs- und Zielgruppen werden in Erlangen bereits punktuell durchgeführt, jedoch nicht verstetigt angeboten. Zudem unterliegen sie oft keiner nachhaltigen Qualitätssicherung. Die Übernahme der Konzeption, Organisation, Öffentlichkeitsarbeit sowie der anfallenden Kosten durch das Bürgermeister- und Presseamt ermöglicht eine bessere Durchdringungsrate und eine Qualitätsverbesserung des Angebots.
Die Angebote sollen insbesondere junge Menschen dazu motivieren, sich mit den grundrechtlichen und gesellschaftspolitischen Grundlagen einer demokratischen und offenen Gesellschaft zu befassen. Die Teilnehmer*innen sollen die Gefahren einer geschwächten Demokratie für alle Bürger*innen erkennen und so eine Resilienz gegenüber rechtspopulistischen Parolen und fremdenfeindlicher Hetze entwickeln. Darüber hinaus sollen sie für die Schädlichkeit von Alltagsrassismus für die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen sensibilisiert werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Konzeption zielgruppenadäquater Workshops mit bereits erfahrenen Trainer*innen und weiteren Kooperationspartner*innen; Erstellung eines Kostenplans; Aufbau eines Pools von Teamer*innen; Erarbeitung von Mechanismen zur Qualitätssicherung.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das entwickelte Schulungsangebot wird durch das Bürgermeister- und Presseamt regelmäßig bei Schulen, Vereinen und Jugendgruppen durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit beworben. Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung in Erlangen werden hierbei aktiv mit einbezogen. Anfragen für Schulungen werden durch das Bürgermeister- und Presseamt koordiniert und nach Durchführung abgerechnet und ausgewertet.

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 22.3

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **16.10.2018**
Antragsnr.: **131/2018**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **OBM/13/Fr. Lotter**
mit Referat: **II/20Hr. Sponsel**

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Anträge zum Arbeitsprogramm Amt 13:
Sensibilisierung und Argumentationstraining gegen Rassismus und Diskriminierung

Datum
17.10.2019

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176-21326541

Seite
1 von 1

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

um insbesondere Jugendliche für Hetzparolen und Fremdenfeindlichkeit zu sensibilisieren und in der Abwehr von Hassparolen zu stärken, beantragen wir, dass das Bürgermeister- und Presseamt ab dem Jahr 2019 Schulungen zum Argumentationstraining für Jugendgruppen, Vereine und Schulen anbietet. In das Amtsbudget sind dafür zusätzlich 20.000 Euro einzustellen..

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der
SPD-Fraktion

Erlangen SPD

Ö 22.4

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13-3/Gst	Bürgermeister- und Presseamt	**13/277/2018**

Haushalt 2019 - Arbeitsprogramm der Gleichstellungsstelle: Entwicklung eines Stadtrundgangs zur Geschichte und Gegenwart von Frauen in Erlangen - Antrag der SPD-Fraktion Nr. 138/2018

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Gleichstellungsstelle wird gemeinsam mit dem ETM ein Konzept für einen Stadtrundgang mit digitalem Angebot zur Geschichte und Gegenwart von Frauen in der zweiten Jahreshälfte 2019 entwickeln und die benötigten Ressourcen für die Umsetzung im Jahr 2020 benennen.

Das Arbeitsprogramm 2019 der Gleichstellungsstelle / des Bürgermeister- und Presseamtes wird um diesen Punkt ergänzt.

Der Antrag Nr. 138/2018 der SPD-Stadtratsfraktion ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In der traditionellen Geschichtsschreibung werden Frauen häufig weitestgehend ausgeblendet. Das Engagement, die Errungenschaften und die Leistungen von Frauen in der Historie sind aus diesem Grund der Öffentlichkeit kaum zugänglich. Mit dem Stadtrundgang zur Geschichte und Gegenwart von Frauen in Erlangen sollen das gesellschaftliche sowie das politische Engagement und der unverzichtbare Beitrag von Frauen zur Erlanger Stadtgeschichte gewürdigt und ins Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit gehoben werden. Damit wird den Bürger*innen der Stadt, aber auch Besucher*innen der Zugang zu historisch wertvollen Informationen über die Stadtgeschichte gewährt, die ansonsten schwer erschließbar sind. Der Stadtrundgang dient darüber hinaus zur Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen und als Anregung zu gleichstellungspolitischen Diskussionen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Erstellung eines inhaltlichen Konzepts für den Rundgang zur Geschichte und Gegenwart von Frauen in Erlangen sowie eines Kostenplans zur Umsetzung für das Arbeitsprogramm 2020

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Gleichstellungsstelle und ETM erarbeiten unter Einbeziehung der historischen Expertise von Fachleuten gemeinsam ein inhaltliches Konzept für den Stadtrundgang und eruieren die notwendigen Ressourcen zur Installation dessen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 22.4

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **16.10.2018**
Antragsnr.: **138/2018**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **OBM/13/Fr. Lotter**
mit Referat: **II/WA/Hr. Bretting**

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Anträge zum Arbeitsprogramm der Ämter 20 und 13:
Frauen in der Stadt(-geschichte) – Entwicklung eines Rundgangs

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Anschluss an das Programm zu 100 Jahren Frauenwahlrecht beantragen wir für 2019 die Erstellung eines Rundgangs zur Geschichte und Gegenwart von Frauen in Erlangen, einschließlich entsprechender Materialien (Stadtplan, digitales Angebot), durch den ETM in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsstelle.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der
SPD-Fraktion

Datum
17.10.2019

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176-21326541

Seite
1 von 1

Ö 22.5

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/BTM	Beteiligungsmanagement	**BTM/030/2018**

Verstetigung des Zuschusses an die GGFA AöR für die Integration von Langzeitarbeitslosen in Höhe von 120.000 Euro pro Jahr;
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 147/2018 vom 17.10.2018

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	13.11.2018	Ö	Gutachten	
Sozialbeirat	13.11.2018	Ö	Empfehlung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	22.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
GGFA-AöR, Referat V, Amt 50, Amt 20 (Kenntnisnahme)

I. Antrag

1. Ab dem Haushaltjahr 2019 sind dauerhaft jährlich 120.000 € Zuschussmittel an die GGFA AöR zur Integration von Langzeitarbeitslosen für das Projekt „Fahrradparkanlage Bahnhof Erlangen und Servicestation“ bereitzustellen.
2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch II/BTM außerhalb des Budgets.
3. Der ursprünglich an das Arbeitsprogramm des Amtes 50 gerichtete Antrag Nr. 147/2018 der SPD-Stadtratsfraktion richtet sich inhaltlich an das Arbeitsmarktprogramm der GGFA AöR und ist hiermit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Für das Beschäftigungsprojekt für Langzeitarbeitslose „Fahrradparkanlage Bahnhof Erlangen und Servicestation“ der GGFA AöR soll die Finanzierung durch eine Verstetigung des städtischen Zuschusses in Höhe von 120.000 € p.a. langfristig sichergestellt werden. Als Nebeneffekt bietet das Fahrradprojekt auch Bürgerinnen und Bürgern sowie Besuchern der Stadt Erlangen ein umfangreiches Angebot rund um das Fahrrad an und verbindet so ökologische und verkehrspolitische Ziele der Stadt Erlangen mit der kommunalen Beschäftigungsförderung von Langzeitarbeitslosen im SGB II – Bezug.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das am 1. Mai 2018 begonnene Fahrradprojekt hat in seiner Vorphase „Warm-Up“ bereits die Lastenfahrräder der Stadt Erlangen organisatorisch übernommen und einen Pool von 40 sogenannten Besucherfahrrädern aufgebaut, die ab 01. September 2018 zur Ausleihe zur Verfügung stehen und bereits genutzt werden. Derzeit werden die Wartung und Ausleihe von Dienstfahrrädern der Stadt Erlangen konzeptionell vorbereitet und die organisatorische Umsetzung mit den betroffenen städtischen Dienststellen abgestimmt. Dieser Prozess wird sich et-

was langfristiger gestalten. Im Zeitraum 01.08.2018 bis 01.02.2019 wird außerdem bereits ein Qualifizierungslehrgang Zweiradmechanik durchgeführt.

Durch die vom Stadtrat am 16.05.2018 beschlossene Anmietung des Objekts „Westliche Stadtmauerstraße 3a“ als Standort für Fahrradparkanlage und Servicestation wurde eine Konzeptänderung ermöglicht. Es können jetzt weitere Qualifizierungs- und Beschäftigungsplätze im Bereich Gastronomie angeboten werden, da die Möglichkeit besteht, einen Teil des Gebäudes als Bistro mit überschaubarem Getränke- und Speisenangebot in die Servicestation zu integrieren. Die Nutzungsänderung wird derzeit vorbereitet.

Zukünftig soll das Beschäftigungsprojekt auch Aufgaben des neuen §16 i SGB II (Teilhabechancengesetz) abdecken, der sich derzeit noch im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren befindet. Dieses neu eingeführte Instrument zur Förderung von Langzeitleistungsbeziehern wird voraussichtlich erst ab 01.01.2019 zur Verfügung stehen, aber dann – zusammen mit dem städtischen Zuschuss - eine auskömmliche Finanzierung der Beschäftigungsplätze ermöglichen.

Die Beschäftigung von Langzeitleistungsbezieher/innen in der Fahrrad-Servicestation wird dauerhaft in das Arbeitsmarktprogramm der GGFA AöR aufgenommen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die längerfristige Anmietung und die Einrichtung des Gebäudes für die künftige Fahrradparkanlage und Servicestation setzen voraus, dass der GGFA AöR der städtische Zuschuss von 120.000 € p.a. dauerhaft zur Finanzierung der im Folgenden erläuterten ungedeckten Restkosten zur Verfügung steht.

Kosten- und Fördermittelübersicht (Planung):

	Kosten Personalkosten	Anzahl	Stundenvolumen	
1	Personalkosten Servicestation Zweiradmechaniker		39	61.730,00 €
2	Personalkosten geförderter Teilnehmer/in (Verkauf, Werkstatt)		30	26.300,00 €
3	Personalkosten geförderter Teilnehmer/in (Wartung , Reinigung, Vermietung)		30	26.300,00 €
4	Verwaltung		5	5.430,00 €
5	Leitung		5	11.520,00 €
6	Sozialpädogische Fachkraft		30	41.000,00 €
7	Personalgemeinkosten			26.585,00 €
8	Sachkosten			47.550,00 €
9	Mietkosten			36.000,00 €
10	Sachgemeinkosten			8.385,00 €
	Kosten gesamt			**290.800,00 €**
	Einnahmen			
11	- Reparaturen/Ersatzteile/			19.000,00 €
12	- Vermietung Fahrradboxen			2.400,00 €
13	- Einnahmen Kaffeebetrieb			17.800,00 €
14	- Verleihgebühren			3.500,00 €
15	- Förderung nach §16 i SGB II			33.000,00 €
16	- Leihfahrräder (noch zu beantragen)			11.100,00 €
19	- Mietkostenübernahme GME			36.000,00 €
17	- AGH Pauschalen	8	Teilnehmer/innen	48.000,00 €
	Einnahmen gesamt			**170.800,00 €**
	Ergebnis (ungedeckte Restkosten)		**-**	**120.000,00 €**

Das Aufbauprojekt „Warm-up“ hat sich im Vergleich zum Plan etwas verzögert. Daher werden im Jahr 2018 nicht alle im Haushaltsplan veranschlagten Zuschussmittel benötigt. Grund dafür ist zum einen die erforderliche Nutzungsänderung für das Gebäude „Westliche Stadtmauerstraße 3a“, die zur Zeit in Zusammenarbeit mit GME und dem Vermieter erarbeitet wird und Voraussetzung für eine bauliche Anpassung, Ausstattung und Inbetriebnahme des Gebäudes ist. Im Moment rechnet die GGFA AöR damit, dies zum Frühjahr 2019 realisieren zu können. Zum anderen wird der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum neuen § 16 i SGB II abgewartet, um die Gesamtfinanzierung des Projekts sicherzustellen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	120.000,-- €	bei Sachkonto: 531.801
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 147/2018 vom 17.10.2018

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 22.5

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **16.10.2018**
Antragsnr.: **147/2018**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **V/50/Fr. Werner**
mit Referat: **II/20/Hr. Sponsel, II/BTM**

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Antrag zum Arbeitsprogramm des Amtes 50
Optionskommune GGFA

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in Erlangen gibt es einen Sockel von Langzeitarbeitslosen mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen. Die Feststellung, dass für diese Personen-gruppe(n) das gesetzliche Instrumentarium nur noch bedingt passt und unterfinanziert ist, gilt weiter.
DGB und Ratschlag für Soziale Gerechtigkeit (Stadt Erlangen)
haben Maßnahmen zur Integration von Langzeitarbeitslosen, die durch das gesetzliche Förderinstrumentarium nicht abgedeckt sind, erarbeitet und hierfür für den HH 2017 und 2018 jeweils 120.000 Euro beantragt.

Durch diese Initiative schafft die Stadt mit einem Fahrradprojekt der städtischen Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA) Teilhabe-möglichkeiten für Langzeitarbeitslose.
Im Januar 2019 soll die Fahrrad-Servicestation am Erlanger Bahnhof starten. Es werden sechs Voll- bzw. Teilzeitarbeitsplätze für Langzeitarbeits-lose durch das neue Förder-Regelinstrument „Soziale Teilhabe“ entstehen und zwei geförderte Ausbildungsplätze für Zweiradmechaniker einge-richtet. In dieser Neuplanung ist ein Gastronomiebereich (kleiner Bistrobereich) in der Servicestation vorgesehen und somit können dort ebenfalls Beschäftigungsplätze angeboten werden.

Wir beantragen für den HH 2019 weitere 120.0000 Euro, sowie eine Verstetigung dieser Haushaltsmittel. Das auf viele Jahre angelegte Vorhaben, Langzeitarbeitslosen Beschäftigungsplätze zur Verfügung zu stellen, kann so verwirklicht werden!
Hierdurch wird der GGFA eine gewisse Planungssicherheit gegeben.

Datum
17.10.2018

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
1 von 1

Erlangen SPD

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Datum
17.10.2018

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
2 von 1

Ö 22.6

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/WA	Wirtschaftsförderung und Arbeit	**II/WA/016/2018**

Städtischer Zuschuss 2019 für den Erlanger Tourismus- und Marketingverein e.V.; Antrag der SPD-Stadtratsfraktion 140/2018 vom 16.10.2018

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
ETM

I. Antrag

1. Der Erlanger Tourismus- und Marketingverein e.V. (ETM) erhält 2019 zur Erfüllung seiner Aufgaben vorbehaltlich der Beschlussfassung über den Haushalt einen städtischen Zuschuss in Höhe von 779.000 €.

2. Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 140/2018 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Im Haushaltsentwurf der Verwaltung ist bisher auf Seite 342 bei Amt 20 ein städtischer Zuschuss für den ETM in Höhe von 759.000 € vorgesehen.

Der Zuschuss verteilt sich auf folgende Einzelpositionen:

Personal-, Betriebs- und Sachkosten:	585.000 €
Marketingmaßnahmen	35.000 €
Betriebskosten Goethestraße, einschl. Miete	24.000 €
Tagungswesen ETB	10.000 €
Weihnachtsbäume	7.000 €
Verbesserung der Weihnachtsbeleuchtung (einmalig 2019)	48.000 €
Summe	**709.000 €** (20.575C)
sowie Quartiersmanagement/Förderung der Altstadt	50.000 € (20.511A)

Der Erlanger Tourismus- und Marketingverein e. V. wird durch diesen Zuschuss personell in die Lage versetzt, die Öffentlichkeitsarbeit auszubauen und die immer wichtiger werdenden Social-Media-Kanäle zu bedienen. Ferner soll 2019 einmalig ein Investitionskostenzuschuss für die Verbesserung der Weihnachtsbeleuchtung gewährt werden.

Die Verwaltung unterstützt darüber hinaus auch den Antrag der SPD-Fraktion Nr. 140/2018, die Mittel des ETM für gemeinsame Projekte mit Händlerinitiativen in der Innenstadt um 20.000 € auf 70.000 € (20.511A) zu erhöhen. Die Auswahl, Durchführung und Bezuschussung geeigneter Projekte erfolgt in enger Abstimmung zwischen ETM, Wirtschaftsförderung und den Händlerinitiativen.

Anlagen: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 140/2018 vom 16.10.2018

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 22.6

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **16.10.2018**
Antragsnr.: **140/2018**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **II/WA/Hr. Bretting**
mit Referat: **II/20/Hr. Sponsel**

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Antrag zum Arbeitsprogramm Amt 20
Händler- und Gewerbeinitiativen fördern

Datum
17.10.2019

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176-21326541

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

derzeit sind im Bereich der Alt- und Innenstadt mehrere Initiativen von Einzelhändlern, Gastronomen und Gewerbetreibenden aktiv, um sowohl die gesamte Innenstadt, wie als auch das von diesen betreute Quartier öffentlich sichtbar(er) zu machen und Kunden/ Besucher zu gewinnen und zu binden. Wir begrüßen diesen Beitrag zum Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung.

Neben kreativen Ideen investieren die Beteiligten auch in erheblichem Maße eigene Arbeitszeit und finanzieren ihre Maßnahmen zum großen Teil selbst. Wir halten diese Arbeit an der „Basis“ des Wirtschaftslebens für eine sinnvolle Ergänzung der städtischen Wirtschaftsförderung und des Stadt-marketings. Daher ist es uns wichtig, dass die Arbeit der Händlerini-tiativen finanziell und organisatorisch seitens der Stadt unterstützt wird.

Wir beantragen daher:

1. Die Vorabdatierung unter 20.511A wird von 50.000 Euro auf 70.000,00 Euro erhöht.
   Der Erhöhungsbetrag dient der Förderung von Projekten der Händler- und Gewerbeinitiativen.

2. Die Fördermöglichkeit ist den Initiativen in geeigneter Form bekannt zu machen.

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

3. Die Projekte der Initiativen werden nach Wahl des Antragstellers entweder im Rahmen von Verwaltung/ ETM durchgeführt, oder aber die finanziellen Mittel den Initiativen zur Eigenbewirtschaftung zur Verfügung gestellt (wobei diese selbstverständlich Verwendungsnachweis führen müssen).

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der
SPD-Fraktion

Datum
17.10.2019

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176-21326541

Seite
2 von 2

Ö 22.7

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
37AL	Amt für Brand- und Katastrophenschutz	**37/051/2018**

Haushalt 2019: Antrag zum Arbeitsprogramm: Verbesserte Arbeitsbedingungen für die FFW Dechsendorf

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 24

I. Antrag

Der Sachbericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
Der Antrag 137/2018 der SPD-Stadtratsfraktion vom 17.10.2018 ist hiermit bearbeitet.

II. Begründung

Im Arbeitsprogramm 2019 des Amtes 37 wurde für die nächsten Jahre die bestehende Notwendigkeit der Erweiterung des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Dechsendorf angeführt. Die FF Dechsendorf hat zurzeit die stolze Anzahl von 50 Aktiven, die sich ehrenamtlich für die Sicherheit der Menschen in der Stadt Erlangen engagieren. Darüber hinaus befinden sich zehn Jugendliche in der Jugendfeuerwehr und über 15 Kinder in der neu gegründeten Kinderfeuerwehr.

Die zwischenzeitlich über 50 Jahre alten Spinde befinden sich in der Fahrzeughalle dichtgedrängt im Randbereich der zwei Stellplätze für die Einsatzfahrzeuge. Die heutige Schutzkleidung und die notwendige Wechselkleidung passen nicht mehr in diese vorhandenen schmalen Spinde. Darüber hinaus müssen sich die männlichen und weiblichen Aktiven der FF Dechsendorf derzeit im Alarmfall im Bereich der Stellplätze bei geöffneten Hallentoren umziehen. Außerdem stellt das Ausrüsten im Einsatzfall neben den eventuell bereits ausrückenden Einsatzfahrzeugen eine hohe Unfallgefahr dar.
Aus diesem Grund sollen im Rahmen der notwendigen Erweiterung des Gerätehauses u.a. getrennte Spind- und Umkleideräumlichkeiten für die männlichen und weiblichen Aktiven geschaffen werden, in welche die neu zu beschaffenden Spinde (die aufgrund der größeren Abmaße auch nicht mehr in die Fahrzeughalle passen würden) untergebracht werden können. Darüber hinaus bedarf es entsprechender Sanitäreinrichtungen (WCs und Duschen). Im Zuge der Erweiterung sollten in das Feuerwehrgerätehaus auf jeden Fall eine eigenständige Heizungsanlage eingebaut und eine eigene Wassereinspeisung hergestellt werden. Zurzeit hängt das Feuerwehrgerätehaus hier noch auf dem benachbarten Gebäude der alten Schule. Eine Trennung der Stromversorgung wurde bereits vor zwei Jahren vollzogen.

Aufgrund der Thematik der Gefahr eines flächendeckenden Stromausfalls sollte im Rahmen der Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses für die Nutzung als sogenannten Katastrophenschutz-Leuchtturm (Gebäude als Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger bei länger andauerndem Stromausfall) mit einer externen Stromeinspeisemöglichkeit oder einer Notstromversorgung ausgestattet werden.

Ein aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Dechsendorf hat bereits mögliche Pläne für die Erweiterung des Gerätehauses erarbeitet; der vorgesehene Bereich der Erweiterung wäre auf

städtischem Grund auf der westlichen Seite der Fahrzeughalle geplant. Bei der Realisierung der Erweiterung werden sich die Aktiven der FF Dechsendorf selbstverständlich mit einbringen.

Die beschriebene Maßnahme muss für die zukünftige Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Dechsendorf in den nächsten Jahren umgesetzt werden. Als nächste Schritte müssten ein Bedarfsbeschluss herbeigeführt, vom Amt für Gebäudemanagement die konkreten Planungen (unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Pläne) und eine erste Kostenschätzung vorgenommen werden.

Nach Einschätzung vom Amt für Gebäudemanagement könnte das Sachgebiet 242-1 (Bauunterhalt) bei entsprechenden personellen Ressourcen im Jahr 2019 in erste Planungsschritte einsteigen. Die Realisierung könnte dann im Jahr 2020 erfolgen. Für die Umsetzung müsste zu gegebenem Zeitpunkt ein Haushaltsansatz (ca. 30.000 Euro) für die Planungskosten eingestellt werden.

Anlagen: Antrag 137/2018

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 22.7

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **16.10.2018**
Antragsnr.: **137/2018**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **III/37/Hr. Weidinger**
mit Referat: **VI/24/Hr. Engel**

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Antrag zum Arbeitsprogramm
Verbesserte Arbeitsbedingungen für die FFW Dechsendorf

Datum
17.10.2018

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
1 von 1

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bei der freiwilligen Feuerwehr in Dechsendorf stehen die Umkleidespinde in der Halle, in der sich auf die Feuerwehrfahrzeuge befinden.
Wir beantragen, an die bestehende Fahrzeughalle zwei Räume für größere Spinde, für Frauen und Männer getrennt, sowie je eine Toilette anzubauen.
Der Grund, auf dem sich das Feuerwehrhaus befindet, gehört der Stadt.
Eine Planung für den Anbau liegt bei der Feuerwehr in Dechsendorf vor.
Die Feuerwehr würde sich auch um eine Baufirma bemühen und natürlich Eigenleistungen mit einbringen.

Ein weiteres Ziel der Feuerwehr in Dechsendorf ist ein Blockheizkraft-werk, um sie abgekoppelt von der Schule, Wasserversorgung und Heizung zu sichern. Wir bitten die Verwaltung zu prüfen, ob und wie dieses realisiert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Erlangen SPD

Ö 22.8

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
Ref. III/11	Personal- und Organisationsamt	**11/155/2018**

Haushalt 2019 - Antrag zum Arbeitsprogramm von Amt 11
Jobsharing
Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 155/2018

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Gleichstellungsbeauftragte

I. Antrag

Die Steckbrief Nr. M 010 zum Masterplan Personalmanagement „Verbesserung der Möglichkeiten für Führungskräfte in Teilzeit“ wird in das Arbeitsprogramm des Personal- und Organisationsamtes für das Jahr 2019 aufgenommen.

Der Antrag der Stadtratsfraktion Grüne Liste Nr. 155/2018 vom 17.10.2018 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel ist es, qualifiziertes Personal dauerhaft bei der Stadt Erlangen zu halten und leistungsstarken Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern mit Führungsmotivation die Möglichkeit der Übernahme von Führungsaufgaben auch in Teilzeit zu eröffnen.
Es soll die Bereitschaft der Fachbereiche gefördert werden, sich auf Modelle der Teilung von Führung einzulassen. Basierend auf den modellhaften Erfahrungen wird ein Umsetzungskonzept entwickelt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Maßnahme ist im Masterplan mit der Priorität 1 in der Kategorie Personalentwicklung versehen.
Im Lenkungsausschuss Masterplan Personalmanagement vom 11.06.2018 wurde festgelegt, dass das Projekt am 1.12.2018 gestartet werden soll (siehe Auszug aus dem Protokoll der Sitzung in der Anlage). Aufgrund personeller Veränderungen in der Gleichstellungsstelle verzögert sich allerdings der Beginn.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Projektleitung liegt bei der Gleichstellungsbeauftragten

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

Anlagen: Fraktionsantrag
Auszug aus dem Protokoll der Lenkungsausschuss-Sitzung vom 11.6.2018

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 22.8

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang:	**17.10.2018**
Antragsnr.:	**155/2018**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**III/11/Hr. Matuschke**
mit Referat:	

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
e-mail: buero@gl-erlangen.de
http://www.gl-erlangen.de

Bürozeiten:
Mo 10-13, 14-18 Di, Mi, Do 10-13

Erlangen, den 17.10.2018

Haushalt 2019
Antrag zum Arbeitsprogramm von Amt 11
Jobsharing

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in das Arbeitsprogramm des Personalamtes soll aufgenommenen werden:

> Die Verwaltung möge ein Konzept erarbeiten, wie in Zukunft auch Leitungsstellen in Jobsharing ausgeschrieben werden können. Das Thema Jobsharing soll gefördert werden. Für die Umsetzung sind Verwaltungsstrukturen aktiv zu schaffen und anzupassen.

Beim Jobsharing teilen sich zwei Kolleg*innen eigenverantwortlich eine Position, auch Führungsstellen können so besetzt werden. Durch Jobsharing ist es möglich, die Arbeitsphasen flexibel an die jeweiligen Lebensphasen anzupassen.
Hiervon profitieren besonders Frauen.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Wolfgang Winkler (Sprecher für Personal)

F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

erlangen.de

Neue Maßnahmen / Projekt M010

Maßnahme:	Verbesserung der Möglichkeiten für Führungskräfte in Teilzeit	M010

Handlungsfeld:	Führungsentwicklung	**Prio:**	1

Projektbeteiligte:	Gleichstellungsbeauftragte (PL), 11, 111, 112, AGPE

Status:

- Vorarbeiten im Rahmen einer Bachelorarbeit, die durch GSt begleitet wurde, sind erfolgt

Zielbeitrag:

OZ1	Arbeitgeber-marke	↑
OZ2	Führungs-verständnis	↗
OZ3	Personal-entwicklung	↑
OZ4	Zusammen-arbeit	→
OZ5	Steuerung	→

Controlling:

- Anzahl der geteilten Führungs-positionen nach Führungsebene
- Modelle für Teilung von Führung nach Führungsebene

Umsetzung:

- Projektstart: 01.12.2018

Empfehlung:

© Stadt Erlangen, Personal- und Organisationsamt - 2018

Ö 23.1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13	Bürgermeister- und Presseamt	**13/264/2018**

Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2019 des Bürgermeister- und Presseamtes; siehe Arbeitsprogramm 2019 in gebundener Form ab Seite 11

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Gesamtbudget (der Gesamtbudgethöhe) für das Bürgermeister- und Presseamt wird zugestimmt.
   Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und im Stadtrat.
2. Das Arbeitsprogramm 2019 des Bürgermeister- und Presseamtes wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Siehe Arbeitsprogramm

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Anlagen: Arbeitsprogramm Bürgermeister- und Presseamt

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 23.2

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
Personalrat	Personalrat	**PR/003/2018**

Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2019 des Personalrates
- siehe Arbeitsprogramm 2019 in gebundener Form ab Seite 27 -

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Gesamtbudget (der Gesamtbudgethöhe) für den Personalrat wird inhaltlich zugestimmt.
   Eine formelle Begutachtung erfolgt im (Haushalts-) Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und die Beschlussfassung im Stadtrat.
2. Das Arbeitsprogramm 2019 des Personalrates wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlagen: Arbeitsprogramm

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 23.3

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
I/39	Amt für Veterinärwesen	**39/013/2018**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Stellenplan 2019 für das Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz wird zugestimmt.
   Dem Gesamtbudget des Amtes für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz wird zugestimmt.
   Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz-, und Personalausschuss und im Stadtrat.
2. Das Arbeitsprogramm 2019 des Amtes für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz wird inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:
39 Arbeitsprogramm 2019
39 Haushalt Budgetdokumentation 2019

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 23.3

Amt 39 **Haushaltsjahr 2019**

	Erträge	Aufwendungen	Budgetsaldo	
Zeile 904	**12.800**	**-45.300**	**-32.500**	**beschlossenes Sachmittelbudget Vorjahr (ohne APL/ÜPL)**
				Entwicklung des Kämmereientwurfs für 2019
	8.700	**-200**		Anpassung an das Ergebnis 2017 (Ertrag: 21.344 EUR, Aufwand: 45.455 EUR)
				Budgetrücklage am 22.06.2018: 29.538 EUR abzüglich 2.712 EUR aus Abrechnung 2017 = 26.826,21 EUR
	0	**0**		Übertrag aus Beiblatt
Zeile 916	**21.500**	**-45.500**	**-24.000**	**Kämmereientwurf für 2019**
				Änderungsanträge
				Vorschlag Kämmerei: Das Sonderbudget "Umlage ZV Tierkörperbeseitigung" wird aufgelöst und die Aufgabe dem Sachmittelbudget zugeschlagen (Bedarf 2016: 4.317 EUR, Bedarf 2017: 4.100 EUR, Ansatz 2018: 4.400 EUR). Hierfür wird das Sachmittelbudget zweckgebunden um 4.500 EUR erhöht. Nichtverbrauchte Mittel werden bei Budgetabrechnung zurückgegeben, ein eventueller Mehrbedarf wird von der Kämmerei zweckgebunden bereitgestellt.
				keine Abhilfe auf Minderertrag 4.500 EUR: Reduzierung Erträge, da das Ergebnis 2017 auf besonderen Ertragserwartungen beruht
		-11.000		teilweise Abhilfe auf Mehraufwand (12.800 EUR) für höhere Kosten/Mehraufwand für Sofortmaßnahmen in der Tierunterbringung,
				Mehraufwand 50.000 EUR für voraussichtl. Kostenaufwand für afrikanische Schweinepest (Schätzung gem. Schreiben Reg. v. Mfr. vom 20.02.2018), Kämmerei: Finanzierung d. erforderlichen Maßnahmen bereits in 2018 über MNB. Wenn Mittelbedarf nicht ausreichend, kann in 2019 weitere MNB gestellt werden.
	0	**0**		Übertrag aus Beiblatt
Zeile 931	**21.500**	**-56.500**	**-35.000**	**Verwaltungsentwurf zum Haushalt 2019**
				Änderungsanträge Stadtrat/Fraktionen
	0	**0**		Übertrag aus Beiblatt
Zeile 949	**21.500**	**-56.500**	**-35.000**	**Budgetvolumen nach Abschluss der Haushaltsberatungen**

Ö 23.4

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/20	Stadtkämmerei	**20/033/2018**

Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2019 der Stadtkämmerei mit der Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie der Stabstelle Beteiligungsmanagement
- siehe Arbeitsprogramme 2019 in gebundener Form ab Seite 43 -

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Gesamtbudget (der Gesamtbudgethöhe) für die Stadtkämmerei mit der Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie der Stabstelle Beteiligungsmanagement wird inhaltlich zugestimmt.
   Eine formelle Begutachtung erfolgt im (Haushalts-)Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und die Beschlussfassung im Stadtrat.
2. Das Arbeitsprogramm 2019 für die Stadtkämmerei mit der Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie der Stabstelle Beteiligungsmanagement wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlagen: Arbeitsprogramm

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 23.5

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/113	Personal- und Organisationsamt	**113/061/2018**

Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2019 des Personal- und Organisationsamtes, siehe Arbeitsprogramm 2019 in gebundener Form ab Seite 3

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Gesamtbudget (der Gesamtbudgethöhe) für das Personal- und Organisationsamt wird zugestimmt. Eine endgültige Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.
2. Das Arbeitsprogramm 2019 des Personal- und Organisationsamtes wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlagen: Arbeitsprogramm 2019 - Personal- und Organisationsamt

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 23.6

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/17	eGovernment-Center	**17/030/2018**

Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2019 des eGovernment-Centers, siehe Arbeitsprogramme 2019 in gebundener Form ab Seite 33

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Gesamtbudget (der Gesamtbudgethöhe) für das eGovernment-Center wird zugestimmt. Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz-, und Personalausschuss und Stadtrat.
2. Das Arbeitsprogramm 2019 für das eGovernment-Center wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlagen: Arbeitsprogramm eGov

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 23.7

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30	Rechtsamt	**30/090/2018**

Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2019 des Rechtsamtes (Amt 30), siehe Arbeitsprogramm in gebundener Form ab Seite 82

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Gesamtbudget (der Gesamtbudgethöhe) des Rechtsamtes wird zugestimmt.
   Eine endgültige Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

2. Das Arbeitsprogramm für 2019 des Rechtsamtes wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlagen: Arbeitsprogramm

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 23.8

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/33/HM027 T. 2550	Holzinger, Martin	**33/019/2018**

Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2019 des Bürgeramtes (33), siehe Arbeitsprogramm 2019 in gebundener Form ab Seite 109

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Gesamtbudget (der Gesamtbudgethöhe) für das Bürgeramt wird zugestimmt. Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und im Stadtrat.
2. Das Arbeitsprogramm 2019 des Bürgeramtes wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlagen: Arbeitsprogramm

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 23.9

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/34	Standesamt	**34/015/2018**

Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2019 des Standesamtes - siehe Arbeitsprogramm 2019 in gebundener Form ab Seite 115

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Gesamtbudget (der Gesamtbudgethöhe) für das Standesamt wird zugestimmt. Eine endgültige Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.
2. Das Arbeitsprogramm 2019 des Standesamtes wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Siehe Anlage

Anlage: Arbeitsprogramm 2019 des Standesamtes

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 23.10

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/37AL	Amt für Brand- und Katastrophenschutz	**37/049/2018**

Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2019 des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37) - siehe Arbeitsprogramm in gebundener Form ab Seite 121

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

-

I. Antrag

1. Dem Gesamtbudget (der Gesamtbudgethöhe) für das Amt für Brand- und Katastrophenschutz wird zugestimmt. Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.
2. Das Arbeitsprogramm 2019 des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

-

Anlagen: Amt 37 – Arbeitsprogramm 2019

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 23.11

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
Amt 55	Jobcenter	**55/031/2018**

Haushalt 2019 - Budget und Arbeitsprogramm Amt 55 - Jobcenter

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	13.11.2018	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	13.11.2018	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	22.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20

I. Antrag

1. Dem Ergebnishaushalt 2019 des Jobcenters wird – unter Berücksichtigung der zuvor beschlossenen Änderungen – zugestimmt. Die endgültige Beschlussfassung erfolgt durch den HFPA und durch den Stadtrat.

2. Das Arbeitsprogramm 2019 des Jobcenters wird – unter Berücksichtigung der zuvor beschlossenen Änderungen – inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Bezüglich der Budgetdokumentation wird auf die Unterlagen im Haushaltsentwurf 2019 (S. 247 ff.)verwiesen.

Anlagen:
1. Übersicht über die Produkte des Jobcenterbudgets
2. Erläuterungen zu den einzelnen Produkten des Jobcenters
3. Zuschussbedarf bzw. Überschuss insgesamt 2016 - 2019

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 23.11

Anlage 1

Kostenträger / Produkte des Jobcenters / Arbeitslosengeld II

3 Soziales und Jugend

312 Grundsicherung nach SGB II

3121 Leistungen für Unterkunft und Heizung

3122 Kommunale Eingliederungsleistungen

3123 Einmalige Leistungen

3124 ALG II – Leistungen Bund

3125 Eingliederungsleistungen Bund

3129 Verwaltung SGB II

Sonstige Produkte

315 Bereitstellung / Betrieb sozialer Einrichtungen

3154 Soziale Einrichtungen für Wohnungslose

3631 Schul- und Jugendsozialarbeit

Anlage 2

Erläuterungen zu den einzelnen Produkten von Amt 55

Produkt Nr.	Bezeichnung	Erläuterung
3121	Kosten der Unterkunft und Heizung	- überwiegend von der Kommune zu tragende Kosten für SGB II-Empfänger durchschnittliche mtl. Höhe der Kosten der Unterkunft pro Bedarfsgemeinschaft: 402,70 € (bezogen auf 2.640 BG's; Bezugsjahr 2017) Zu den Kosten für Unterkunft u. Heizung nach § 22 SGB II gehören auch sonstige Kosten, wie - Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten - Übernahme von Kautionen - Miet- und Stromschuldendarlehen - unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur von selbstbewohntem Wohneigentum In 2019 wird ein Anstieg der Ausgaben für die Kosten der Unterkunft auf Grund der Erhöhung der Mietobergrenzen prognostiziert, ebenso bei der Übernahme von Kautionen, da die bisher mit der GewoBau geschlossenen Bürgschaftserklärungen rechtlich nicht mehr möglich sind. Einnahmen: Bundeserstattung an KdU-Kosten: diese beinhaltet neben einem Prozentsatz von 26,4 % für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II, jeweils einen variablen Prozentsatz für die Stärkung der Kommunalfinanzen, für die fluchtinduzierte KdU (s. unten), sowie für die Sach- und Verwaltungskosten im Bereich Bildung und Teilhabe. Einnahmen BuT aus der Bundeserstattung sind bis zum HJ 2017 im Ergebnis enthalten, ab HJ 2018 werden sie an Amt 50 erstattet. Höhe der Bundeserstattungen (ohne Erstattung für Bildung und Teilhabe) 2016: 36,1 % der KdU-Ausgaben (davon 3,7 % "Stärkung der Kommunalfinanzen", 6 % flüchtlingsinduzierte KdU) 2017: 45,0 % der KdU-Ausgaben (davon 7,4 % "Stärkung der Kommunalfinanzen", 11,2 % flüchtlingsinduzierte KdU) 2018: 45,5 % (vorläufig) der KdU-Ausgaben (davon 7,9 % "Stärkung der Kommunalfinanzen", vorerst 10,1 % flüchtlingsinduzierte KdU) 2019: 36,6 % (vorläufig) der KdU-Ausgaben (davon 10,2% "Stärkung der Kommunalfinanzen") Die derzeitige gesetzliche Regelung sieht für 2019 keine Festlegung eines prozentualen Anteils für fluchtinduzierte KdU vor. Eine Anschlussregelung ist aber vorgesehen. Die Details dazu sind aber noch offen. Der KdU-Aufwand für Flüchtlinge mit erstmaligem Regelleistungsbezug ab Oktober 2015 wird in den Jahren 2016 - 2018 vom Bund erstattet und unterliegt der Revision. Die länderspezifischen Beteiligungsquoten wurden für das Jahr 2017 nochmals rückwirkend angepasst und für das Jahr 2018 neu festgelegt. Die endgültige Anpassung der Quote für 2018 erfolgt dann im Jahr 2019. Die Beteiligungsquote für Bayern beträgt derzeit 11,2 %. Seit 2018 erfolgt eine zielgenaue interkommunale Umverteilung der Bundeserstattung für die flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft (ebenso für die Bildungs- und Teilhabeleistungen) nach Art. 3 Abs. 2 und 3 AGSG, jeweils für das Vorjahr. Damit soll eine weit gehende "Spitzabrechnung" der Bundesmittel für diese Zwecke erfolgen
3122	Eingliederungsleistungen - Kommune	Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II umfassen folgende Leistungen: - Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen - die Schuldnerberatung - die psychosoziale Betreuung - die Suchtberatung Kommunale Eingliederungsleistungen sind regelmäßig andernorts im Haushalt angesiedelt, weil diese Leistungen von der Kommune nicht nur für SGB II-Bezieher, sondern für alle Bürger angeboten werden (z.B. Schuldnerberatung) Bei dieser Produkt-Nr. werden lediglich die Kosten der Insolvenzberatung und die Kosten für psychosoziale Betreuung verbucht
3123	Einmalige Leistungen, Kommune	- Erstausstattung Wohnung - Erstausstattung Bekleidung oder bei Geburt
3124	ALG II - Leistungen des Bundes	Der Netto-Aufwand für Arbeitslosengeld II, incl. der Mehrbedarfe und Sozialversicherung werden in voller Höhe vom Bund erstattet.
3125	Eingliederungsleistungen - Bund	- Durchlaufender Posten (Weiterleitung der Haushaltsmittel an die GGFA) - Die abrechnungsfähigen Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung werden vom Bund in voller Höhe erstattet
3129	Verwaltung SGB II	- Personal- und Sachkostenaufwand der Optionskommune Erlangen (Amt 55 und GGFA) - "Überschuss" finanziert die Personalkosten von Amt 55, die aus dem zentralen Etat von Amt 11 gezahlt werden - abweichend vom Plan, beinhaltet das Ergebnis im Einnahmebereich den Umschichtungsbetrag aus dem Eingliederungstitel (Produkt 3125), im Ergebnis der Ausgaben sind die Sachkosten nicht enthalten, da diese als Pauschalen abgerechnet werden
3154	Soziale Einrichtungen f. Wohnungslose	Zuschuss Anmietung Notschlafstelle in Höhe von 65.000 €
3631	Schul- und Jugendsozialarbeit	Zuschuss für Koordinationsstelle obdachlose Jugendliche (Maßnahme nach § 16 h SGB II) in Höhe von 35.000 €

Anlage 3

Zuschussbedarf bzw. Überschuss der einzelnen Produktbereiche des Jobcenters (Amt 55)

Amt 55 Zuschussbedarf	Plan 2016	Ergebnis 2016	Plan 2017	Ergebnis 2017	Plan 2018	Ergebnis vorl. 2018	Entwurf 2019	Veränderung 2018 - 2019
Produkt-Nr.								
3121	7.150.500	6.195.211	5.980.500	6.239.834	6.606.000	5.714.605	7.469.900	863.900
3122	25.000	29.696	25.000	18.638	25.000	32.020	40.000	15.000
3123	300.000	362.958	345.000	495.255	450.000	330.471	490.000	40.000
3124	-	-15.673	-	-55.832	-	-1.102	-	-
3125	-	-	-	-	-	-	-	-
3126	550.200	848.988	550.200	791.255	-	-	-	-
3129	(1.200.000)	-1.348.837	(1.204.102)	-1.606.362	(1.604.900)	-1.224.802	(1.446.000)	158.900
3154	-	-	-	-	65.000	-	65.000	0,00
3451	134.000	239.665	134.000	228.534	-	-	-	-
3517	100.000	136.069	180.000	223.155	-	-	-	-
3631	-	-	-	-	35.000	-	35.000	0,00
3636	-	-	-	221	-	-	-	-
Gesamt	7.059.700	6.448.077	6.010.598	6.334.698	5.576.100	4.851.192	6.653.900	1.077.800

Ö 24

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/113	Personal- und Organisationsamt	**11/153/2018**

Haushalt 2019; Stellenplan; CSU Fraktionsantrag Nr. 169/2018

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	22.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Verwaltung wird ihren Vorschlag für Stellenneuschaffungen zum Stellenplan 2019 auf ein Gesamtvolumen von 1,77 Mio EUR (Ganzjahreswert) begrenzen.

2. Der Fraktionsantrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 169/2018 vom 17.10.2018 ist damit hinsichtlich des ersten Spiegelstriches bearbeitet.

.

II. Begründung

Das ursprünglich von der Verwaltung vorgeschlagene Gesamtvolumen in Höhe von 2,2 Mio EUR wurde aufgrund des Wegfalls der Stellenplananträge für eine sog. „Übergangskita“ bei Amt 51 reduziert. Durch den kurzfristig mitgeteilten Wegfall dieser Stellenvolumen bei Amt 51 wird der von der CSU-Fraktion beantragte Wert unterschritten.

Anlagen: CSU-Fraktionsantrag 169/2018

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 24

Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.04
91052 Erlangen

Tel. (09131) 86-24 05
Fax (09131) 86-21 78
eMail: csu@erlangen.de
facebook.com/CSU.Fraktion.Erlangen
www.stadtratsfraktion.csu-erlangen.de

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang:	**17.10.2018**
Antragsnr.:	**169/2018**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**III/11/Hr. Matuschke**
mit Referat:	

17. Oktober 2018/AB

Haushalt 2019
hier: Stellenplan - Anträge der CSU-Stadtratsfraktion

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

anbei übermitteln wir unsere Änderungsanträge zum Stellenplan 2019

- Gesamtvolumen für Stellenneuschaffungen begrenzen auf 1.850.000 €
- 2 der 3 Stellen pers. Referenten Oberbürgermeister sind mit einem kW-Vermerk (ab 01.05.2020) zu versehen
- Die Priorisierung weiterer Stellen werden wir in den HFPA-Beratungen beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Volleth
Fraktionsvorsitzender

Ö 25.1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/20	Stadtkämmerei	**20/035/2018**

Anträge zum Ergebnishaushalt außerhalb der Fachamtsbudgets (siehe aufbereitete Antragsunterlagen zum Haushalt 2019)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.11.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Einzelanträge ergeben sich aus dem von der Kämmerei erstellten Abstimmungsskript (Seite 24-25) „Antragsunterlagen Haushalt 2019, Abstimmungsskript – Fachausschüsse“.
Die im verteilten Abstimmungsskript positiv begutachteten Anträge ändern und ergänzen den im HFPA am 19.09.2018 eingebrachten Haushaltsentwurf 2019 zum Ergebnis- und Finanzhaushalt und werden somit Bestandteil der Haushaltsberatungen.

II. Begründung

Anlagen: Abstimmungsskript

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang